



Geschichte  
der  
Wissenschaften in Deutschland.

Neuere Zeit.

Achtzehnter Band.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

3. Abtheilung, 1. Halbband, 2. Hft.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTÄT  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

---

München und Leipzig 1898.  
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Geschichte  
der  
Deutschen Rechtswissenschaft.

Dritte Abtheilung

von

Ernst Landsberg.

Erster Halbband, Text.

Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite  
Abtheilung, von R. Stinping.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTÄT  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

München und Leipzig 1898.

Druck und Verlag von H. Odenbourg.



## Vorwort.

---

Die Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft von Roderich von Stinzing, in zwei Bänden (Abtheilungen), reicht bis zum Jahre 1700. Und auch dies nur unter zwei beträchtlichen Einschränkungen. Einmal nämlich befolgt ihr Verfasser das Princip, die Abschnitte nach den Sterbejahren der Juristen zu bilden: er bespricht also nur die Arbeiten solcher Rechtsgelehrten, die bis 1700 gestorben sind; noch so wichtige Schriften, welche vor 1700 erschienen sind, deren Verfasser aber bis in das 18. Jahrhundert hinein gelebt haben, bleiben unerörtert. Und sodann bleibt, plangemäß, vollständig von der Darstellung ausgeschlossen die gesammte naturrechtliche Entwicklung; dieselbe sollte später nachgetragen werden<sup>1)</sup>.

Indem das vorliegende Werk, als dritte Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Stinzing's Geschichte fortsetzen soll, hat es daher anzuhängen bei dem Naturrechte und bei denjenigen positivrechtlichen Erscheinungen des 17. Jahrhunderts, deren Verfasser erst nach 1700 gestorben sind. Sodann hat es die folgenden Jahrhunderte zu durchmessen. — Der zunächst vorliegende

---

<sup>1)</sup> Vgl. mein Vorwort zu dem von mir, nach Stinzing's jähem Tode, aus dessen Nachlaß herausgegebenen zweiten Bande dieser Geschichte. — Irgend welche weitere Stücke oder auch nur Notizen aus dem Stinzing'schen Nachlasse, betreffend den Plan oder auch nur irgend welche Einzelheiten für die Fortsetzung dieser Geschichte, sind mir leider nicht bekannt geworden. Soweit solche bestanden haben mochten, waren sie, nach testamentarischer Bestimmung, unbenuzt zu vernichten.

Halbband führt diese Aufgabe bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch, das heißt: für die civilrechtlichen Dinge bis an die Schwelle der historischen Schule; für die strafrechtlichen Dinge bis zu Beginn der spekulativ=philosophischen Richtung; und für die staatsrechtlichen Dinge bis an das Ende des alten Deutschen Reichs. Ein weiterer und letzter Halbband soll bis zu dem neuen Reiche und bis zu der durch dessen Gesetzgebung bedingten Gestalt der heutigen Rechtswissenschaft abschließend vordringen.

Die Geschichte des naturrechtlichen Einflusses tritt, aus den oben angegebenen Gründen, stark in den Vordergrund dieses ersten Halbbandes. Derselbe beginnt bei Hugo Grotius, und bricht in dem Augenblicke ab, wo jener Einfluß auf die höchste Stufe gelangt ist, auf diejenige Stufe, jenseits deren der jähe Umschwung und Abfall bevorsteht. So schließt sich ganz von selbst dieser Halbband zusammen zu einer Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft im Zeitalter des Naturrechts.

---

Auch die Art und Weise der Darstellung anlangend hat dieses Werk als Fortsetzung zu Stinzing's „Geschichte“ zu erscheinen, wenigstens in den Grundzügen. Als solche sind deshalb hierher übernommen äußerlich die Eintheilung durch Beifügung von Nummern, inhaltlich der Aufbau nach der biographischen Methode.

Die biographische Methode stellt die Geschichte der Wissenschaft zusammen nicht aus der Geschichte der einzelnen gelehrten Werke in ihrer stofflichen Verwandtschaft, sondern aus der Geschichte der einzelnen Gelehrten. Sie bietet den Vortheil lebendiger Friihe und Anschaulichkeit. Doch habe ich mir gestattet, dabei die äußere Biographie stark zurücktreten zu lassen. Von dem Schriftsteller und von seinen jämmtlichen Werken handele ich da, wo stofflich, in der Geschichte der Rechtswissenschaft, seine hauptächlichsten Werke mir hinzugehören scheinen. In äußersten Fällen, wo mehrere solcher Werke aus ganz verschiedenen Stoffkreisen oder aus verschiedenen Epochen Berücksichtigung verlangen, bin ich sogar dazu übergegangen, an verschiedenen Stellen nur je das dorthin gehörige Stück aus der Thätigkeit des Verfassers zu besprechen. Namentlich aber ist jeder Jurist in diejenige Epoche eingestellt, in welche seine wissenschaftlichen Hauptleistungen fallen, auch wenn er dieselben lange überlebt haben

sollte, unter Preisgabe des entgegengesetzten, oben erwähnten Princips von Stinzing.

In Zusammenhang mit der schwächeren Betonung des äußeren Lebenslaufes der Schriftsteller wurde es möglich, eine wesentliche Kürzung zu erzielen. Nur die hervorragendsten Juristen erhalten eine eigentliche Biographie; sonst tritt Biographisches bloß auf, soweit Bekanntheit damit zum Verständnisse der wissenschaftlichen Entwicklung oder des wissenschaftlichen Einflusses einer Persönlichkeit wesentlich gehört. Alle übrigen Daten zur Lebensgeschichte der Rechtsgelehrten, ebenso das gesammte bibliographische Material und alle Citate sind in einen Sonderband verwiesen. Dieser Beilageband, der gleichzeitig hiermit erscheint, bringt außerdem sachliche Ergänzungen zum Textbande: sei es genauere Angaben über Dinge, die hier nur gestreift werden durften; sei es auch Aufzählung solcher Juristen oder Schriften von geringerer Bedeutung, die hier gar nicht genannt werden konnten, immerhin aber wenigstens dort eine Erwähnung beanspruchen.

Wer sich für derartige Einzelheiten<sup>1)</sup> und für die Belege interessiert, wird sie in den „Noten und Exkursen“ zu dieser Abtheilung der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft finden, nöthigenfalls unter Benutzung des diesem Textbande beigegebenen Registers, welches jene mit umfaßt. Andere Leser mögen jenen Zusatzband einfach unbeachtet lassen. Sie werden dann vielleicht dieser Scheidung Dank wissen dafür, daß sie ungestört bleiben vom Ballast der Anmerkungen und von den Untiefen einer bloßen Gelehrten- oder Bücher-Geschichte.

Bonn, Mitte Oktober 1897.

**Ernst Landsberg.**

---

<sup>1)</sup> Manche dieser Einzelheiten verdanke ich von den verschiedensten Seiten freundlichst mir gewährten Auskünften. Denjenigen Personen und Behörden, welche mit solchen mich zu unterstützen die Güte gehabt haben, spreche ich hier wiederholt meinen besten und ergebensten Dank aus.



# Inhalt.

## Erstes Kapitel. Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

	Seite
I. Hugo Grotius.	
1) Das jus belli ac pacis . . . . .	1
2) Aufnahme in Deutschland . . . . .	6
II. Hobbes. Cumberland. Spinoza . . . . .	9
III. Samuel Pufendorf.	
1) Leben . . . . .	11
2) Naturrecht . . . . .	12
3) Kirchenrecht . . . . .	17
4) Deutsches Staatsrecht . . . . .	19
IV. Leibniz.	
1) Naturrecht . . . . .	23
2) Positiv-Juristisches . . . . .	24
3) Allgemeiner Einfluß . . . . .	28

## Zweites Kapitel. Uebergangs-Zeitalter von 1680 bis 1710.

I. Im allgemeinen. Rückbild. Männer der alten Schule . . . . .	32
II. Naturrecht . . . . .	35
III. Staatsrecht . . . . .	39
IV. Kirchenrecht.	
1) Protestantisches . . . . .	48
2) Katholisches . . . . .	53
V. Deutsches Recht. Johann Schilter . . . . .	54
VI. Samuel Stryl . . . . .	64

## Drittes Kapitel. Christian Thomafius.

I. Thomafius in Leipzig . . . . .	71
II. Thomafius in Halle . . . . .	78
III. Beurtheilung . . . . .	107

<b>Viertes Kapitel. Die Publicisten und die Hallische Schule.</b>		<i>Seite</i>
I.	Heinrich Cocceji . . . . .	112
II.	Die Hallische staatsrechtlich-historische Schule.	
	1) von Ludewig . . . . .	117
	2) N. H. Gundling . . . . .	122
	3) J. J. Schmauß . . . . .	125
	4) Ausgang. J. J. Mascov . . . . .	128
III.	Die Jeneser staatsrechtlich-literärgehistorische Bewegung . . . . .	130
IV.	Die Hallische nicht-staatsrechtliche Schule . . . . .	135
	1) Ludovici . . . . .	135
	2) Georg Beyer . . . . .	137
	3) Titius . . . . .	138
	4) Gerhard, Fleischer, J. E. Stryl, Restner . . . . .	141
	5) Krefß . . . . .	142
	6) J. H. Böhmer . . . . .	145
<b>Fünftes Kapitel. Die Praktiker und die elegante Jurisprudenz.</b>		
I.	Die Praktiker.	
	1) Lynker . . . . .	150
	2) Kurzsächsische Juristen . . . . .	153
	3) G. M. Ludolf . . . . .	158
	4) Die Harpprecht . . . . .	160
	5) Katholische Universitäten: Civilrecht . . . . .	162
	6) Katholische Universitäten: Kirchenrecht . . . . .	162
II.	Die elegante Jurisprudenz . . . . .	163
	1) Die Holländer und ihre deutschen Nachfolger . . . . .	164
	2) Einzelne elegante Deutsche . . . . .	166
	3) Der Beginn einer deutschen eleganten Schule . . . . .	171
<b>Sechstes Kapitel. Höhepunkte.</b>		
I.	Heineccius.	
	1) Leben . . . . .	179)
	2) Schriften . . . . .	182
	3) Würdigung . . . . .	192
II.	Wolf.	
	1) Positives Recht . . . . .	198
	2) Naturrecht . . . . .	201
III.	Beyjer.	
	1) Leben . . . . .	206
	2) Schriften . . . . .	208
IV.	Gesetzgebung . . . . .	214
	1) Samuel von Cocceji . . . . .	215
	2) Friedrich II. . . . .	221
	3) Kreittmahr . . . . .	222

**Siebentes Kapitel. Die Antiquitäten-Forschung.**

Seite

I. Die romanistische-elegante.	
1) In rein holländischer Weise . . . . .	228
2) In Verbindung mit Deutschem Recht . . . . .	233
II. Die germanistische . . . . .	240
1) Einzelne . . . . .	240
2) Frankfurt am Main . . . . .	245
3) Hannover . . . . .	250
4) In weiteren Kreisen, namentlich an der Ostsee . . . . .	264

**Achtes Kapitel. Die Wolfische Schule und Vereinzelte.**

I. Die Wolfische Schule.	
1) Erste Anhänger . . . . .	272
2) Gegner . . . . .	283
3) Daniel Meißelblatt . . . . .	288
II. Vereinzelte . . . . .	299
1) Cameralisten . . . . .	299
2) Kriminalisten . . . . .	301
3) Kanonist . . . . .	307
4) Civilisten . . . . .	308

**Neuntes Kapitel. Moser und Pütter.**

I. J. J. Moser.	
1) Leben . . . . .	315
2) Würdigung . . . . .	320
3) Einzelne Schriften . . . . .	329
II. Pütter.	
1) Leben . . . . .	331
2) Schriften . . . . .	333
3) Würdigung . . . . .	346
III. Ergänzung zu Pütter . . . . .	354
1) Achenwall . . . . .	354
2) von Selchow . . . . .	354
3) Hofacker . . . . .	358

**Zehntes Kapitel. Der Sieg der Aufklärung.**

Vorbemerkung . . . . .	363
I. Katholisches Kirchenrecht . . . . .	364
1) Febronianismus . . . . .	365
2) Josephinismus . . . . .	379
II. Strafrecht.	
1) Hommel . . . . .	386
2) Sonnenfels. Jaupfer. Michaelis . . . . .	400

	Seite
3) Claproth und Dultstorp . . . . .	407
4) Die Hochfluth . . . . .	411
5) Malblanc und G. W. Böhmer . . . . .	417
<b>III. Staatsrecht.</b>	
1) F. C. von Moser . . . . .	423
2) Häberlin und Sonstige . . . . .	428

### Elftes Kapitel. Die Herrschaft des Naturrechts.

Vorbemerkung . . . . .	435
I. Feder und das Naturrecht seiner Epoche . . . . .	435
II. Das Civilrecht . . . . .	437
1) Schule Nettelbladt's . . . . .	438
2) Andere Civilisten . . . . .	442
III. Andere Fächer.	
1) Deutsches Privatrecht . . . . .	451
2) Civilprozeß . . . . .	453
3) Staats-, Lehn- und Kirchenrecht . . . . .	454
4) Strafrecht . . . . .	461
IV. Die preußische Gesetzgebung . . . . .	465
V. Nebenströmungen . . . . .	476
1) Kein elegante Juristen . . . . .	476
2) Praktisch-elegante Juristen . . . . .	477
3) Literärgeschichtliches . . . . .	481

### Zwölftes Kapitel. Jahrhundert-Wende.

Vorbemerkung . . . . .	486
I. G. F. Martens . . . . .	487
II. Vorläufer der historischen Schule.	
1) Justus Möser . . . . .	496
2) Reitemeier . . . . .	498
3) Chr. G. Viener . . . . .	501
III. Kant und die Kantianer.	
1) Kant selbst . . . . .	503
2) Die ersten Kantianer . . . . .	511
IV. Die österreichische Gesetzgebung . . . . .	519

<b>Namenregister . . . . .</b>	<b>529</b>
--------------------------------	------------

<b>Verzeichniß der Irrthümer . . . . .</b>	<b>552</b>
--	------------

## Erstes Kapitel.

# Grundlegung des Natur- und Völkerrechts.

- I. Hugo Grotius. 1) Das jus belli ac pacis. 2) Aufnahme in Deutschland. —  
II. Hobbes. Cumberland. Spinoza. — III. Samuel Pufendorf. 1) Leben,  
2) Naturrecht. 3) Kirchenrecht. 4) Deutsches Staatsrecht. — IV. Leibniz.  
1) Naturrecht. 2) Positiv-Juristisches. 3) Allgemeiner Einfluß.

I. 1) Im Jahre 1625 erschien das Werk des Holländers Hugo Grotius: *De jure belli ac pacis libri tres*. Von diesem Buche geht aus eine neue Richtung der Rechtswissenschaft: das Naturrecht verläßt die abstrakten Regionen; es wird juristisch, erzeugt ein Völkerrecht, durchdringt das positive Recht und erobert die Herrschaft über die ganze Rechtsauffassung.

Nur in diesem Sinne, nicht schlechtweg ist Grotius „der Vater des Naturrechts“. Spekulative Behandlung der Rechtsidee wurde von der Philosophie stets zu ihren Aufgaben gerechnet; und damit hatte die Scholastik den theologischen Standpunkt in solcher Weise verbunden, daß sie zu umfassenden Systemen gelangt war; die Ergebnisse derselben wurden von Civilisten und Canonisten fortlaufend als gegebene hingenommen, als selbstverständlich verbindliche betrachtet und benützt. Grundlage ist das der göttlichen Heiligkeit entspringende, vor und unabhängig von dem göttlichen Willen bestehende, unwandelbare Naturgesetz, das jus naturae primarium; auf die staatlichen Kulturverhältnisse und auf die Lebensformen einer jeden Zeit angewendet, wird es zum jus naturae secundarium; als Ergänzung tritt hinzu das von Gott den Menschen ausdrücklich gesetzte jus divinum, dessen wir bedürfen wegen der durch den Sündenfall

verdunkelten Fähigkeit, das Naturrecht unmittelbar zu erkennen; als Hauptleuchte in diesem Dunkel dienen die zehn Gebote. Diese Lehren hatte von der späteren Scholastik Melancthon überkommen; sie waren von diesem fortgebildet worden; an ihn schließen sich, in aufsteigender Linie, Oldendorp, Hemming, Althaus, Wincker; des Letzteren *Principia juris* von 1615 reichen zeitlich fast unmittelbar an Grotius heran.

Dazwischen aber liegt Vaco von Verulam. Bieweit Grotius ihn unmittelbar benutzt hat, muß dahingestellt bleiben; sicherlich steht er in wesentlichen Beziehungen auf seinem Standpunkte.

Vaco verlangt von der Jurisprudenz als einziges *Desideratum* ein Werk: *Idea justitiae universalis sive de fontibus juris*. Die Quellen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Nutzens seien aufzuzuchen, und aus ihnen für alle Rechtstheile ideale Grundbilder zu gestalten; nach diesen werde dann Jeder die Gesetze der einzelnen Staaten nachprüfen und verbessern können. Sene grundlegende Arbeit sei aber zu leisten weder von den Philosophen, welche viel Schönes doch Unpraktisches vorbrächten; noch von den Juristen, welche über ihr heimisches Recht nicht hinaussähen; sondern durch einen Staatsmann, der Staatswohl und Billigkeit gleichmäßig berücksichtige. Denn das Privatrecht gründet sich auf das Bedürfniß der Mehrzahl, sich gegen jede Verletzung absetzen eines Einzelnen zu schützen; um das Privatrecht zu schützen, ist der Staat da, mit diesem das Staatsrecht; Zweck allen Rechtes ist das möglichst hohe Glück aller Staatsbürger.

Persönlichkeit und Auffassung des Grotius treffen hiermit überein. Er hatte in seiner Heimath lebhaften Antheil an den Staatshändeln genommen und schrieb in der Muße der Verbannung, im Begriffe, in fremde Staatsdienste zu treten. Mehr Politiker und Theolog als Jurist von Fach, liefert er selbst in der civilistischsten seiner Schriften nur Auszüge aus hebräischen und klassischen Autoren, aus Kirchenvätern und Scholiasten als Noten zu dem Justinianischen Rechtsbuch. Und inhaltlich fällt es ganz mit jenen Sätzen Vaco's zusammen, wenn er als ausschließliches Princip und als höchste Quelle des Rechts aufstellt die Socialität, das menschliche Gesellschaftsbedürfniß, unter Abweisung aller Berufung auf göttlichen Ursprung, sei es nun aus der Gerechtigkeit, sei es aus dem Willen Gottes. Nur eine Selbsttäuschung ist es, in Folge deren er trotz-

dem meint, leugnen zu dürfen, daß das Recht ein Erzeugniß des Nutzens sei; seine Socialität ist nichts als ein umschreibender Ausdruck für den Selbsterhaltungstrieb. Ein ganz anderes Ding ist es, wenn Gabriel Biel, als wenn Hugo Grotius den Satz ausspricht, es würde ein Naturrecht auch geben, falls es keinen Gott gäbe: jener schiebt dann, im Frevelmuthe sich selbst überstürzender Spätscholastik, eine andere transcendente Gerechtigkeitsquelle ein; diesem ist es Ernst um die Beschränkung auf Menschliches. So tritt mit Grotius das Naturrecht, wie mit Baco die Philosophie, aus der deductiven Abhängigkeit von der Theologie; das Ankerglied der scholastischen Kette ist gesprengt, obgleich nicht nur in der Form, sondern auch in der sachlichen Durchführung Grotius an diese Kette noch vielfach gebunden bleibt, hierin hinter Baco zurückstehend.

Namentlich hat Grotius das Inductions-Princip des Engländers nicht angenommen; dem holländischen Denker haben Geschichte und Erfahrung bloß die Bedeutung, Beispiele und Beläge an Hand zu geben; die mit diesem Zierrath auszustattenden Sätze selbst sollen rein deductiv, mittels des gesunden Menschenverstandes, aus dem Grundsatze der Socialität erschlossen werden. Auch in dieser Beziehung ist Grotius maßgebend für das ganze spätere Naturrecht geworden; ähnlich wie die spätere continentale Philosophie, hat es von der englischen kritischen Philosophie nur den Rationalismus, nicht den Empirismus sich angeeignet. Nun lassen sich aber unmöglich aus dem Wohlfahrts- oder aus einem ähnlichen Princip feste Rechtsätze erschließen, so wenig sich sonst aus dem Zwecke logisch die Mittel zu seiner Verwirklichung ergeben, da sie eben nicht in ihm liegen; man wird sie doch immer der Erfahrung inductiv entnehmen müssen, und dabei der Gefahr unvollständiger Induction umsomehr ausgesetzt sein, je unbedachter man inducirt, wo man zu deduciren glaubt. So ergreift es Grotius; als einziges Inductions-Material schweben seinem Geiste die Bestimmungen des Römischen Rechts vor; ein anderes kennt er kaum; so entnimmt er ihm, unter einigen wenigen Abweichungen schablonisirender und entnationalisirender Art, die Regeln der Nothwehr, des Eigenthums, des Eigenthumserwerbes und Verlustes, der Verpflichtungen, der Contracte, der Eide, der Interpretation, der Societät, des Schadensersatzes nicht nur, sondern auch so positiv-rechtlicher Institute wie der Sklaverei, der Anspruchs-Verjährung, der Testaments-Formalitäten, indem er sie aus seinem

Princip zu folgern meint. Daß das so Gefolgerte mit dem Römischen Recht übereinstimmt, mochte Grotius nur als gegenseitige Bestätigung der Richtigkeit erscheinen; nehmen doch auch die Späteren an dieser Thatsache, so oft sie auch bemerkt wird, ebenso wenig Anstoß. Bis zu Ende dieser naturrechtlichen Schule beharrt man bei diesem Verfahren, nur etwa unter Hinzutritt des Germanischen Rechtsstoffes zum Inductions-Material.

Selbstverständlich vollzieht sich die Anlehnung an das Römische Recht am bequemsten auf dem Gebiete des Privatrechtes. Eben darum ist Grotius hier im Stande, alle Vorgänger weit hinter sich zu lassen; kommen diese über allgemeine Sätze nicht hinaus, so bietet er uns ein natürliches Privatrecht, welches in die feinsten Einzelheiten durchgeführt, wennschon noch nicht systematisch geordnet ist. Während es siebenzehn Kapitel zählt, ist das Strafrecht in ein einziges Kapitel zusammengedrängt. Aber auf diesem, der Philosophie zugänglicheren Felde erreicht sofort, trotz des engeren Raumes, das Naturrecht eine ganz andere Kraft der selbständigen Entwicklung und Befruchtung für die Rechtsbetrachtung; namentlich tritt sofort das strafrechtliche Grundproblem hervor und findet in der Formel von dem *malum passionis propter malum actionis* eine bedeutame Lösung, an welche seither so vielfach angeknüpft worden ist. — Das Staatsrecht wird nur nebenbei behandelt; soweit es reicht, steht gerade es bei Grotius durchweg im Banne der Scholastik, mit den hergebrachten Eintheilungen und Betrachtungen. Das Staatskirchenrecht ist in dem *jus belli ac pacis* nicht erörtert, sondern verwiesen in eine besondere Schrift, *de imperio summarum potestatum circa sacra* von 1647, welche aus territorialistischen Principien holländisch tolerante Folgerungen zieht.

Eine desto größere Rolle spielt in dem Hauptwerk das Völkerrecht. Bekanntlich stellt ja Grotius alle übrigen Sätze dieses seines Werkes nur auf, um sie auf das Rechtsverhältniß der untereinander im Naturzustande lebenden Völker anzuwenden und um so für diese im Natur= ein Völkerrecht zu gewinnen, das vor allem die Fragen entscheiden soll, wann Kriege gerecht seien, was im Kriege gestattet sei, wie man zum Frieden zurückkehre. Daß dieses Völkerrecht sein Hauptzweck war, ergeben unwiderleglich Name und Anordnung des Buches; und so ist es ihm denn auch gelungen, hier ein System wohlabgewogener Regeln zu liefern, das sich unbedingte Anerkennung

erworben hat bei Gelehrten und bei Staatsmännern, so daß man sich darauf beruft wie auf ein Gezehbuch. Besonders bezeichnend für dieses System ist, daß Grotius regelmäßig den Kriegsführenden außerordentlich weite Befugnisse verleiht, also zu sehr harten Ergebnissen kommt, so lange er bloß von seinem Rechtsstandpunkte folgert; seine milderen, der Grausamkeit und Verwüstung engere Grenzen setzenden Anschauungen weiß er daneben nur in der Form von „temperamenta“ zu vertreten, das heißt sie aus Billigkeitsrücksichten zu empfehlen.

Hugo Grotius verdient die Bezeichnung als „Vater des Völkerrechts“ genau in demselben Maaße, wie die als Vater des Naturrechts. Nicht etwa sucht er ein inductiv-empirisch aus der Beobachtung der internationalen Gebräuche und Beziehungen zu gewinnendes Völkerrecht, wie es vorschwebt dem Italiener Albericus Gentilis, der seit 1537 in Oxford als professor regius juris civilis wirkte. Dieser hatte, in seinem musterhaften Werke de jure belli von 1598, dazu einen vortrefflichen ersten Schritt gethan durch eifrige Sammlung und taktvolle Verwerthung neuester Vorgänge, während Grotius nur zierende Beispiele aus klassischen Autoren giebt und von dem consensus gentium bloß allgemein hin redet. Des Gentilis Ansaß zu einem positiven Völkerrechte blieb jedoch unbeachtet, gerade in Folge des überwiegenden Einflusses, den Grotius und seine Deductionen gewannen. Aber auch ein philosophisch deductives Völkerrecht gab es schon vor Grotius, aufgebaut auf denselben Grundlagen wie das scholastische Naturrecht, gepflegt hauptsächlich von den spanischen Moralisten, namentlich von einem Franciscus de Vitoria und von dessen Nachfolgern. Diese waren dabei sogar zu weit humaneren Sätzen gelangt, als Grotius, selbst mittels seiner „temperamenta“; nur daß diese Sätze, wie sie bloß auf religiöse Quellen sich stützen, auch bloß Geltung beanspruchen unter Staaten, die sich gegenseitig als rechtgläubig anerkennen. Die schöpferische That des Grotius ist also für das Völkerrecht wiederum darin zu finden, daß er das Recht von den theologisch moralisirenden Betrachtungen löstrennt und auf rein weltliche Utilitäts-Principien stellt; diese That war aber hier so ganz besonders bedeutungsvoll und fruchtbar deshalb, weil bei den bevorstehenden milden Religionskriegen die Sätze des scholastischen Völkerrechts verjagt haben würden mangels Zutreffens jener ihrer Voraussetzung. So gewannen die einander bekämpfenden Religions-

parteien eben rechtzeitig in des Grotius *Jus belli ac pacis* eine gemeinsame Rechtsgrundlage, auf welche man sich von beiden Seiten berufen konnte, ohne den confessionellen Principien etwas zu vergeben. In letzter Linie ist es die große Idee einer alle Menschen und Völker als solche umschließenden natürlichen Rechtsgemeinschaft, welche ihren Einzug hält in demselben Augenblicke, in welchem die auf Religionsgleichheit gegründete Völkergemeinschaft des Mittelalters zusammenbricht. Das Fortbestehen und Fortwachsen jener Idee werden wir über Wolf hinweg bis auf Kant zu verfolgen haben.

2. Die Aufnahme in Deutschland vollzog sich spät und dann nicht ohne Widerstand. Im Lande herrschte der wilde Krieg und die Dede der Verwüstung; in der Philosophie und Theologie der scholastische Aristotelismus; in der Jurisprudenz ein Carpzow: ebensoviele dem Naturrecht, als einem Hebel der Humanität und der Aufklärung, feindliche Mächte, welchen schon die Grundlehre vom natürlichen Recht eine „heillose“ war. Vor der Mitte des Jahrhunderts scheint man sich überhaupt nicht mit Grotius befaßt zu haben. Die deutsche Literatur über ihn beginnt 1652 mit einer hämisch-polemischen Schrift des Aristotelikers Joh. de Felde, Professors der Philosophie zu Helmstädt; und selbst dessen dortiger großer Kollege Conring, sonst so reformfreundlich gesinnt, verhielt sich gegen Grotius ablehnend, so wenig er auch den von dem „Momus“ Felde ange schlagenen Ton billigte. Anerkennung fand die neue Doctrin erst bei der Straßburger Philologen-Schule, deren geschichtlich-politische Richtung sich gleichzeitig von Inhalt, klassischen Beispielen und klassischer Form des Buches *de jure belli ac pacis* angezogen fühlte. Außerdem mag Joh. Scheffer zu seinem 1657 erschienenen *Index* Anstoß durch gemeinsame schwedische Beziehungen erhalten haben. Den ersten ausführlichen Commentar zu Grotius aber lieferte, im Anschlusse an darüber gehaltene Vorlesungen, Scheffer's Lehrer Boecler im Jahre 1663.

Johann Heinrich Boecler (1610 oder 1611—1672), bekannt als fein- und scharfsinniger Vertreter der Alterthums- und Geschichtswissenschaften zu Straßburg, schloß auch die Staatskunde in den Kreis seiner Gelehrsamkeit ein, sowohl mit ihren politischen wie mit ihren juristischen Beziehungen. Das bezeugen u. a. die nach seinem Tode durch Obrecht herausgegebenen Bemerkungen zu Otto's *jus publicum* und zu der berühmten Schrift des Hippolytus a Lapide,

Bemerkungen, welche zwischen diesen beiden entgegenstehenden Polen einen wohlwollenden Mittelweg folgerichtig festhalten, indem sie für Deutschland einen aus monarchischen und aristokratischen Elementen gemischten Zustand annehmen. So stammen ferner aus Boecler's Feder einige Staatschriften in der ihrer Zeit so eifrig betriebenen Wildfangs-Streitigkeit, bei welcher er für Kur-Mainz thätig war, während Joh. Friedr. Böckelmann und Busendorf die Kur-Pfälzische Sache führten. Herrschend aber blieb ihm doch das philologische Interesse und die Pflege des lateinischen Stils, in welchem seine Geschichte des Schwedisch-Dänischen Krieges livianisch dahinfließt. Daher erklärt es sich leicht, daß er sich mit Vorliebe bei den klassischen Historien des Grotius aufhielt, die staatsrechtlichen Dinge nicht ohne Verständniß und Nutzen besprach, die rein juristischen Deductionen weniger betonte, mit den civilistischen Kapiteln aber gar nicht zu Ende kam; außerdem machen ihm die Späteren den Vorwurf, die Dunkelheiten seines Autors eher vermehrt als vermindert zu haben.

Als die Boecler'schen Vorlesungen über Grotius auch juristische Hörer anzuziehen begannen, gerieth die Straßburger Juristen-Fakultät in Entsetzen, wie ihr Führer Otto Lator sich ja schon im Streite mit Courring als verbissener Gegner allen wissenschaftlichen Fortschrittes dargethan hatte. So tritt uns als erste zumutliche Neußerung zur Grotius-Frage ein Programm entgegen, in welchem die Jugend vor diesen Neuerungen auf's eindringlichste gewarnt und für alles Heil einzig auf die Römischen Rechtsprincipien verwiesen wird. Dies sachlich ebenso werthlose, wie in der Form boshafte Schriftstück ist officiell im Namen der Fakultät erlassen; verfaßt ist es von Rebhan, einem Gehilfen Lator's. Boecler antwortete mittels einer Censura programmatica; er hat zum Studium des Grotius noch fernerhin Anregung gegeben, welcher wir wohl seines Schwiegersohnes Ulrich Obrecht *Annotationes in Hugonem Grotium de jure belli ac pacis* (Straßburg 1684) verdanken.

Inzwischen aber hatten doch auch Rechtsgelehrte anderen Schlags anders Stellung zu Grotius genommen. G. A. Struve ließ 1660 einen Grotius enucleatus erscheinen; 1666 folgten die *Notae et Animadversiones* von Caspar Ziegler zu Wittenberg, um derentwillen sich freilich die Wittenberger Juristen von den Nachbarn als „Moralisten“ verhöhnen lassen mußten; Mevius' posthum erschienener *Prodromus* ist nur ein Bruchstück eines großen naturrechtlichen

Werkes, das er als Ergänzung zu Grotius lange plante; und weitestreichender Anerkennung hat sich des Rulpis Collegium Grotianum zu erfreuen gehabt. Daneben wissen die Geschichten und Bibliographien des Naturrechts seit den siebziger Jahren zahlreiche juristische Dissertationen über Grotius aufzuzählen; überschwängliche Lobpreisungen verbinden sich selbstverständlich mit seinem Namen; selbst theologische Angriffe schaden ihm nichts mehr; eines C. S. Schurz fleisch spöttische Bosheit verstummt vor ihm: seine Aufnahme als Größe ersten Ranges in die Staats- und Rechtswissenschaft ist vollzogen.

Wenn wohl bemerkt worden ist, die deutsche Rechtswissenschaft habe um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen positiven Charakter angenommen, so wird man diese Begleitercheinung darüber nicht übersehen dürfen; es handelt sich genauer darum, daß die früher ungetrennten Elemente jetzt in zwei Ströme sich gesondert haben: steht auf der einen Seite eine positive Rechtswissenschaft, welche auf alle über das geltende, gegebene Recht hinausführenden Betrachtungen verzichtet, so steht auf der anderen Seite daneben, als mindestens ebenso bedeutam und als für jeden Juristen unerläßlich anerkannt, das von allem Positiven absehende, den philosophischen Drang befriedigende Naturrecht im Sinne des Grotius. Und alsbald läßt sich doch diese theoretisch geforderte Sonderung praktisch nicht scharf durchführen; wie das Naturrecht aus dem Römischen Recht unter entnationalisirenden Vereinfachungen herübergenommen ist, so wirkt es mit diesen auf das positive Recht zurück. Immer unleidlicher er scheint der hier gegebenen Freiheit gegenüber die Fesselung an die vielfach veralteten Rechtsquellen, welche dort herrschen sollten; Neuerungsbedürfnisse aller Art, nationalen oder ökonomischen Reibungen entsprungen, machen sich zuerst auf dem offenen Gebiet des Naturrechts geltend, um über die schlecht gehütete Grenze in Praxis und Theorie des gemeinen Rechts einzudringen; eben diesem Umstande, seiner vermittelnden Brauchbarkeit, verdankt das Naturrecht seine stets wachsende Beliebtheit. Entstammen doch schon alle diejenigen neuen Sätze, welche der Empirismus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Civilrechts zur Geltung brachte, dem Gedankenfreie des Naturrechts; und im Laufe des 18. Jahrhunderts gewinnt es ein solches Uebergewicht, daß dadurch jene andere, empirisch-positive Strömung vollständig aufgesogen oder

unterdrückt wird, nachdem sie kaum in Fluß gerathen war. Der immer hellere Glanz, der den Namen des Grotius umstrahlt, ist nur die sachentprechende äußerliche Beurkundung dieser Entwicklung.

II. Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts fand das Naturrecht fördernde Pflege zunächst wesentlich in England. Wie aber dort die Anregung dazu von den politischen Interessen der Zeitläufte herkam, so begnügte man sich durchweg auch mit der politischen und staatswissenschaftlichen Seite des Naturrechts. Namentlich bei Hobbes, diesem gewaltigsten Kämpfer der Monarchie und furchtbarsten Gegner der Kirche, diesem folgerichtigsten und paradoxesten aller Denker, diesem willkürlichen Mathematiker und revolutionären Absolutisten, verschlingt der Leviathan Staat das Interesse selbst an seinen eigenen Functionen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlich sind. Die Kapitel ‚de legibus civilibus‘ (im „Leviathan“) und ‚de legibus et peccatis‘ (in der Abhandlung de cive) geben nur einige oberste Maximen. Etwas gründlicher wird (in den folgenden Kapiteln des „Leviathan“) das Strafrecht behandelt, indem das Wesen aller Verbrechen auf Verletzung des Staates zurückgeführt wird, ihre rechtliche Existenz ausschließlich auf die staatliche Gesetzgebung, die Zweckmäßigkeit der Strafe auf die schroffste Abschreckung; letztere ist gelegentlich bereits vollständig als psychologische Zwangstheorie ausgebildet. Die Leugnung eines jeden, von Grotius doch noch subsidiär verwerteten *jus gentium voluntarium* zu Gunsten des abstract deducirten allgemeinen Völkerrechts entspricht bei Hobbes der englisch-injularen Abgeschlossenheit; diese Leugnung sowohl wie jene Auffassung der Strafe sind von Hobbes auf Pufendorf übergegangen, während des Richard Zouch (Zouchaeus) Werk über *jus feciale sive inter gentes* (Oxford 1650) mit seiner positiveren Richtung zunächst ohne Wirksamkeit auf Deutschland blieb.

Hobbes' allgemeine Ausführungen zogen sofort die Aufmerksamkeit auf sich und erzwangen eine Bewunderung, der es keinen Abbruch thut, daß sie allgemein mit Abheuen gemischt ist. Als einzige Zuflucht diente die Berufung auf seines bedeutendsten Gegners Cumberland Schrift *de legibus naturae*. Wenn diese im ersten Paragraphen ihres letzten Kapitels verspricht, außer von dem Dekalog noch von den *leges civiles* handeln zu wollen, dann aber außer einer Besprechung der zehn Gebote nur Polemik gegen des Hobbes

staatsrechtliche Grundsätze liefert; so hat ihr offenbar sogar das Wort „*lex civilis*“ die privatrechtliche Bedeutung verloren. An einem anderen Orte lehnt Cumberland ausdrücklich ab, auf die Fragen über das menschliche Eigenthumsrecht und was damit zusammenhänge einzugehen: immer weiter entfernt sich das Naturrecht mit diesen englischen Nachfolgern des Grotius wieder von den streng juristischen Dingen.

Gar nicht mehr ist die Rede von solchen bei Spinoza, der hier wie sonst weit über sein Zeitalter hinaus führt. Sein „Recht“ der großen Fische, die kleinen zu verzehren, ist kein Recht im Sinne des Naturrechts, überhaupt kein Recht im gewöhnlichen Sinne des Wortes; und nicht anders steht es um das Existenzrecht des Staates, wie der *tractatus theologico-politicus* es auf die tatsächliche Macht desselben gründet, ohne Rücksicht auf den ganz in den Hintergrund tretenden Hobbes'schen Gewaltübertragungs-Vertrag. Mit Beseitigung dieses Vertrages aber bricht Spinoza die Brücke ab, welche bei Hobbes und bei der ganzen naturrechtlichen Schule die scharfen Gegensätze des naturrechtlich-vorstaatlichen und des staatlichen Zustandes verbindet. Für Spinoza bleibt nur übrig die Macht jedes Einzelnen als Rechtsquelle im vorstaatlichen, und das Machtgebot des Staates als Rechtsquelle im staatlichen Zustande, beide Mächte souverän, von einander weder abhängig noch vorbildlich beeinflusst; von der Entwicklung eines staatlichen Rechtssystems aus dem Naturrecht kann dabei keine Rede sein. Wohl ist es einer der tiefsten und großartigsten Gedanken Spinoza's, durch Gleichstellung von *virtus* und *potentia* es ausgesprochen zu haben, daß es jeden Wesens höchster Beruf ist, die in ihm schlummernden Kräfte zu bethätigen und dadurch seine Individualität auszubilden; wohl ist auch die Anwendung dieses Gedankens auf Recht und Staat, der Aufbau beider auf ihren selbstherrlichen Beruf zu machtvoller Selbstentfaltung eine Großthat, welche wir heute als solche würdigen; geopfert aber ist damit die ideale Tendenz des Naturrechts, ein höheres ungeschriebenes Gesetz jenseits der staatlich erlassenen Norm zu finden, ein höheres Gesetz, welchem sich diese Norm anpassen muß, soferne sie nicht bloß Gewaltbefehl, sondern Rechtssetzung sein will. Für derlei schöne Träume ist bei Spinoza kein Raum; Billigkeit bei der Gesetzgebung zu beobachten, ist seinem Staate nicht Gebot einer übergeordneten Instanz, sondern lediglich Regel der politischen Klugheit.

Wurde Hobbes verabscheut, bewundert und benutzt, so blieb Spinoza doppelt verabscheut, unverstanden und unbenutzt, mit seinen grundlegenden Theorien sowohl wie mit der Toleranzlehre seines *Tractatus theoretico-politicus*. Noch der große Aufklärer Thomasius weiß seine Zuhörer vor jeder Berührung mit Spinozismus und Atheismus nicht genug zu warnen. Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft besonders hält sich den von Spinoza gewiesenen Bahnen ganz fern, während sie die Ideen des Grotius und Hobbes zusammenzufassen und damit auch letztere für die Jurisprudenz zu verwerthen bemüht ist. Der Mann, welchem es gelang, für die Fluthen der naturrechtlichen Philosophie den Kanal abzdämmen, zurück zu unserem seit Grotius von ihnen verlassenen Felde, ist Samuel Pufendorf.

III. 1) Samuel Pufendorf ist geboren am 8./18. Januar 1632 zu Dorf-Chemnitz in der Grafschaft Meissen, als Pfarrerssohn. Seine gelehrte Vorbildung erhielt er auf der Fürstenschule zu Grimma, seine zunächst theologischen, dann auch juristischen, philologischen, philosophischen und historischen Studien betrieb er zu Leipzig und Jena, an letzter Universität namentlich unter dem philosophirenden Mathematiker Erhard Weigel, dessen geistreiche Sonderart ihn stark beeinflusste. Im Jahre 1658 wurde Pufendorf Hauslehrer bei dem schwedischen Ritter Peter Julius Coyet, damals Gesandten in Kopenhagen, dem er später nach Holland folgte. Ein Ruf an die Universität Heidelberg, wo der Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts für ihn geschaffen wurde, führte ihn 1661 nach Deutschland zurück; 1668 begab er sich in gleicher Stellung an die schwedische Universität Lund; als dieser Ort von den Dänen besetzt wurde, erhielt er 1677 zu Stockholm das Amt des königlichen Historiographen mit der Ernennung zum Staatssecretär und Geheimen Rath; aus schwedischen Diensten 1687 entlassen, um eine ähnliche Stellung in Berlin, zur Schilderung der Thaten des Großen Kurfürsten, anzunehmen, trat er diesen Posten Februar 1688 an und bekleidete ihn bis zu seinem Ende, welches am 16. October 1694 erfolgte.

So zerfällt Pufendorf's Leben in drei Abschnitte: die Lehrjahre bis 1660; die Professuren des Naturrechts zu Heidelberg und zu Lund; und die historiographischen Stellungen zu Stockholm und zu Berlin seit 1677. Der letzten dieser Perioden gehören an die jo

hervorragenden geschichtlichen Werke, die hier nicht zu behandeln sind; der mittleren die naturrechtlichen Schriften; beiden gemeinsam sind staats- und kirchenrechtliche Interessen und Leistungen.

2) Der naturrechtlichen Werke sind es drei: „Elementorum Jurisprudentiae universalis libri duo“, zuerst im Haag 1660; „Libri octo de jure naturae et gentium“, zuerst Lund 1672, später sehr oft, verbunden mit einer Reihe polemischer Nachträge („Eris Scandinica“), abgenöthigt hauptsächlich durch theologisirende Angriffe; „De officiis hominis et civis juxta legem naturalem libri duo“, zuerst Lund 1673. Von diesen Werken ist das erste eine Programm=Studie, welche bereits des Autors ganze Lehre enthält, aber noch unausgereift und unentwickelt, außerdem künstlich eingeschnürt in eine pseudo=mathematische Form, allerdings dem Zeitgeschmack entsprechend, aber zum Nachtheil der Klarheit. Das dritte, ein Lehr- und Schulbuch, gibt außer einigen, der Theologie zu Liebe vorangesetzten Bemerkungen über die officia erga Deum und erga se ipsum, nur einen dürftigen Auszug aus dem zweiten. Dieses zweite Werk ist, wie das bei weitem stärkste, so auch das selbständigste, systematisch bestgeordnete, inhalts- und einflussreichste; an dasselbe haben wir uns hauptsächlich zu halten, um die für die Entwicklung der Rechtswissenschaft bedeutungsvollsten Punkte herauszugreifen.

Vor allem das System, welches, wenn Pufendorf sich dabei auch an Hobbes' Tractat de cive anlehnt, eine seiner bedeutendsten Leistungen bildet. Es beginnt mit den für alles Recht nothwendigen Voraussetzungen in Wesen und Fähigkeiten des Menschen, um hierauf die obersten Rechtsprinzipien zu begründen, aus welchen alles Weitere abgeleitet wird. Daran schließen sich zunächst die Rechte des Einzelmenschen, abgesehen von Familie und Staat; diese Rechte beruhen auf den Regeln der Selbsterhaltung, des entgegenkommenden Verhaltens gegen Andere, und der Vertragstreue, darauf wieder Sachen- und Obligationen=Recht; in ersteres schließt Pufendorf das Erbrecht ein; und auch schon eine Art des Processus sucht er abschließend für diesen Urzustand der Vereinzelung zu construiren. Von der Betrachtung des Einzelmenschen aber erhebt sich das System in immer weiteren Kreisen zu derjenigen der häuslichen Gemeinschaft, des Staats- und des Völkerrechts, soweit Pufendorf letzteres anerkannte. Namentlich gründlich ist das Staatsrecht behandelt, eingetheilt in Staatsverfassungsrecht und Hoheitsrechte des Staates gegen seine Bürger, abschließend

mit den Lehren vom Verluste der Bürgereigenschaft und von Veränderung oder Untergang des Staates selbst.

Dieses für die ganze Folgezeit typisch gewordene System kennzeichnet sich als ein System nicht der Pflichten, sondern der Rechte. Indem die Naturrechtsschule in dem ersten ihrer umfassenden Lehrgebäude von dieser Seite ausgeht, ist ihre Entwicklung für ein Jahrhundert festgelegt. Das ungestüme Betonen des Rechtsgedankens, das Zurückziehen der entsprechenden Pflichten zieht sich durch die ganze philosophisch-politisch-schönegeistige Literatur des 18. Jahrhunderts und findet in dem deutschen Sturm und Drang, in der französischen Erklärung der Menschenrechte nur seine Höhe. Zugleich ist aber auch damit die Voraussetzung erfüllt für hinübergreifende Wirkung auf die Gebiete des positiven Rechts und der Gesetzgebung; beide brauchten die einseitig juristisch geprägten Normen des Naturrechts sich nur anzueignen, und sie konnten schließlich gar nicht umhin, so zu verfahren, seitdem sie den Anspruch des Naturrechts auf Herrschaft über das positive Recht anerkannten. So ist Pufendorf's System, nach Erledigung der philosophischen Grundlegung, eigentlich ein System der positiven Jurisprudenz, in welches er selbst die *jura imperfecta* des Grotius, die bloß moralischen Verbindlichkeiten, als nicht zum Recht gehörig aufzunehmen ablehnt. Seine systematischen Bemühungen bezeichnen daher die Wiederaufnahme ähnlicher Strebungen, wie sie für das endigende 16. und für das beginnende 17. Jahrhundert früher geschildert worden sind; waren dieselben inzwischen, über die praktisch-empirische Richtung der Rechtswissenschaft, liegen geblieben, so gehen sie nun von einem höheren Standpunkte wieder aus und schließen in sich einen weiteren Rechtskreis. Der Standpunkt ist ein höherer, denn es handelt sich nicht mehr bloß um eine möglichst bequem-übersichtliche Anordnung, wie bei den ersten Anfängen, auch nicht mehr bloß um Durchführung vereinzelter, einander durchkreuzender systematischer Gesichtspunkte, wie z. B. bei Bigelius, Bultejus, Althaus, sondern um die Herleitung des Ganzen aus einigen wenigen obersten Sätzen in geschlossener, streng logischer, aus der Natur der Sache sich ergebender Entwicklung. Der Rechtskreis ist ein weiterer geworden; denn in Folge der publicistischen Interessen und Leistungen der Zwischenzeit erscheint das öffentliche Recht nicht mehr als bloße Beigabe, als welche es sich gefallen lassen mußte, unorganisch zu Ende angeklebt und nach der

civilistischen Eintheilungs-Schablome vergewaltigt zu werden, sondern es gewinnt den Platz als gleichwerthiger zweiter Theil, ja als Krönung und Abschluß des ganzen Baues, mit sorgfältiger Entfaltung aller Einzelheiten aus eigenen Principien, unter Hinzutritt des Völkerrechts. Handelte es sich früher höchstens um den Rechtsstoff, soweit er im Justinianischen Rechtsbuch enthalten ist, so handelt es sich nun um allen Rechtsstoff, dessen man überhaupt habhaft werden kann; statt eines Systems für den Inhalt des Corpus juris civilis verlangt man ein System der Universal-Jurisprudenz.

Demgemäß erhalten wir bei Pufendorf eine Begründung der Universal-Jurisprudenz, welche das für diese gibt, was wir Moderneren bei jedem einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft den „allgemeinen Theil“ nennen; man wird bekennen müssen, daß die Ausbildung solcher allgemeinen Theile im weitesten Sinne auf Pufendorf zurückgeht, daß es sich hier um einen Gewinn handelt, welchen das positive Recht dem Naturrecht in Folge philosophischer Behandlung ihres Grenzgebietes verdankt. Die Anregung dazu überkam Pufendorf ja wohl von seinem Lehrer Erhard Weigel, nebst einer Reihe terminologischer Absonderlichkeiten, von welchen der Ausdruck „*entia moralia*“ in unserer „moralischen Person“ fortlebend sein Glück zu machen berufen war. Der innerliche echt juristische Ausbau indessen rührt von Pufendorf her. Einerseits handelt es sich um das Subject aller Rechte, den Menschen. Daß er Verstand hat und daher die Folgen seiner Handlungen berechnen kann; daß er freien Willen hat und daher sich verantwortlich zum Handeln entscheiden kann; daß hieraus erst die Möglichkeit der Rechtsatzung folgt, welche sich an den freien Willen des Menschen mit ihrem Imperativ wendet und ihn wegen Ungehorsams mit Strafe bedroht: das wird auf's schärfste deducirt, und die weiteren Fragen nach den Grenzen der menschlichen Einsicht und Zurechnungsfähigkeit schließen sich daran bereits mit allen Einzelheiten. Andererseits das Objective, die Rechtsnorm selbst. Hier vermag sich Pufendorf's juristisches Empfinden nicht wie dasjenige eines Grotius zu beruhigen bei dem Nachweise, daß etwas nach den Geboten der gesunden Vernunft Recht sein sollte; damit es thatächlich Recht sei, nicht bloß Moral (des Grotius *jus imperfectum*), ist ein Befehl nothwendig. Und für diesen Befehl wiederum genügt es nicht, daß er ausgehe von jedwedem Mächtigeren; Machtgebot ist nicht Recht; es muß hinzukommen, daß die Macht des Befehlenden

auf einem gerechten Grunde beruhe, sodaß wir uns zu dem äußerlich erzwingbaren Gehorjam auch innerlich verpflichtet fühlen. Auf diesen beiden Grundlagen, nach der subjectiven und nach der objectiven Seite hin, hat doch wohl die Rechtsauffassung bis heute im Wesentlichen beruht; so empfunden und philosophirt haben mag man schon vor Pufendorf; dieser und das Naturrecht nach ihm haben diese Lehren zuerst klar als Grundpfeiler des Rechts innerhalb der Rechtswissenschaft hingestellt.

Im Civilrecht erweist sich Pufendorf als ein gründlicher und feiner Kenner des Römischen Rechts, dem er sich fast überall anschmiegt, obgleich er gelegentlich auch Deutsche Rechtsquellen anführt. Wo sich Deutsches Rechtsgefühl in seinem natürlichen Recht gegen die Römischen Sätze bethätigt, vollzieht sich dies meist unter Berufung auf größere Einfachheit, Klarheit, Natürlichkeit: Gesichtspunkte, welche fortwährend zur Correctur des Römischen Rechts herangezogen und entschiedener als bei Grotius gehandhabt werden. Erst recht werden vom Römischen Recht behutjam, mit scharfen Beschränkungen zugelassene Billigkeits-Regeln nach der *aequitas juris naturalis* ins Ungemessene erweitert. Hin und wieder treten auch schon politische und ökonomische Betrachtungen als maßgebend für die Prägung der Naturrechts-Sätze auf. So entsteht dann freilich ein buntes Ganzes, mit nicht selten für unser Gefühl einander widersprechenden Einzelheiten, wie wenn z. B. das Familienrecht noch ganz streng romanistisch ausfällt, während für Eigenthumsübergang ohne Tradition oder für Gefahrtragung des Verkäufers mit den Römischen Sätzen gebrochen wird; aber dieses Ganze ist doch, auch rein civilistisch betrachtet, eine Achtung einflößende Leistung, welche sich namentlich durch die Kunst, zahlreiche feinste Einzelheiten aus den Oberjäten abzuleiten, vor den meisten gleichzeitigen Werken der positiven Jurisprudenz auszeichnet. Es ist ein freier, großartiger Zug, der hindurchgeht, und der namentlich die zwischen den äußersten philosophischen Grundlagen und den letzten Einzelfragen mitten inne liegenden principiellen Probleme zu Tage fördert: Materien, wie die des Vertragschlusses, des Erjages für ideale Schäden, der Irrthumsfolgen treten auf; das Ringen um einen principiellen Gesichtspunkt für die Rechte auf Wahrheit, auf Ehre, auf Nächstenhülfe beginnt; im Proceffe treffen die hergebrachten Regeln scharf zusammen mit den Ausprüchen der Billigkeit gegen Chifane und Formalität; daneben freilich stößt man auf

zahlreiche bedenkliche Verallgemeinerungen, im Gefolge deren festgefügte Unterschiede verwischt werden, wie wenn z. B. die Regel *potior tempore potior jure* auch auf obligatorische Verhältnisse ausgedehnt wird. In beiderlei Beziehungen sind von diesem Pufendorf'schen natürlichen Civilrecht zahlreiche, noch weit bis in unser Jahrhundert wirksame Anregungen ausgegangen, wennschon durchweg erst durch weitere Vermittlungen, deren Verknüpfung uns noch vielfach beschäftigen wird.

Pufendorf's staatsrechtliche Kapitel beruhen wesentlich auf Hobbes, mit dem sie sich aber zugleich scharf auseinandersetzen. Der Fortschritt über die Scholastik, die bei Grotius noch vorherrscht, ist unverkennbar; ebenso aber, daß, wennschon Pufendorf ganz auf dem absolutistischen Boden seiner Zeit steht, doch damit selbst bei ihm schon der Übergang vorbereitet ist zu den demokratischen Ideen, welche das Naturrecht ein Jahrhundert später zum Siege bringen sollte. Was so oft von der politischen Praxis des 18. Jahrhunderts gesagt worden ist, gilt von Anfang an auch für die naturrechtliche Theorie: indem sie alle Gewalten zwischen Herrscher und Volk, alle Corporationen zwischen Staat und Einzelnen beseitigte, schuf sie den baaren Despotismus zuerst eines Einzelnen, dann der Massen. Namentlich die äußerst kräftige Betonung des Rechts aller Menschen auf Gleichheit weist bei Pufendorf nach dieser Seite hin. Aber auch bereits die staatsauflösende, die ganze Menschheit umfassende Richtung der letzten Naturrechtssphäre findet sich bei diesem furchtlosen Systematiker vorweggenommen, wenn er den Pflichten gegen das Vaterland gleichstellt diejenigen gegen jeden Staat, in dem man sein Glück gemacht und sich niedergelassen habe. — Bei der Besprechung der Staatsverfassungsformen hält übrigens Pufendorf streng an den seit Aristoteles überlieferten Typen fest; eine besondere Aufmerksamkeit widmet er den verschiedenen Möglichkeiten, solche Einzelstaaten zu Staatenystemen von größerer oder geringerer Consistenz zu verbinden. Die einzelnen Seiten der Staatsthätigkeit werden eingehend, mit staatsmännischer Sachkenntniß erörtert und eben hier für das positive Staatsrecht zahlreiche Probleme angeregt.

Als ein Theil der staatlichen Befugnisse erscheint das Recht, zu strafen, das Strafrecht daher als ein Kapitel des Staatsrechts. Wiederum stoßen wir, wie bei Grotius, auf die fördernde Seite der naturrechtlichen Beleuchtungsweise. Ein einheitlicher Gedanke ist zu

Grunde gelegt, bekanntlich ein der später sogenannten psychologischen Zwangstheorie schlagend ähnlicher. Und wenn diese allgemeine Begründung der Strafe auch vollständig Hobbes entnommen ist: die juristische Durchführung ist abermals Pufendorf's Leistung. Die Anwendung der zu Beginn des Systems entwickelten subjektiven Lehre auf das Strafrecht gestaltet sich hier zu einer außerordentlich fruchtbaren Schullehre, deren Aufnahme in das positive Recht nur noch eine Frage der Zeit sein konnte.

Ein positives Völkerrecht irgend welcher Art, sei es vertragsmäßig begründet, sei es stillschweigend durch Uebung zwischen den civilisirten Völkern zu Stande gekommen, leugnet Pufendorf noch weit entschiedener als Grotius. Alle solche Bestimmungen ermangeln ihm des rechtlich-bindenden Charakters, sind nicht Rechtsätze, sondern bloß Vertragsinhalt, wie bei ausdrücklich oder stillschweigend zwischen zwei oder mehr Privatpersonen geschlossenen Privatverträgen. Dafür, daß die Geltung solchen Vertragsinhaltes den Parteien auch ohne Vertragschluß selbstverständlich werden, das heißt eben aus Vertragsinhalt objektives Recht hervorgehen könne, fehlt dem deduktiven Systematiker Pufendorf jedes Verständniß. Uebrig bleibt ihm als Recht zwischen den Völkern ausschließlich das im Naturzustande zwischen den einzelnen Menschen gültige, während der Erfinder dieser analogischen Rechtsquelle, Grotius, doch daneben von einer zweiten Quelle, dem *consensus gentium*, wenigstens noch gesprochen hatte. Der Wissenschaft vom positiven Völkerrecht, welche durch Grotius nur in den Schatten zurückgedrängt war, ist durch Pufendorf geradezu alle Existenzberechtigung abgeprochen.

3. Pufendorf's naturrechtliche Werke beschäftigen sich wenig mit Kirchenrecht. Dagegen besitzen wir von ihm einen eigenen *Liber singularis de habitu Religionis Christianae ad vitam civilem* von 1687, welcher dem großen Kurfürsten gewidmet ist. Pufendorf geht da, genau wie Grotius und Hobbes, von der Idee aus, daß die Kirche nicht außerhalb des Staates steht, sondern eine Privat-Gesellschaft im Staate ist, ohne Zwangsgewalt, mit Leitern, die bloß Lehrer, nicht Herrscher sind. Demgemäß hat der Inhaber der Staatsgewalt als solcher das Recht, die Kirche dahin zu beaufsichtigen, daß sie dem Staatszwecke sich unterordne, in äußerlich guter Ordnung sei, weder vergewaltige noch vergewaltigt werde; er hat alle äußere Gewalt und Disciplin, selbst in Ehe- und Bann-Sachen, als

Vertreter der Staates, nicht als Mitglied der Kirche; ist er zugleich letzteres, so kann dies die ohnehin gegebene Stellung nur in einzelnen Punkten steigern. Wünschenswerth für den Staat ist es, daß in ihm eine einheitliche religiöse Ueberzeugung herrsche, wünschenswerth daher auch, daß der Herrscher hierauf hinwirke; jedoch geht dieser Rücksicht die unbedingte Nothwendigkeit der Gewissensfreiheit entschieden vor. — Klingen die Wendungen, mit welchen dieser letzte Satz vorgetragen wird, zunächst außerordentlich weitherzig, so bemerkt man doch bald, daß Pufendorf dabei bloß denkt an Gewissensfreiheit für die verschiedenen Schwankungen auf dem Boden des gemeinsamen christlich-evangelischen Bekenntnisses, nicht etwa in der großartigen Weise eines Spinoza darüber hinaus; seine Toleranz entspricht genau dem damals, bei der Aufnahme der Reformirten aus Frankreich in Kur-Brandenburg, von Seiten des großen Herrschers, dem das Buch gewidmet ist, empfundenen politischen Bedürfnisse. Im Grunde ist es mehr der Protestant, der gegen das die Kirche einem weltlichen Regiment gleichsetzende Papstthum schreibt, als der moderne Mensch, der sich gegen kirchlichen wie staatlichen Gewissenszwang empört. Heftige Polemik gegen die katholische Kirche bricht überall durch; scheut sich doch der Verfasser nicht, dieser gegenüber den Protestantismus den Fürsten deßhalb zu empfehlen, weil sie bei diesem eine stärkere, ausschließlichere Macht über ihre Unterthanen auszuüben im Stande seien.

Zimmerhin kommt ihm hier wie sonst das Verdienst zu, die holländischen und englischen Ideen der deutschen Rechtswissenschaft übermitteln zu haben, sowohl den naturrechtlich (statt wie bisher geschichtlich) begründeten Territorialismus, wie die Neigung zur Toleranz, letztere wohl etwas engherzig aufgefaßt, dagegen ersteren unter Vermeidung der äußersten Hobbes'schen Paradoxe. So hatte Hobbes der Kirche die Macht zu Gewissens-Bergewaltigung nur genommen, um sie noch unbedingter, und durch alle weltlichen Zwangsmittel verstärkt, seinem Leviathan Staat zu übergeben; hier wenigstens ist dieser bei Pufendorf in seine Schranken zurückgewiesen. So hatte überhaupt Hobbes' Territorialismus im Triumphe einseitiger Folgerichtigkeit die Kirche geknebelt und bedingungslos dem Staate ausgeliefert; Pufendorf findet dagegen wenigstens ein letztes Hülfsmittel, indem er seiner Kirche Mangels publicistischer, die er ihr nicht geben kann, mindestens privatrechtliche Selbständigkeit als

einem unabhängigen Privat-Collegium verschafft. Insoferne, aber auch nur in diesem engsten Sinne, ist es ja zutreffend, was wohl von ihm gesagt worden ist, daß er nämlich neben seinen territorialistischen Grundsätzen schon einen Ansat zu dem in seiner Ausbildung erst einer weit späteren Zeit zugehörigen Collegialsystem aufweise.

4. Pufendorf's weitaus originellste Leistung liegt auf dem Gebiete des positiven deutschen Staatsrechts. — In der Kette von Abhandlungen über Zustand und Verfassung des Deutschen Reiches, welche sich an des Hippolithus a Lapide berühmtes Pamphlet anschließen, machte für Mit- und Nachwelt Epoche ein Werk, das jenem an Glanz und Kühnheit der Darstellung gleichkommt, es an Gründlichkeit und Besonnenheit des Inhalts übertrifft. Es erschien zuerst unter der Bezeichnung: *Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem dominum Trezolani liber unus*, Genf (thatsächlich Amsterdam) 1667, und erregte sofort das größte Aufsehen. Als Verfasser wurde bald unser Pufendorf erkannt, der bei der Adressirung offenbar an seinen Bruder Seremias gedacht und sich namentlich durch persönliche und politische Parteinahme für den Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz in der gegen alle Uebrigen erbarmungslosen Satyre verrathen hatte. Er selbst nennt sich als Verfasser erst in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe, welche zwar noch von ihm gearbeitet, aber erst nach seinem Tode im Auftrage der Berliner Akademie durch J. B. Gundling 1706 besorgt worden ist. So hat er zu Lebzeiten seine Autorschaft direct nie zugegeben; die von dem Monzambano vertretenen Ideen hatte er jedoch schon vor 1667 in zwei Heidelberger Dissertationen vorbereitet, nachher hat er sie gegen verschiedene Angriffe in einer Under Dissertation vertheidigt; und vollständige Uebereinstimmung herrscht zwischen den allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen, auf welchen sich der Monzambano aufbaut, einerseits und den entsprechenden Lehren in Pufendorf's Naturrecht andererseits: jene sind lediglich die correcte Anwendung dieser.

Nicht als ob Pufendorf in diesem Jugendwerke mit derselben deductiven Methode vorgehe, wie in den *Elementa Jurisprudentiae universalis* von 1660; vielmehr bringt hier des Verfassers praktisch-einsichtige und staatsmännisch gerichtete Lebensauffassung durch, in frischer Ursprünglichkeit reagirend gegen die Weigel'sche Formel und Abstraction, wie denn aus der glücklichen Mischung dieser

beiden Richtungen später wieder das naturrechtliche Hauptwerk hervorgegangen ist. Hier wird ausdrücklich in der Vorrede (in Form eines Begleitbriefes an den Bruder) als einzig richtige Methode zum Studium des deutschen Staatsrechtes empfohlen die Betrachtung der Wirklichkeit, an deutschen Höfen und in deutschen Kanzleien; wolle man sich dazu fremder Hülfe bedienen, so wende man sich nicht zu den endlosen Wälzern, welche jeder deutsche Publizist immer wieder aus den vorhergehenden zusammengeschrieben habe, ohne politisches Verständniß noch selbständige Auffassung; man rede vielmehr mit den im praktischen Leben stehenden Männern, einem einzelnen hervorragenden Gelehrten oder Staatsmanne — deutlich erkennbar sind damit Conring und Boineburg bezeichnet —: so werde man schon zur Einsicht gelangen.

Man bemerke wohl: von geschichtlichen oder gar von urkundlichen Vorstudien ist mit keinem Worte die Rede. Und so ist denn auch die Geschichtskunde, mittels welcher Pufendorf die Entstehung der augenblicklichen deutschen Verhältnisse begreiflich machen will, bedenklich oberflächlich, des späteren pragmatischen Historikers Pufendorf wenig würdig. Einige geniale Blicke, wie die richtige Auffassung von der Bedeutung der ersten römischen Kaiserkrönung oder des Wormser Concordates, sind ja hierdurch nicht ausgeschlossen; aber sonst handelt es sich entweder bloß um die allgemeinsten, landläufigen Grundzüge oder um kühn-phantastische Combinationen zu bestimmten Zwecken. In diesem Sinne spielt die Hauptrolle die Unterscheidung zwischen *feuda oblata* und *collata*. Letztere sind solche Lehen, welche der Vasall vom Lehensherrn aus dessen Eigenthum erhalten hat; erstere sind Lehen, welche dadurch entstanden sind, daß der bisherige Eigenthümer Land einem Mächtigeren zu Eigenthum übergeben und dann als Lehen von diesem zurückempfangen hat. Indem nun Pufendorf die juristischen Folgen dieses Unterschiedes, der doch bloß ein solcher der Entstehung ist, für das Wesen der entstandenen Lehenverhältnisse in's Uebertriebene steigert; und indem er als historische Thatfache fingirt, alle Lehenbeziehungen zwischen dem Kaiser und den deutschen Fürsten seien durch Oblation entstanden: so folgert er hieraus die geschichtliche Berechtigung für das geringe Maß der Botmäßigkeit, in welchem thatsächlich die Glieder des Reiches zu seinem Haupte stehen; nicht um eigentliche Unterthänigkeit könne es sich deshalb zwischen ihnen handeln, sondern bloß um eine *societas inaequalis*.

So schief dies als geschichtliche Anschauung oder gar als juristischer Schluß, so treffend war es als Schilderung der Gegenwart. Hierin liegt die Stärke des Monzambano. Wie das Reich aus den Fugen gegangen ist, wie Religionshaß und Bürgerkriege ihm den letzten Stoß gegeben haben, wie die Macht des Kaisers sich ausschließlich auf seine territoriale Stellung stützt, welche Interessen und Machtverhältnisse die Politik der Stände bestimmen, das erkennt Pufendorf auf's klarste und spricht es in beredten Worten aus. Dem Kaiser werden nicht bloß diese unangenehmen Wahrheiten gesagt, sondern auch die herbsten Vorwürfe anderer Art gemacht, namentlich wegen finanzieller Ausbeutung der Türkennoth; den Fürsten wird ihre verkehrte Herrsch- und Sonderungsfucht vorgehalten; auf die geistlichen Herren regnet es Spott und Hohn; wo Pufendorf es bejammert, daß das an Ausdehnung, Menschenmaterial und natürlichem Reichthum jedem seiner Nachbarn überlegene Deutschland in Folge seiner mangelhaften Verfassung zur Machtlosigkeit verdammt sei, da bricht die ingrimmig patriotische Verzweiflung des Deutschen hinter der Maske des Italieners ebenso durch, wie bei den Anklagen gegen die geistlichen Fürstenthümer der Haß des Lutheraners hinter der Maske des Papisten.

Aus dieser seiner politisch klaren Auffassung der vorliegenden Verhältnisse zieht Pufendorf den bestimmten staatsrechtlichen Schluß auf die Souveränität der deutschen Territorien. Mehrere souveräne Staaten können nun aber nach seiner Begriffsbestimmung nicht zusammen Einen Staat bilden, sie können sich bloß zusammenschließen zu dem, was er ein Staatensystem nennt, d. h. zu einem Staatenbund, wie wir uns ausdrücken. Und da er nun doch wieder viel zu klar sieht, um zugeben zu können, daß die deutschen Verhältnisse unter diesen letzteren Begriff passen, da er die Prärogativen des Kaisers, die Befugnisse der Reichsgerichte, kurz die Reste der alten monarchischen Verfassung hierfür als zu stark erkennt, so bleibt ihm nur übrig, die gegenwärtige Reichsverfassung als eine begriffswidrige, unter keinen Begriff passende, kurz als eine „monströse“ zu bezeichnen. „Politisches Monstrum“ — diese Wendung schafft er sich als technischen Ausdruck für eine Staatsordnung, die sich keinem staatsrechtlichen Schema nicht fügt; in dieser Methode, an die Wirklichkeit den aprioristisch gebildeten Maßstab anzulegen, erkennen wir den naturrechtlichen Systematiker wieder; in der Behauptung, Deutschland sei ein solches politisches

Monstrum, treffen wie in einem Brennpunkte des Verfassers politische und naturrechtliche Auffassungen zusammen. Auf sie legt er deshalb das Hauptgewicht, sie bildet den Kern seiner Ausführungen, wirksam wie ein echtes Schlagwort, das sie ist, aber doppelt mißverständlich und gefährlich als solches, weil der hier zu Grunde gelegte wissenschaftliche Sinn der Monstrosität nicht unerheblich abweicht von dem populären.

Fast ist's, als geriethe Busendorf selbst schließlich in den Bann dieses seines Ausdruckes bei seinen Verbesserungsvorschlägen. Statt sich dabei, wie bisher, an die praktische Erwägung der vorhandenen Bedürfnisse und Mittel zu halten, zeigt er sich jetzt ganz beherrscht von dem Wunsche nach Bezeitiung der Monstrosität. Um sich zu retten, soll Deutschland sich der Doctrin fügen, von einem irregulären zu einem regulären Staatswesen werden; und da man nicht daran denken kann, daß es wieder Einheitsstaat werde, so bleibt nichts übrig, als die Selbstauflösung zu einem Staatenbunde. Freilich nicht, wie Hippolithus a Lapide „nach Art mehr des Henkers als des Arztes“ gerathen hat, unter Ausstoßung Oesterreichs, aber doch unter Beschränkung desselben auf die Bundespräsidentschaft: in dem Deutschen Bunde unseres Jahrhunderts würde Busendorf sein Ideal erblickt haben. Nähert er sich der Verfassung desselben in seiner zweiten Auflage, in welcher er formal mit der Vorsicht und Milde des Alters die Spitzen gegen Oesterreich und gegen die Kirche sorgfältig abgebrochen hatte, doch noch mehr als in der ersten! In dieser hatte er doch für seinen Bundesstaat noch die Möglichkeit bindender Majoritätsbeschlüsse und einer Centralgewalt mit Gerichtshoheit und Executivvollmacht gegenüber den Bundesgliedern offengelassen; seine naturrechtliche Lehre aber, wie sie sich inzwischen noch fester ausgebildet hat, sieht jede solche straffere Zusammenfassung als unvereinbar an mit dem völkerrechtlichen System, zu welchem das Reich nun einmal werden soll; und so bleibt in der zweiten Auflage dem Kaiser einzig die Aufgabe, den Versuch gütlicher Einigung sämmtlicher unter ihm verbündeten Fürsten und Städte anzustellen. Wie ein solcher Versuch jemals gelingen sollte, das vergißt Busendorf uns zu erklären; den politischen Ereignissen war damit sein Doctrinarismus immerhin um ein Jahrhundert vorangeeilt.

Es wäre irrig, zu sagen, daß die deutsche Rechtswissenschaft dieses Jahrhunderts unter der Herrschaft von Busendorf's naturrecht-

lichen Ideen gestanden hat; dazu sind dieselben nicht ursprünglich genug, wesentlich den Holländern und Engländern entnommen wie sie sind. Wohl aber wird man sagen müssen, daß Pufendorf die von ihm entlehnten naturrechtlichen Ideen in selbständiger, besonnener und nach beiden Seiten hin sachverständiger Weise zu einem juristischen System zusammengearbeitet hat, und daß allerdings dieses sein System maßgebend für die Verbindung und dadurch für die Entwicklung von Rechtsphilosophie und Jurisprudenz im achtzehnten Jahrhundert geworden ist.

IV. 1) Abseits dieser Bewegung, auf dieselbe überragender und beherrschender Höhe steht Leibniz. Er ist nicht nur von der Rechtswissenschaft ausgegangen, sondern er hat ihr auch einen Theil seiner schaffenden Thätigkeit zugewendet und stets sich seiner Beziehungen zu ihr gern erinnert. Spielt sie doch eine wesentliche Rolle in der Ausprägung seiner Lehren und seiner Persönlichkeit, indem das für beide bezeichnende Bedürfnis nach allseitig harmonischer Verbindung und Ausgleichung in der Handhabung reinsten Gerechtigkeit seine Befriedigung findet. Demgemäß dürften wenige Philosophen den Begriff der Gerechtigkeit so hoch und weit gefaßt haben, wie Leibniz, dem sie geradezu die durch Weisheit bestimmte Güte des höchsten Wesens ist. Und da nun Leibniz sich entschieden weigert, aus diesem weiteren Felde einen engeren Bezirk für die Rechtswissenschaft abzustecken, da er so Gerechtigkeitswissenschaft und Rechtswissenschaft vollständig identificirt, so wird ihm letztere wirklich wieder zu einer *rerum divinarum et humanarum scientia*, sie umfaßt ihm nicht nur positives und natürliches Recht, Billigkeit und Politik, sondern selbst Moral und Theologie.

Die geringschätzigige Beurtheilung, welche Leibniz sowohl dem Juristen wie dem Philosophen Pufendorf zu Theil werden ließ, richtet sich namentlich gegen dessen Neigung, die theologischen und womöglich selbst die ethischen Elemente aus dem Naturrecht abzustößen; er tadelt diese jaubere Sonderung als Vernachlässigung gerade des Wesentlichen, das der äußeren Erscheinung des Rechts erst Halt und Inhalt giebt; er setzt dem seine eigene Ableitung des Naturrechts aus Gottes Weisheit auf's schroffste entgegen. Erscheint so Leibniz das Pufendorf'sche Princip der Socialität ganz ungenügend, wie würde er vollends über die späteren Vertragsprincipien den Stab

gebrochen haben, er, der bindende Macht dem Vertrage nur wegen eines billigen und gerechten Inhalts, keineswegs schlechthin einräumt, indem er ein Dispositionsrecht des Einzelnen über sich und seine Rechte nur innerhalb der Schranken der objektiven Gerechtigkeit anerkennt! Ebenso hält er im Strafrechte fest an dem absoluten Vergeltungsprincip, wenschon dasselbe in Folge der harmonischen Welteinrichtung zugleich zum praktischen Nutzen des Staates und des Verbrechers selbst führt. Gerade den fortgeschritteneren unter den Zeitgenossen mußten solche Sätze, die uns als Vorwegnahme vertiefender Entwicklung sich leicht erschließen, als Rückfall in die scholastische Denkart erscheinen.

2. Um so unverkennbarer war der Fortschritt auf dem Gebiete der Jurisprudenz im engeren Sinne, durch die „*Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae*“. Sie ist geschrieben 1667, mit dem durch Boineburg angeregten und vermittelten Zweck, sich dem Erzbischofe Johann Philipp von Mainz zu empfehlen, ohne literarische Hülfsmittel, auf der Reise, im Gasthof. Den Charakter dieser eifertigen Entstehung trägt sie deutlich zur Schau; auch die große Jugendlichkeit des Verfassers ist vielfach ersichtlich, in der rücksichtslosen Redheit der Vorschläge, in manchem Widerspruche gegen spätere, abgeklärtere Anschauungen, in der Abhängigkeit von Baco's *Novum Organum*. Aber sie entwickelt eine Fülle origineller und reformatorischer Ideen.

Dabei geht sie aus von dem Rechtsunterrichte; mit echt Leibniz'scher Gründlichkeit verlangt sie für denselben die Vorbereitung einer möglichst univervellen Vorbildung, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre reichen soll; den so Vorgebildeten macht sich dagegen das Leibniz'sche Verfahren anheimlich, in zwei Jahren (statt der damals üblichen fünf) zum Juristen heranzuziehen, indem diese so starke Abkürzung ermöglicht werden soll durch strenge Methodisirung der Wissenschaft selbst. Dieselbe ist zu dem Behufe, nach Analogie der wesensähnlichen Theologie, zu zerlegen in vier Theile, den didaktischen, historischen, exegetischen und polemischen. — Um das Römische Recht, welches sich bei seiner inhaltlichen Vortrefflichkeit für den didaktischen Anfangsunterricht empfiehlt, hierzu ganz geeignet zu machen, wäre es einer formalen Umarbeitung zu unterziehen, da es in der Gestalt, wie es uns in der Justinianischen Kompilation vorliegt, durch ordnungsloseste Weitläufigkeit abschreckt. Statt diesen Wustes wären,

unter Verzicht auf alle Legalordnung — denn auch das Institutionen-System ist methodisch absolut unbrauchbar — hauptsächlich zwei systematische Lehrbücher auszuarbeiten: ein elementares, in lapidarer Kürze an die zwölf Tafeln erinnernd, bloß definitiones et praecepta bietend, streng vom Allgemeinen zum Besonderen in Titeln und Unterabtheilungen vorgehend; und ein novum corpus juris, welches die Texte des Justinianischen, aber systematisch neu geordnet, aufnähme. — Für den historischen Theil sind besondere Lehrbücher zu verfassen, eine Historia mutationum juris und eine Historia irenica; außerdem ist heranzuziehen die Geschichte der klassischen und modernen Staaten, sowie die Kirchengeschichte. — Die Exegese beansprucht eine besondere Vorbereitung: dazu benöthigt es einer Philologia juris, einer Grammatica legalis seu Lexicon juridicum, einer Ethica et Politica legalis, einer Logica et Metaphysica juris; d. h. also schließlich einer auf den juristischen Zweck zugearbeiteten Encyclopädie, wobei Leibniz zahlreiche Willkürlichkeiten im Einzelnen unterlaufen, wie wenn z. B. zur „Logica“ auch die Lösung der eigens deshalb zusammenzustellenden Antinomien im Corpus jur. civ. gehören soll. Die Exegese selbst soll dann nach dem mos Italicus stattfinden. — Kennt man so die Worte der Geetze und ihren Inhalt, so gelangt man endlich zum Ocean der Polemik. Hier würde es zur Bewältigung der Masse eines großen Sammelwerks, zur Gewinnung sicherer sachlicher Entscheidung der Anlehnung an den festen Bau des Naturrechts bedürfen; den Abschluß würde, als neues Banddeckenwerk, ein Syntagma juris universi bilden. — Dies dürfte im wesentlichen der Gang der zusammenhängenden Entwicklung sein; ein Desideraten-Katalog am Ende, analog demjenigen am Schlusse von Vaco's Novum Organum, stellt die demgemäß nach neuen Gesichtspunkten herzustellenden Bücher unter 31 Nummern zusammen.

Im Auftrage des Mainzer Kurfürsten trat Leibniz an die Ausföhrung wenigstens Einer Nummer dieses Programms, durch eine „Reconcinnation“ des Justinianischen Rechtsbuches, alsbald heran, zusammen mit dem ihm hierzu beigegebenen Mainzer Hofrath Hermann Andreas Laffer. Ueber nicht zu lange Zeit konnte er berichten, die einleitende Tabelle, nucleus legum geheißten, sei bereits ganz fertig; die systematische Zusammenstellung des Textes bis zur Hälfte fortgeschritten; behufs der beizugebenden Erläuterung schwieriger Stellen

endlich seien ihrer ungefähr hundert durchgegangen und klargestellt. Dann aber scheint die Arbeit gestockt zu haben; die Principien wurden noch einmal dargelegt in einem Schriftchen unter dem Titel: „Ratio corporis juris reconcinandi“; von der Ausführung ist, abgesehen von einigen ganz geringen, dieser Schrift anhangsweise beigegebenen Probestücken, nichts unter die Presse gekommen, bis auf zerstreute, wahrscheinlich daher stammende Fragmente, die im Jahre 1886 wiedergefunden und veröffentlicht wurden. — Geachtet ist dieser Plan offenbar nicht bloß Mangels Ausdauer, sondern wesentlich Mangels Ausführbarkeit bei dem damaligen Stande der Wissenschaft. Und wenn Leibniz andere seiner Programmnummern zu erfüllen nicht einmal versucht hat, so mag ja sein, daß für einen großen Theil derselben beim Versuche derselbe Mißstand hervorgetreten wäre.

Aber steht es nicht um Vaco's philosophische Desiderata ebenso? Und ist nicht Vaco's Werk darum doch von der größten Wirksamkeit gewesen? Solche Schriften wirken eben weniger durch ihren positiven Inhalt, als durch den Geist der Kritik, mit welchem sie den Baun der Tradition brechen, und durch die Anregung, welche sie zu neuer Forschung geben. Wenn später Thomasius thatsächlich eine neue, encyclopädisch begründete, auf die Dauer von zwei Jahren berechnete juristische Lehrmethode eingeführt hat; wenn immer mehr die Legal-Methode verlassen worden ist, und kurze systematische Lehrbücher, die sogenannten Compendien, den Vorlesungen zu Grunde gelegt worden sind; wenn die Juristen immer mehr gelernt haben, den Rahmen der engsten Civilistik zu sprengen und ihr Fach durch Verbindung mit Philosophie, Geschichte, Politik zu befruchten: so hat für alle diese Vorgänge die Nova Methodus den Weg gezeigt.

Leibniz' civilistische Jugendarbeiten sind im Großen und Ganzen mehr für die Entwicklung seiner Persönlichkeit, als für diejenige der Rechtswissenschaft von Bedeutung: mögen sie nun der Liebhaberei der Zeit zu mathematischen Kettenchlüssen in strengerer Durchführung, als ein ähnliches Jugendwerk Busendorf's, fröhnen; oder frühzeitig für die Neigung des Verfassers, Philosophie und Recht zu verbinden, Zeugniß ablegen; oder schließlich auch, wie die bedeutendste unter ihnen (Diss. de casibus perplexis, 1666) mit echt juristischem Sinne die „Kreuzungspunkte zweier Rechtsideen“ bei den Fällen scheinbaren Widerspruch des Rechts mit sich selbst aufsuchen, um

dadurch jede einzelne jener Rechtsideen heller zu beleuchten. Später hat er privatrechtliche Materien nur noch zweimal berührt. Einmal in einer eherechtlichen Dissertation aus der Zeit seines Pariser Aufenthaltes, welche wenigen bekannt geworden ist. Das andere Mal in der berühmt und maßgebend gewordenen Abhandlung (*Meditatio juridico-mathematica de interusurio simplice*, in den *Acta eruditorum* von 1683, S. 425—599), welche, im Gegensatz zu den mathematisch unhaltbaren Aufstellungen eines Carpozov und zu der ungenügenden Formel Hoffmann's, uns zuerst die richtige Berechnung des Interusuriums mit Zinjeszinsen gelehrt hat.

Bedeutjam für das öffentliche Recht ist Leibniz' großes Urkundenwerk, der „*Codex juris gentium*“ von 1693, mit seinem Nachtrag (*Mantissa*) von 1700. Ist die juristische Verwerthbarkeit dieser, allerdings zunächst im historischen Interesse gesammelten Stücke schon durch den Titel hervorgehoben, so weisen die Vorreden mehrere Male ausdrücklich darauf hin. Und zwar sowohl mit Hinblick auf das deutsche Staatsrecht, indem sie z. B. Urkunden zur Geschichte des ausschließlichen Kurfürsten-Wahlrechts zusammenstellen; als mit Hinblick auf positives Staats- und Völkerrecht im Allgemeinen. Indem hier Leibniz den positiven Sagen im Völkerrecht zuerst wieder Raum schafft gegenüber den aus obersten Principien erschlossenen naturrechtlichen Lehren, steht er für seine Zeit gegen Grotius und mehr noch gegen Pufendorf ganz vereinzelt da; in dieser Vereinzelung ist er bis auf den älteren Moser geblieben. Dagegen fielen dieselben urkundlichen Bemühungen, soweit sie das deutsche Staatsrecht betreffen, mit den Strebungen der Zeit in fruchtbarer Weise zusammen, namentlich mit der realistischen Bewegung, wie sie von Otto, Brautlacht, Reinkingf, Linnaeus ausgeht. Hier war die Neigung, das Recht aus den Thatfachen zu gewinnen, statt es aus Regeln zu construiren, schon vor Leibniz vorhanden, nur daß man bei den Thatfachen mehr an die Beobachtung der Gegenwart dachte, in unmethodisch-dilettantischer Weise, wie z. B. ein Severinus de Monzambano verfährt. Dem hat denn nun allerdings auch Leibniz nicht etwa durch Ausbildung einer Methode der Urkundenkritik und des Urkundenbeweises abgeholfen; aber er hat doch dem gegenüber ein treffliches Beispiel solcher streng wissenschaftlichen Behandlung gegeben, welches denn auch nicht ganz ohne unmittelbare glückliche Wirkung geblieben ist.

Einzelne Beiträge, welche Leibniz zum Deutschen Staatsrecht geliefert hat, sind geringeren Werthes. Das gilt selbst von dem unter dem Pseudonym Caesarius Furstenerius herausgegebenen *Tractatus de jure suprematus ac legationis principum Germaniae* von 1678, mit seiner vermittelnden Stellung zwischen den Anhängern der kaiserlichen Centralgewalt und den Verfechtern der landesherrlichen Souveränität. Erst recht gilt es von einer Abhandlung, welche im Interesse der Hannover'schen Kurwürde das für diese zu schaffende Erzamt eines Reichsbannerträgers dem Württembergischen Besitze der Reichssturmfahne gegenüber rechtfertigen soll. Wesentlich tiefer greift eine Betrachtung gelegentlich der Annahme der Königswürde Seitens Friedrichs I. von Preußen. Mag die aus gleichem Anlasse geschriebene Ludewig'sche Deduction bei Hofe den größeren Erfolg gehabt, vielleicht auch die umfassendere Gelehrsamkeit aufgebieten haben, — Leibniz ist es doch, der das klassisch abschließende Wort zur Rechtfertigung des preußischen Vorgehens gefunden hat: „Der Titel“, so sagt er, „ist wesentliche Ergänzung der Sache; daher ist Niemand König, der nicht König genannt wird, mag man auch hinsichtlich seiner Macht und anderer Umstände von ihm sagen können, wie man es thatsächlich bereits vorher von dem heutigen Könige Preußens sagen konnte: „er hat Alles wie ein König“ — „habet omnia regis“.

3) Bei der Würdigung von Leibniz' Einfluß auf die Jurisprudenz wird man sich nicht auf seine naturrechtlichen Anschauungen und juristischen Werke beschränken dürfen; man wird seine Gesamthätigkeit, in Schriften, Briefen und persönlichen Beziehungen, in's Auge zu fassen haben.

Ein durchgehender Zug derselben ist die Bemühung um Codification und Justizreform. An Stelle des einseitig Romanistischen und undurchführbaren Projectes der *Nova methodus* und der mit Lasser gemeinsamen Vorarbeiten waren da mit der Zeit ganz andere Anschauungen getreten; weitherziger in Bezug auf Rechtsstoff wie in Bezug auf Form, unter Preisgabe der tabellarischen Auszüge und der unmittelbaren Anlehnung an das Justinianische Rechtsbuch. Diese mit dem Alter gereiften Ideen bringt zum klarsten und knappsten Ausdruck ein Brief an Restner aus des Verfassers letztem Lebensjahre, indem er da rath, es solle ein neuer Codex, „kurz, klar, ausreichend, unter öffentlicher Autorität . .“, „aus den römischen Gesetzen und anderen Denkmälern des vaterländischen Rechts und aus dem gegen-

wärtigen Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit“ verfaßt werden. Und da es zu Leibnizens Zeit ohne jede Aussicht erschien, auf den Erlaß eines solchen Gesetzbuches von Reichs wegen zu warten, so hat er es auch nicht verschmäht, die Territorial-Gesetzgebung zu demselben Ziele in Anspruch zu nehmen. So vor allem in Preußen, wo das erste Blatt der Acten, welche die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709 vorbereiten, einen Aufsatz von Leibnizens Hand trägt, in welchem dieser ebenso kurz wie nachdrücklich auf umfassende Justizreform dringt. Den ernsthaften Beginn einer solchen bildet aber wirklich jene Kammergerichtsordnung, so daß dadurch Leibniz in unmittelbare Beziehung tritt zu der ganzen legislativ-codificirenden Bewegung, welche das Preußen des achtzehnten Jahrhunderts immer wieder erfährt, um erst mit dem Preussischen Landrecht zur Ruhe zu kommen. Genau so steht Leibniz zu der Oesterreichischen Gesetzgebung; ist er es doch, welcher an den ihm durch Lynker's Vermittlung geneigten Hofrath Hofer den Vorschlag zur Herstellung eines Codex Leopoldinus hat gelangen lassen, einen Vorschlag, der im Codex Theresianus verwirklicht werden sollte. Selbst bis Petersburg reicht diese Thätigkeit des rastlos und international thätigen Denkers, der im Auftrage Peter's des Großen seine Denkschrift über Einrichtung und Verbesserung der Russischen Gerichtsordnung ausgearbeitet hat.

Auf die großartigste Weise hat Leibniz ferner durch seine ganze Thätigkeit die historische Rechtsauffassung vertreten, weit über die Einzelanregungen des Codex juris gentium hinaus, der Entwicklung unserer Wissenschaft wenigstens um ein Jahrhundert zuvoreilend. Die Tragweite einzelner wichtiger rechtsgeschichtlicher Thatfachen konnte man seit Conring nicht mehr verkennen; der Erste und auf lange Zeit Einzige, der in Deutschland den Geist der Geschichte tief erfährt und, wenigstens nebenbei auch, für die Rechtswissenschaft verwerthet hat, ist Leibniz. Das Gesetz der Continuität, wie es sein ganzes philosophisches System begründet und durchdringt, es ist es auch, von welchem aus sich dieser Geist der Geschichte erschließt. Wie eine jede Monade sich selbst aus ihrer Anlage zu ihrem gegenwärtigen Wejen entwickelt hat und mit letzterem nun das Gesetz ihrer Zukunft in sich trägt; wie alle Monaden sich in der Reihe der unendlich kleinen Differenzirung zum harmonischen Weltganzen zusammenschließen: so erscheint Alles und Jedes als geworden in der Geschichte, als bestimmt

zu geschichtlicher Weiterentwicklung. Und das gilt denn auch von der Rechtsgestaltung bei den verschiedenen Nationen, von den obersten Rechtsanschauungen bis auf die Entwicklung der einzelnen Rechtsjühe und der einzelnen Juristen. Dem entspricht bereits die starke Betonung des geschichtlichen Unterrichts in der *Nova methodus*, wenn schon noch ohne die volle Tiefe der Begründung, wie sie erst vom Boden des ausgestalteten Leibniz'schen Systems aus zu gewinnen war. Als er diesen Boden unter sich hatte, hat ihn freilich Leibniz für die Jurisprudenz nur zu gelegentlichen Bemerkungen benutzt; aber man muß eben zu diesen Bemerkungen den ganzen Geist seiner Philosophie und die ganze Denkrichtung, zu welcher sie führt, hinzunehmen. Wochten solche Elemente zunächst nicht in juristische Kreise dringen, auf die Dauer konnte eine Nachwirkung auch hier nicht ausbleiben, wenn schon weder die Halle'sche, noch selbst die Hannover'sche Schule die Höhe Leibniz'scher Auffassung erreicht haben. Ist zu dieser erst Savigny gelangt, so verbindet ihn doch über jene beiden Schulen und über deren letzte Ausläufer, Pütter und Hugo, hinweg eine ununterbrochene Kette der Ueberlieferung mit Leibniz.

So ist der Jurist Leibniz im Bunde mit dem Mathematiker, Historiker und Philosophen nach allen Seiten der Jurisprudenz hin thätig und förderjam gewesen. Sei es, daß es sich handelt um Dinge, welche dem Verständnisse und Interesse seiner Zeit nahe liegen, wie die naturrechtlichen Betrachtungen, die mathematische Behandlung systematischer und einzelner civilistischer Fragen, die urkundliche Begründung des Staatsrechts. Sei es auch, daß es sich handelt um Dinge, welche die Fassungsgabe der Zeitgenossen noch überragen, den Aufriß einer umfassenden Gerechtigkeitslehre, die Herleitung eines positiven Völkerrechts aus den internationalen Urkunden, die Herstellung neuer Gesetzbücher nach neuen Gesichtspunkten, die Erschließung eines geschichtlichen Verständnisses. Eine reiche Ausfaat, wenn auch manches Samenkorn gar nicht, manches erst so spät ausgegangen ist, daß zwischen ihm und der vollreifen Mehre der Zusammenhang kaum mehr nachweisbar bleibt. Aber was verschlägt dieser Nachweis? Denn was bedeuten schließlich alle bisher zusammengetragenen Elemente gegenüber dem gesammten Cultureinfluß, den ein solcher Mann auf ganz Deutschland und damit auch auf die deutsche Rechtswissenschaft ausgeübt hat? Leibniz hat uns nach langer Zeit materieller Noth und geistiger Dürftigkeit zum ersten

Male wieder reiche, weite Horizonte erschlossen; hoch hinaus über das kleinlich banausisch-pfahlbürgerliche Treiben einer zum zweiten Male scholastisch verrotteten Gelehrsamkeit hat er uns geführt zu geistiger Freiheit und Aufklärung, zu würdigem Wettstreit mit den vorstrebenden westlichen Nationen, zu großer Auffassung, zu vollem Athmen in der Sphäre des Lichtes und der Freiheit. Das ist entscheidend für die Gestaltung auch der Rechtswissenschaft. Vorüber sind die Zeiten eines Carpzov und eines W. L. von Secundorff, die Zeiten theokratisch-zelotischer Strafrechtspflege, autoritätsgläubiger Civilistik, kleinlich privatrechtlicher Staatsauffassung; die Zeit eines Thomafius, eines Friedrich des Großen ist vorbereitet.

Ehe wir uns jedoch Christian Thomafius zuwenden, welcher in sich alle Züge der juristischen Aufklärung vereint, werden wir uns mit einer Reihe von Männern zweiten Ranges beschäftigen müssen, welche neben den bisher behandelten Protagonisten, in stillerer Weise, sein Auftreten vermittelt haben.

---

## Zweites Kapitel.

### Uebergangs-Zeitalter von 1680 bis 1710.

---

I. Im Allgemeinen. Rückbild. Männer der alten Schule. — II. Naturrecht. — III. Staatsrecht — IV. Kirchenrecht. 1) Protestantisches. 2) Katholisches. — V. Deutsches Recht. Johann Schilter. — VI. Samuel Stryk.

I. Die Jahre etwa von 1680 bis 1710 bilden eine Uebergangsperiode. Man wendet sich von der scholastisch-romaniistischen Vorbildung, von der praktischen Routine zu einer Behandlung der Wissenschaft, in welcher naturrechtliche, germanistische, aufklärerische Elemente hervortreten, unter dem Einflusse eines Grotius, Pufendorf, Conring, Leibnitz; freiere Form, systematische Bemühungen, reicherer Rechtsstoff kennzeichnen den Fortschritt.

Diese Wendung zeigt sich überall, unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Inhaltlich im Civilrecht durch Versuche geistreicherer Quellenbehandlung und freierer Billigkeitsberücksichtigung; im Staatsrechte durch Ausbildung der Territorialhoheit zu schrankenloser, später in den Dienst der Volkshoheit zu stellender Allmacht; im Strafrecht durch humane Strebungen, besonders Tortur und Hexenwejen betreffend; im Kirchenrechte durch Aufnahme des Territorialprincipes und durch Erklärung des kanonischen Rechts aus päpstlicher Herrschsucht, analog der Erklärung aller ConfeSSIONalität aus Priesterbetrug durch die spätere Aufklärung; im Proceß durch Verlangen nach rascher und einfacher Justiz. Stofflich durch Heranziehung stärkeren Quellenmaterials, vor allem der vaterländischen Gesetze und Gebräuche im Staats-, Lehens- und Privatrecht, und durch rechtliche Beleuchtung bisher unbeachtet gebliebener Lebensverhältnisse,

indem alle Volksklassen, vom Fürsten bis zum Handwerker, auf ihr Sonderrecht hin durchgearbeitet werden. Methodisch durch Benützung des Naturrechts zu Vergleichen mit dem positiven Recht, aber auch durch Benützung der Geschichte und der Philologie, ersterer namentlich behufs Aufklärung und Ueberwindung alter Irrthümer, letzterer behufs antiquarischer Erforschung germanistischer und romanistischer Texte und Einrichtungen. Endlich formal durch das Aufkommen kurzer systematischer Leitfäden und Lehrbücher, welche auf dem Büchermarkte und auf Universitäten, als Vorlesungsgrundlagen, die alten Folianten verdrängen. — Entschieden ernsthafter, als auf sonstigen Gebieten der beginnenden Aufklärung, tritt hierbei für die Rechtswissenschaft historisches Studium hervor, wenigstens zu dieser Zeit, theilweise auf Leibniz'scher Grundlage. Daneben beharren noch eine Reihe mehr oder minder tüchtiger Männer mehr oder minder ausschließlich bei der alten Schule, in den alten Geleisen.

Eine gewisse Anzahl derjenigen Persönlichkeiten, deren gleichzeitiges Wirken dieses Bild des Ueberganges hervorrufft, sind bereits in anderem Zusammenhange, in dem vorangehenden Theile dieser Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland behandelt. Allen voran Conring, dessen historische Entdeckung von der bloß gewohnheitsrechtlichen Reception des Römischen Rechts in Deutschland bahnbrechend wirkte. Ihm zunächst die bedeutendsten Civilisten, Struv, Lauterbach, Mevius, deren Empirie, wennschon noch fast unbewußt, germanistischen und naturrechtlichen Ansprüchen doch bereits entgegenkommt. Sodann von Publicisten Kulpis, dessen weitgehende Ablehnung des Römischen Rechts unmittelbar zu Schilter und Thomafius überleitet; Joh. Ludw. Brasch († 1690), der neben der Jurisprudenz die Philosophie, die deutsche Sprache und Poesie pflegte; Deckherr († 1694) mit seinem taziteischen Styl; Eyben († 1699) mit seinen lehnrechtlichen Studien. Außerdem, aus der großen Anzahl tüchtiger Praktiker, die Zenenser Gruppe Joh. Volkmar Beckmann († 1689), Peter Müller († 1696) und Adrian Veier († 1698), deren Dissertationen stofflich hierhergehören, indem sie ein vollständiges Handwerkerrecht entwickeln. Daneben wäre etwa noch zu nennen der um Mevius verdiente Marburger Otto Philipp Zaunschliffer wegen der Beachtung, die er dem heimischen Rechte widmet. Dieser Aufzählung der in unjere Epoche hineinragenden Juristen muß aber schließlich

angefügt werden ein Wort der Erinnerung an die der unmittelbar vorangehenden Epoche, bei welchen die Neuerer anknüpfen: an Brunnemann, dessen Richtung gegen Carpzov im Strafrecht zur Milde, im Civilrecht zur Verdrängung sächsischer Eigenthümlichkeiten führt; an Büchelmann, dessen Institutionen-Compendium als Muster gedient hat; und an Strauch, dessen geschichtlich-philologische Bildung Schule machen sollte.

In Leipzig, wo eine vornehm-konservative Haltung als erstes Erforderniß der gelehrten Laufbahn galt, die sich mit Vorliebe den Sprößlingen der großen Professorenfamilien eröffnete, hemmte besonders in der juristischen Fakultät die gewaltige Spruchthätigkeit freiere wissenschaftliche Entfaltung, obschon sie zu praktischer Tüchtigkeit und Einsicht erzog. Solche Zustände erzeugen leicht Selbstgenügsamkeit: man hatte das Gefühl, mit dem großen Carpzov die führende Stelle in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit erreicht zu haben; und glaubte nun, bloß dessen Lehren wie eine Art von Orthodoxie wahren zu müssen, um jene Stelle zu behaupten. Daß man während dessen von allen Seiten, von Helmstädt, von Straßburg, von Frankfurt, ja selbst von dem benachbarten, doch auch genügend verzapften Wittenberg sich überflügeln ließ, nahm man erst wahr, als der Glanz von Halle die Augen öffnete und die Oberbehörden zu Reformen veranlaßte. — Leipziger Gestalten aus dieser Zeit sind Bartholomäus Leonhard Schwendendorffer, bekannt durch seine Observationen und Formeln im Anschlusse an Fibig's Prozeßwert; Jacob Born, Nachfolger des Vaters des Vorgenannten im Ordinariate, mit Aemtern aller Art so überlastet, daß es nicht Wunder nimmt, wenn seine schriftstellerische Thätigkeit sich auf die unerläßlichen Dissertationen beschränkt; Quintus Septimius Florens Rivinus, als Jurist noch ganz zur alten Schule gehörig, daneben aber mit Chr. Thomasius einer der Begründer der Leipziger „Deutschen Redegesellschaft“.

Friedrich Schrag, in derselben Weise in Straßburg thätig, würde nicht hervorgehoben zu werden verdienen, hätte er nicht, als Straßburg französisch ward, seinen Lehrstuhl dem Patriotismus geopfert und darauf, allerdings anonym, eine Abhandlung gegen die Reunionen Ludwig's XIV. im Ghaß erscheinen lassen, welche mit Actenstücken reich ausgestattet und in ernstem juristischen Tone geschrieben ist, nicht ohne daß die innere Entrüstung dahinter durchklinge.

Christoph Schambogen zu Prag und Georg Widmont zu Ingolstadt mögen die katholischen Universitäten vertreten. Des Ersteren *Praelectiones publicae in Justiniani Institutiones*, zuerst 1676, hielten sich in Prag als Vorlesebuch, bis sie 1774 den *Elementen des Heineccius* Platz machten. Des Letzteren *Commentar zu den Digesten* und zu dem kanonischen Recht bildet ein umfassendes Gesamtwerk von sieben Quartbänden.

Weit bedeutender als alle bisher Genannten endlich ist Kaspar Freiherr von Schmid, der langjährige Leiter der bayerischen Politik, dessen dreibändiger *Commentarius in jus provinciale bavaricum*, München 1695, eine hervorragend tüchtige, für ihre Zeit als zielbewusste Bearbeitung eines Territorialsonderrechts wohl einzig dastehende Leistung ist. Das bayerische Recht, wie es sich auf Grundlage des Römischen Rechts durch territoriale Praxis und Gesetzgebung gestaltet hatte, wird hier dargestellt auf Grund langjähriger Erfahrung, die an oberster Stelle mit praktischer Einsicht gewonnen ist. So vermochte das Werk später der Kreittmayr'schen Codification als wesentliche Grundlage zu dienen, wenschon es nach Form und Rechtsauffassung noch ganz dem 17. Jahrhundert angehört.

II. Hat den kräftigsten Anstoß zu allen Neuerungen das Naturrecht gegeben, so ist die Ausbreitung des naturrechtlichen Studiums über die deutschen Rechtsschulen vor allem zu verfolgen.

Wie Pufendorf Ende 1660 in Heidelberg immatrikulirt worden war als „*philosophiae et juris naturae ac gentium in Facultate Philosophica Professor*“, so ist dort freilich der Lehrstuhl des Naturrechts bis 1786 in der philosophischen Facultät geblieben, aber er ist bereits bei Pufendorf's Abgang mit einem Juristen von Fach, Heinrich Cocceji, besetzt worden. — Anders verfuhr man sofort in Kiel, der ersten deutschen Universität, welche nach Heidelberg das Naturrecht aufnahm: hier wurde 1665 Samuel Rachel als prof. jur. nat. et gentium in die juristische Facultät eingetragen, in welcher 1680 Simon Heinrich Musaeus auf ihn in gleicher Eigenschaft folgt. — In Greifswald las seit 1674 Alexander Carol außer über Römisches über „göttliches und menschliches“ Recht, seit 1705 sein Sohn Georg Adolf an seiner Stelle. — In Helmstädt lehrte seit 1675 Joh. Eijenhart, der die Professur der Poesie, Geschichte und Moral mit einer juristischen Professur verband, ein tüchtiger

naturrechtlicher Autor, dem sich 1686 der Grotianer und Publizist Johann Werlhof gesellte, zunächst als Inhaber des bis dahin leer gebliebenen Conring'schen Lehrstuhles, später als Professor der Rechte. — In Erfurt, wo der Jurist Johann Schmiedel schon früher vereinzelt über Naturrecht gelesen zu haben scheint, hielt jedenfalls regelmäßig Collegien über Hugo Grotius der Jurist G. H. Brückner seit 1676. — Joh. Tesmar wurde 1674 nach längerer diplomatischer und Verwaltungs-Thätigkeit nach Marburg als ordentlicher Professor der Rechte berufen, aus der Einsicht hervor, daß der Charakter der Zeit ein solcher sei, welcher sich in die engen Schranken des positiven Rechts nicht einzwingen lasse, sondern eines kräftigeren Hülfsmittels bedürfe, als welches er das Naturrecht ansah. — In dem benachbarten Gießen ward Joh. Nic. Hertius zwar erst 1683 Professor der Rechte, las aber bereits seit 1676 über juristische, politische und naturrechtliche Stoffe, wie denn dort auch Kulpis letztere pflegte.

Weniger eine einzelne Persönlichkeit, als die Aufnahme des Naturrechts in den Vorlesungsplan Seitens verschiedener Professoren der Jurisprudenz ist entscheidend für Jena und Königsberg. Dort wurden solche Collegien gehalten von Avianus, J. B. Beckmann, N. Chr. Lynker, J. Ph. Stevogt, etwa seit 1665; hier von Joh. Fichlau, Theod. Pauli, Joh. Stein, etwa seit 1673. — Dann folgen wieder durch dafür eigens bestimmte Lehrkräfte Hinteln, wo seit 1682 der in allen Zweigen der Rechtswissenschaft rüstig thätige Dissertationen-Schreiber Heinrich Bodinus, der Autor eines neuen naturrechtlichen Principis, wirkte und 1697 in Leibniz' Freund Kestner einen bekannteren Nachfolger fand; und Frankfurt a. d. Oder, wo das juristische Naturrecht wohl erst 1690 mit Heinr. Cocceji einzog. — An letzter Stelle in Norddeutschland öffneten endlich die kurfürstlichen Universitäten dieser Neuerung ihre Pforten: Leipzig 1711, indem bei Gelegenheit der Neubegründung einer Anzahl von außerordentlichen Professuren die Regierung, von dem Nutzen des Naturrechts überzeugt, Rechenberg zum Professor desselben in der juristischen Facultät ernannte; Wittenberg 1719, indem es diesem Vorgange durch die Ernennung von D. H. Kemmerich zum professor juris naturae et gentium folgte.

Somit bleibt von dem Ende des zweiten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts ab unter den protestantischen norddeutschen Universitäten keine einzige übrig, in der das Naturrecht nicht Pflege von juristischer

Seite gefunden hätte. Merkwürdiger Weise steht es anders um die süddeutschen protestantischen Universitäten, Altorf und Tübingen: an beiden scheint die Behandlung des Naturrechtes Sache des Fachphilosophen geblieben zu sein, heiße er nun Professor der Ethik oder der praktischen Philosophie. Dagegen treten von jenem Jahrzehnt ab einige katholische Universitäten in die Bewegung ein, natürlich zunächst unter Versuchen einer Vermittlung zwischen der neuen, aus den Gebieten des Protestantismus herübergenommenen und der alten, hauptsächlich in Spanien blühenden, theologisch-scholastisch moralisirenden Wissenschaft. Der bedeutendste Repräsentant dieser Bestrebungen ist der fleißige, auch als Canonist rühmlich zu nennende Benedictiner Franz Schmier in Salzburg, dessen *Jurisprudentia publica universalis, ex jure tum naturali tum divino positivo necnon jure gentium nova et scientifica methodo derivata* dort 1722 erschien, ein eigenthümliches Conglomerat aus Grotius und Suarez, wie man treffend von ihr gesagt hat. Schmier setzte auch für seine Universität, die unter seinem Rectorate ihre höchste Frequenz erreichte, bei dem Fürsterzbischof Leopold Anton nach 1717 die Errichtung eines Katheders für das allgemeine Staats- und Völkerrecht durch. — Mit einem solchen Schritt war Freiburg schon 1716 vorangegangen, wo die neukreirte Professur des Staats- und Völkerrechts mit dem bisherigen Civilisten Joh. Sigm. Stapf besetzt wurde. — Die Aufnahme einzelner naturrechtlicher Vorlesungen datirt in Würzburg etwa seit 1720; dort ist dann das Naturrecht ein Jahrzehnt später zuerst in seiner Reinheit und im Sinne der Aufklärung von Joh. Adam Schöstadt vorgetragen worden. — In diesem Sinne eroberte es zuletzt auch diejenigen katholischen Universitäten, welche sich ihm vorher ganz entzogen hatten: Innsbruck mit Paul Joseph Kiegger 1733, Ingolstadt abermals mit Schöstadt 1746, Prag mit Franz Bourguignon 1748 und Wien mit Martini 1754. Das Nähere über diese Vorgänge wird an anderer Stelle, in anderem Zusammenhange zu berichten sein.

Aus den zahlreichen Namen dieser Umschau sei zu näherer Besprechung herausgegriffen eine Persönlichkeit, deren Schriften, unter den ersten ihresgleichen, so recht das Hineinwachsen der naturrechtlichen Philosophie in das positive Recht kennzeichnen. Der Kieler Samuel Rachel ist philosophisch stets ein Aristoteliker strengerer Obervanz geblieben; mit den Principien des Aristoteles beschäftigt

er sich in seinen rein philosophischen, mit den Texten desselben in seinen philologischen Schriften, wie etwa annähernd in derselben Weise nur noch mit Cicero; daneben ist er positiver Jurist, tüchtig sowohl als Kenner des Römischen Rechts, wie in der Behandlung einzelner staatsrechtlicher Fragen; und endlich zeigte er sich auf der Bildungshöhe seiner Zeit, indem er 1664 die Nicole'sche lateinische Uebersetzung von Pascal's Lettres à un provincial neu herausgab. Alle diese Elemente verbinden sich in seinen naturrechtlichen Leistungen.

Zunächst handelt es sich um Aristotelische Fundamentirung des Naturrechts, wie in den Schriften *de principio actionum moralium*, Helmstädt 1664; *de jurisprudentia*, Kiel 1675; *de jure naturae et gentium*, Kiel 1676. Dann kommt eine theologisirende Begründung hinzu, namentlich in der letzten der drei vorgenannten Schriften. Darauf stützt nun bei Rachel das Naturrecht den Anspruch, nicht bloß *lex interna*, sondern für Private, Richter und Gesetzgeber unbedingt maßgebende, verbindliche Norm zu sein, eine Norm, welcher man selbst da zu folgen hat, wo das bürgerliche Recht das Gegentheil vorschreibt. Daß es einen solchen Gegensatz regelmäßig zu vermeiden weiß, wie Rachel in einem eigenen Werke Schritt für Schritt nachweist, ist das höchste Lob, das er dem Römischen Recht zu zollen vermag. Wo er aber einen solchen Gegensatz findet, da macht Rachel Ernst mit seinem Princip. So mißbilligt er ein Urtheil, welches auf Anwendung eines städtischen Statuts beruht, das ihm naturrechtswidrig erscheint. Er wendet seine allgemeine Lehre von der Bedeutung des Zwanges und Betruges für die Willensfreiheit im Rechte ohne weiteres an, unbekümmert um gesetzliche Vorschriften; ebenso verfährt er bei der Berücksichtigung des Irrthums; und so kommt er schließlich zu dem ganz allgemeinen Ergebnisse, daß in allen Willens- und Vorsatzfragen die Entscheidung unmittelbar dem Naturrecht zu entnehmen ist. Namentlich für das Strafrecht führt Rachel dies aus, schon in dem *Tractate de poenis*, Helmstädt 1661. Wird hier doch bereits das Delict als *morbus moralis* bezeichnet, demgemäß die verbrecherische Willensrichtung moralisch-psychologisch zergliedert, die Strafe als Heilmittel definiert und behandelt: so daß es schließlich auf nichts weniger als auf einen weitgreifenden Versuch der aprioristischen Construction eines allgemeinen Theiles des Strafrechts hinauskommt, wie sich der erste Anlauf dazu bereits bei Grotius findet. Man sieht, wie verschiedenartige Früchte

es sind, welche hier das Naturrecht trägt: neben der Erschütterung des positiven Rechts zu Gunsten willkürlich abstrakter Normen die erfreulichste Förderung wichtiger Grundlehren des Civil- und Strafrechts. Nach beiden Seiten hin wird man Rachel als bedeutsamen Vorboten der späteren naturrechtlichen Hochfluth zu betrachten haben.

Dagegen steht er auf ganz anderem Boden in seinen völkerrechtlichen Anschauungen. Hier legt er, als erfahrener Diplomat, im Gegensatz zu Pufendorf, den Nachdruck auf das positive Völkerrecht, wie es auf Verträgen oder auch bloß auf stillschweigendem Uebereinkommen zwischen zwei oder zwischen mehreren oder zwischen den meisten civilisirten Völkern beruht. Er schildert namentlich gerne, wie die Verhältnisse des Krieges, der Gesandtschaften, des internationalen Handels in Folge der großen Friedens-Congresse und ihrer Abmachungen sich gestaltet haben. Selbst die Pflichten der internationalen Höflichkeit berührt er als hierher gehörig. Der Nachweis, daß man durch all' dies weit über die naturrechtlich gegebenen Normen hinausgekommen sei, bildet den Schluß einer Abhandlung von 1676, in welcher sich tüchtige philosophische und juristische Schulung mit staatsmännischer Einsicht und menschlicher Milde verbinden.

III. Wenden wir uns nunmehr zu den streng juristischen Disciplinen, so begegnet uns zuerst, an der Spitze der Bewegung, das Staatsrecht. — Die Fragen nach der Reichsverfassung, nach dem Verhältnisse von Kaiser und Fürsten zu einander und nach dem Inhalte der neuen großen Reichsgesetze oder Friedensschlüsse beschäftigen die Gemüther lebhaft, weit über juristische Kreise hinaus. In Zusammenhang damit stehen nicht nur die mächtigen Arbeiten von Simnaeus und Reinking, die pamphletartigen Flugschriften von Chemnitz und Pufendorf, sondern eine ganze fernere Literatur von Werken ähnlicher Verschiedenheit. Hierher gehören zahlreiche Schriften Conring's, welche sein Hauptwerk nach dieser Seite ergänzen, namentlich die Bücher *de finibus Germaniae*, mit ihren feinen staatsrechtlichen Grenzforschungen; hierher Boecler's *Notitia Sacri Romani Imperii*, seine *Institutiones politicae*, seine Noten zur Goldenen Bulle; hierher aber auch die berühmte satyrisch-polemische Schrift, welche der Philosoph C. S. Schurzfleisch unter dem Pseudonym Eubulus Theodatus Saremasius als „*Iudicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus*“ 1669 erscheinen ließ. Daneben tritt die ganze

Production des Philipp Andreas Oldenburger, dessen erstes, bald nach 1667 erschienenes Werk, in der Form eines Briefes über die richtige Art zu reisen, durch rücksichtslose und pikante Schilderung deutscher Fürstenhöfe einen für jene Zeit unerhörten politischen Skandal erregte, wie sein *Thesaurus rerum publicarum*, Genf 1675, durch Plünderung Conring'scher Collegienhefte einen, leider weniger unerhörten, literarischen.

Weit ernster zu nehmen ist ein anderer Schüler Conring's, Ludolph Hugo, mit seiner Inaugural-Dissertation von 1661 „*De statu regionum Germaniae et regimine principum summae Imperii reipublicae aemulo*“. Die Schrift bietet nicht nur eine historisch und aktenmäßig wohlbegründete Schilderung der staatsrechtlichen Zustände in den Territorien, sondern auch eine Parallelisirung derselben mit dem Reichs-Rechte unter der leitenden Idee, das Verhältniß des Reiches zu den Territorien bundesstaatlich zu erklären. Die dieser Construction innewohnenden Schwierigkeiten hat der Verfasser sich freilich kaum klar gemacht, geschweige denn bewältigt, sondern sich begnügt, die Analogie zwischen dem Oberstaate und den Unterstaaten durchzuführen, mehr mit praktisch-staatsmännischem, als mit juristischem Interesse. Immerhin jedoch liegt schon in dieser Gruppierung, in der klaren Wiedergabe der Thatfachen ohne scholastische noch romanistische Schablone, ein unleugbares Verdienst und die Lösung der Zukunft.

Von vollständiger Abneigung gegen die publicistische Verwendbarkeit des Römischen Rechts ist übrigens bei Hugo keine Rede; soweit ist die Schule Conring's nach dieser Seite keineswegs gegangen, wie nicht minder bei einem weiteren Anhänger derselben hervortritt.

Johann Friedrich Rhez (Rhetius) rühmt am Römischen Recht die wissenschaftliche Verarbeitung, die Vollständigkeit und am lautesten die Uebereinstimmung mit den Erfordernissen der Vernunft und der Billigkeit; er lobt deshalb seine Reception als subsidiäres Gewohnheitsrecht, seine subsidiäre Verwerthung im Staats- und Fürstenrecht; aber die Grundlage des deutschen staatsrechtlichen Zustandes bilden doch deutsche Gesetze und Gewohnheiten. Rhez' sogenannter Commentar zu dem ersten Buch der Longobardischen *libri feudorum* ist deshalb wesentlich darauf gerichtet, den commentirten Text mit Verständniß für die geschichtliche Entwicklung aus den Reichs-Necessen, den deutschen Lokal-Statuten, dem modernen Staatsrecht überhaupt zu

ergänzen. Das Werk soll, wie die Vorrede bemerkt, Frankfurt sichern vor dem so viele Akademien treffenden Vorwurf, daß der Ratheder nur von Römischen Recht wiedertöne, das neueste Deutsche Recht aber unerwähnt lasse. Offenbar handelt es sich um eine Anwendung Conring'scher Gedanken auf das Lehnrecht, das dabei zugleich in seiner staatsrechtlichen Bedeutung erkannt, vom privaten zum öffentlichen Recht hinübergezogen wird. Daran reiht sich ein systematischer Versuch auf dem Gebiete des Staatsrechts selbst. Indem Rhez, genau nach der Titelfolge der Justinianischen Institutionen, seine Institutiones juris publicae, Frankfurt 1683, schreibt, verdammt er sich zwar zu manchem Zwang, zu manchen Abschweifungen in Privatrecht und Prozeß; aber er sucht doch wenigstens nach übersichtlich-kurzer, „compendiöser“ Zusammenstellung, wozu die Anlehnung an die Institutionen-Methode dienen soll; und da, wo er zu den wirklich staatsrechtlichen Fragen gelangt, beantwortet er sie thatsächlich nur aus Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten, wie denn die wichtigsten jener anhangsweise beigegeben sind.

Dagegen auf den Gebieten des Privat- und des Kirchenrechts wandelt derselbe Autor ruhig in den alten Bahnen fürbaß, ohne seine auch hier häufig zu Tage tretenden historischen Kenntnisse dogmatisch zu verwerthen; der Uebertragung von naturrechtlichen Anschauungen auf das positive Recht steht er vollends ablehnend gegenüber; so nimmt er an der Bewegung seiner Zeit nur als Publicist Antheil.

In Süddeutschland ist diese publicistische Seite der Bewegung vertreten durch Gabriel Schweder zu Tübingen, wo Myler von Ehrenbach schon vor 1641 staatsrechtliche Vorlesungen gehalten hatte. Schweder's *Introductio in jus publicum Imperii novissimum* erschien zuerst in Tübingen 1681 und wurde außerordentlich oft neu aufgelegt; auch der Hallische Publicist v. Ludewig, der später schroff über sie aburtheilt, hat Anfangs über sie gelesen. Vor Rhez' Arbeit hat sie die glücklichere, freiere Anordnung voraus, indem sie einen „Allgemeinen Theil“ über die Grundgesetze und Grundsätze vorausschickt, dann aber in besonderen Theilen von den Rechten des Kaisers, der einzelnen Reichsstände, der mittelbaren Reichsunterthanen handelt. Alle diese Verhältnisse werden rein nach einheimischen Rechtsquellen so geschildert, wie sie thatsächlich jetzt liegen; und der Schluß geht dahin, daß aus solcher gemeinsamen Ausübung der meisten Majestäts-

rechte Seitens des Kaisers und der Stände eine Theilung der Majestät selbst zwischen ihnen gefolgert werden müsse.

Ganz in den Spuren von Rhez und Schweder wandelt Johann Wolfgang Textor, der Urturgroßvater Goethe's, mit seinem *Jus publicum Caesareum*, 1697, und mit seinem *Tractatus de jure publico statuum Imperii*, 1701; selbständiger ist seine *Synopsis juris gentium*, Basel (?) 1680, eine Sonderdarstellung, deren Reichthum an Beispielen N. S. Gundling bewundert, selbst während er; als strenger Pusendorfianer, ihr Princip verurtheilt.

Gewiß boten alle diese anti-cäsaristischen und protestantischen Autoren für die publicistischen Studien des Oesterreichischen und Böhmisches Adels ungeeignete Kost. Weniger begreift man, warum diese Kreise, statt sich an ein in seiner Art tüchtiges Werk zu halten, nämlich an die ultra-cäsaristische Repraesentatio majestatis Imperatoriae per singula ejus jura von Jacob Bernhard Mülz, Dettingen 1690, es vielmehr vorzogen, schaarenweise nach Leiden zu pilgern, um dort der beiden Vitriarius, Vater und Sohn, Vorträge über des Vaters, Philipp Reinhard Vitriarius, *Institutiones juris publici* zu hören. Dieses Buch, übrigens unbedeutend im Inhalte und verschwommen in der Form, ist in der Geschichte der Wissenschaft deshalb bekannt geblieben, weil im Anschlusse an dasselbe Johann Friedr. Peffinger seinen „*Vitriarius illustratus*“, Freiburg 1691, gearbeitet hat: eine Leistung staunenswerthen Fleißes und umfassendster Belesenheit, mit Recht geschätzt als vollständig und zuverlässig. Das Werk bietet eine Reihe umfangreicher Citate aus juristischen und historischen Autoren, aus Staatschriften, Deductionen und Urkundensammlungen, geordnet nach Stichworten des Vitriarius, wenn man das bei der Massenhaftigkeit des überquellenden Materials noch Ordnung heißen darf. Aus dem einen Bande der ersten Ausgabe sind in der dritten Ausgabe vier Bände geworden, durch fortwährend weiter gehäufte Auszüge und Abdrücke; dagegen vermögen diese vier Quartanten freilich eine ganze staatsrechtliche Bibliothek zu ersetzen.

Ueberhaupt geht neben der produktiven eine eifrige sammelnde Thätigkeit her. Haszver Fritsch übt dieselbe vorwiegend im juristischen Interesse, in seinen Zusammenstellungen über lokale Wasser-, Forst- und Kirchen-Ordnungen, sowie in seiner Gesamtausgabe staatsrechtlicher kleinerer Schriften verschiedenster Verfasser, in sechs mächtigen Bänden. Christian Leonhard Leucht dagegen verbindet mit dem

rechtlichen das politische Interesse; er liebt es, unter allerhand Pseudonymen seine Auctorität zu verstecken, bald als Cassander Thucelius bei den *Electa juris publici curiosa*, bald als Antonius Faber bei der „Europäischen Staats-Kanzley“. Diese letztere Sammlung von Aktenstücken der Tagesgeschichte hatte solchen Erfolg, daß sie, 1697 begonnen, auch nach Leucht's Tode fortgesetzt wurde, zunächst unter dem alten Namen, bis sie 1760 den 115. Theil erreicht hatte, sodann unter dem Titel „Neue Europäische Staats-Kanzley“ bis zum Jahre 1782 in 55 Theilen, endlich unter dem Titel „Deutsche Staats-Kanzley“, von J. A. Neuß besorgt, bis in das erste Jahr unseres Jahrhunderts, in 56 Bänden. — Alle diese Sammler der Zeit übertrifft trotzdem an Bedeutung Johann Christian Lünig, ein Mann, von dem Pütter bemerkt, daß er kaum seines Gleichen finde.

Nicht als ob sich seine Abdrücke durch besondere Genauigkeit über die damals in diesem Punkte herrschende Sorglosigkeit erhoben; wohl aber deshalb, weil er die wichtigsten Materien zur Bearbeitung zu wählen und Erschöpfendes darüber zu liefern gewußt hat. Den Anfang seiner massenhaften Compilationen bildet die *Sylloge publicorum negotiorum ab Augustissimo Romanorum Imperatore, universis Europae regibus etc. tractatorum*, Frankfurt 1694, mit Supplement von 1702, enthaltend alle von 1674 bis 1702 gewechselten, der lateinischen Sprache sich bedienenden Staatschriften, deren der Herausgeber als Privatmann habhaft werden konnte. Ist dies mehr von völkerrechtlicher Bedeutung, so bezieht sich ausschließlich auf das Deutsche Staatsrecht Lünig's berühmtes „Deutsches Reichsarchiv“, Leipzig 1710—1722 erschienen. Lediglich die sentscheidenden Urkunden, nicht auch die langwierigen vorbereitenden Staatschriften, Deductionen u. s. f., füllen diese 24 Folianten; allein darnach kann man sich denken, welcher Schatz von Grundgesetzen, Verträgen, Privilegien, Testamenten, Lehensbriefen, Verzichtleistungen, Statuten u. s. f. hier angehäuft ist; „und zwar so,“ sagt Pütter, „daß man von alledem nicht nur in Sachen, die das ganze Reich angehen, wenig Erhebliches vermissen wird, sondern daß auch kein Reichsstand groß oder klein vorhanden ist, von dem nicht ungemein beträchtliche, vorher größentheils ungedruckte Urkunden von der Art hier zu finden wären“. — Endlich bietet ein wesentliches Interesse für uns Lünig's *Bibliotheca curiosa deductionum*, Leipzig 1716, welche Titel, Jahr und Ort des Erscheinens einer Menge von Deductionen mittheilt, geordnet nach

Namen der Fürsten und Stände, für welche sie geschrieben sind. Der damalige diplomatisch-internationale, mehr noch der interterritoriale Verkehr innerhalb Deutschlands bediente sich solcher Rechtsausführungen bekanntlich gar gerne, sei es auch nur zur Maskirung von Gewaltmaßregeln; bisweilen mochte auch wirklich einmal vor den Reichsgerichten der Rechtsstandpunkt von Bedeutung sein; jedenfalls legte man der geschickten und überzeugenden Darlegung solcher Fragen großes Gewicht bei. Und so galt denn als das Haupterforderniß eines tüchtigen Publicisten die Kunst, derartige Staatschriften so anzufertigen, daß die jedesmaligen politischen Interessen des jedesmaligen Landesherrn als von der Gerechtigkeit selbst dictirt darin erschienen. Gerade die besten Federn — eines Leibniz, Pufendorf, Thomafius, Rhez, Stryk, Cocceji, Ludewig u. s. f. — wurden zu diesem Behufe in Bewegung gesetzt, die Erzeugnisse derselben aber nur als Flugchriften oder auch gar nicht, bald anonym, bald versteckt unter sonstigen „Materialien“, veröffentlicht. So gewinnt man über diese Literatur, über ihren Umfang und ihre Bedeutung, einen richtigen Ueberblick und zugleich über die Stelle, wo das Einzelne zu finden, die nöthigen Nachweisungen erst durch das Werk Lünig's, welches von Senichen in zweiter, bis zur Zeit ihres Erscheinens fortgeführter Ausgabe 1745 edirt wurde, während Friedrich Karl v. Moser 1751—1764 eine Art von Fortsetzung dazu geliefert hat unter dem Titel: „Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen in Teutschen Staats- und Rechts-sachen“.

Offenbar grenzt in vielen der letztgenannten Werke die Jurisprudenz nahe an die Geschichte. Aber selbst ein so ausschließlicher Historiker wie Caspar Sagittarius muß hier aufgeführt werden, weil er, als wahrer Schüler Conring's, in seinem *Nucleus historiae Germanicae* (zuerst Jena 1675) mit der deutschen Geschichte Untersuchungen über deutsche Verfassungszustände zu verbinden beginnt und so den Reigen der Schriftsteller eröffnet, welche die heute „Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte“ genannte Disciplin unserer Wissenschaft vorbereitet haben. Ebendahin gehören seine Forschungen über die Regierungsart in Thüringen während der Zeiten der Fränkischen Könige, im vierten Buche seiner *Antiquitates ducatus Thuringici*, Jena 1688.

Neben der Helmstädter historischen steht die Straßburger philologische Schule, von welcher schon mehrfach die Rede war. Der bedeutendste Jurist, der ihr entsprossen ist, ist Böcler's Schwiegersohn

Ulrich Obrecht: geistreich, fein gebildet, von Bossuet mit Recht als epitome omnium scientiarum bezeichnet, in allen Sätteln gerecht, einer der letzten jener Polyhistoren, mit denen er auch die Charakterzüge politischer wie religiöser Indifferenz und rücksichtsloser Gewinnsucht gemein hat. Seine blühende lateinische Beredsamkeit dient zu Panegyriken sowohl des in den Laufgräben vor Philippsburg, bei dem erfolgreichen Sturme auf die Contrescarpe an der Spitze seines Regiments „Graf Sparr zu Fuß“ 19. Juli 1676 gefallenen jugendlichen Prinzen August Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, wie Ludwig XIV. Seine staatsrechtlichen Kenntnisse stehen vor der Annexion der Vaterstadt behufs Wahrung ihrer Autonomie, nach der Annexion der Krone Frankreich behufs Vertheidigung ihrer Politik, z. B. in der Spanischen Erbfolge-Frage, zur Verfügung. In der *Expositio instrumenti pacis Caesareo-Suecicae* steht er auf protestantischem Standpunkte, 1688, nachdem er selbst politischer Beförderung halber convertirt hat, übersezt er die Abhandlung eines Jesuiten, des P. Diez, über die Nothwendigkeit der Rückkehr der Elsäßer Protestanten zur päpstlichen Obedienz. Ja, er läßt sich selbst durch politische Interessen bestimmen, in einer entscheidenden Urkunde Otto's II. von 982 eine tendenziöse Auslassung vorzunehmen; das geschieht aber denn doch im Dienste seiner damals schwer bedrängten Vaterstadt, während ihm sonst keine derartige Entstellung hat nachgewiesen werden können, erst recht nicht eine Betheiligung bei der Auslieferung von Straßburg an Frankreich, so emsig man auch nach belastendem Material gegen ihn gesucht hat. Dies, und der glühende Wunsch des Sohnes, den in bürgerlichen Wirren enthaupteten Vater zu rächen, überhaupt endlich die lagen Anschauungen der Zeit mögen unseres Obrecht Uebergang zur französischen Gesinnung entschuldigen; hat er doch auch in Frankreich wissenschaftliche Anerkennung und Anregung reichlich gefunden.

So geartet, überragt Obrecht nun aber in einem, und zwar in einem wissenschaftlich entscheidenden Punkte den Durchschnitt der Polyhistoren: bei ihm stehen die verschiedenartigen Kenntnisse mit einander in wirklich lebendiger Verbindung, zu gegenseitiger Förderung. So ist kaum eines seiner historischen oder philosophischen Werke ganz ohne juristisches, staatsrechtliches, verfassungsgeschichtliches Interesse; und so zeichnen sich seine juristischen Schriften aus durch fortlaufende Benützung der Geschichte und Alterthumswissenschaft. Sein bekanntestes

Geschichtswerk, *Alsaticarum rerum Prodromus* (v. 1681), erörtert mit Vorliebe verfassungsrechtliche Fragen, namentlich über das Verhältniß der Stadt Straßburg zu ihrem Bischof und über die Stellung der anderen elsässischen Städte zu Oesterreich. Offenbar angeregt durch die publicistische Controverse über die Stellung des Kaisers im Reiche ist die Veröffentlichung der Akten über die Absetzung Wenzels und die Neuwahl Ruprechts. Wichtige staatsrechtliche Aufschlüsse, auf Grund reichen Straßburger Urkunden-Materials, geben die beiden Dissertationen *de vexillo Imperiali* und *de Imperii Germanici ejusque Statuum foederibus*, v. 1673 und v. 1676. Völkerrechtliche Abhandlungen wie der „*Sponsor pacis*“ und die Betrachtung „*De ratione belli vulgo raison de guerre*“ von 1675 zeigen den offenen Blick des Staatsmannes für politische Macht und politischen Einfluß; während Untersuchungen über die Grenze zwischen Staats- und Völkerrecht, wie die *Dissert. de connexione juris privati et publici* v. 1682, zu dem Wunsche nach der Wissenschaft eines internationalen Staatsrechts führen. Für dieselbe wären die Principien dem Naturrechte, die Auslegungskunst dem Römischen Rechte, das positive Material dem thatsächlichen Zustande zu entnehmen; das vorgeschlagene Verfahren wird illustriert durch Beispiele, in welchen Obrecht die bedeutendsten diplomatischen und publicistischen Vorkommnisse des Tages zu berühren weiß. Zu alledem gesellt sich endlich die gründliche philologische Schulung, um zahlreiche Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte von seltener Gediegenheit zu zeitigen; mögen dieselben sich nun beziehen auf die Agrargesetze oder auf das Steuersystem oder auf die Legende von der *legio fulminatrix* oder auf Römische Magistrats-Gewalten, die außerordentlichen im allgemeinen und die tribunicischen der Kaiser im besonderen, stets weiß der Verfasser die rechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu schieben und die Sache juristischen Prinzipien gemäß zu erklären. Diese juristische Auffassung ist eben Obrecht's Eigenthümlichkeit, gegenüber der rein antiquarischen oder allenfalls politischen Richtung, wie sie z. B. bei Böcler's zahlreichen Dissertationen über ähnliche Stoffe vorherrscht. Nicht zum mindesten deshalb verdiente Obrecht hier eingehende Würdigung, wennschon er auf unserem Gebiete zusammenhängende größere Werke nicht geschrieben hat.

Ähnliche Leistungen auf dem Gebiete des Römischen Staatsrechts finden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts kaum mehr außerhalb

Hollands wieder, weder in Deutschland noch in Frankreich. Immerhin ist noch ein deutscher Name von bestem Klang in diesem Zusammenhang zu nennen. Wennschon der große Gelehrte und Staatsmann Ezechiel von Spanheim in Genf geboren und aus der holländischen Schule der Salmasius und Heinsius hervorgegangen ist, so gehört er doch der Nationalität nach Deutschland zu, wie ein gut Theil seiner Thätigkeit der deutschen Rechtswissenschaft zu Statten gekommen ist. Dabei soll weniger der bedeutenden staatsrechtlich-politischen Deduktionen gedacht sein, wie sie seinen diplomatischen Beziehungen entsprangen; auch die Berücksichtigung des juristischen Interesses bei seinen berühmten numismatischen Untersuchungen sei nur nebenbei erwähnt, obschon sich dabei manche förderliche Einzelaufklärungen ergeben haben; im Vordergrund steht seine tief eindringende publicistische Untersuchung unter dem Titel „Orbis Romanus“. Den Mittelpunkt derselben bildet die Maßregel des Kaisers Antoninus, die Verleihung des Bürgerrechts an sämtliche Reichs-Einwohner; aber nicht nur diese Maßregel selbst wird eingehend beleuchtet, namentlich nicht nur im Widerspruch gegen die bis dahin herrschende Meinung festgestellt, daß Caracalla der hier gemeinte Antoninus ist, wie seither unbezweifelt feststeht; sondern es wird auch einleitend die ganze Gestaltung der Römischen, Latiniſchen, Italiſchen, provinziellen Bürgerſchafts-Verhältnisse von Ursprung ab behandelt, und ebenso abschließend die Wirkung jener Caracalla'schen Maßregel auf alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts in Italien und in den Provinzen verfolgt. Sowohl Materialreichtum wie Feinheit des Urtheils bei Verarbeitung jenes Materials zeichnen das Werk aus; und so durfte von demselben der greise Verfasser mit Recht bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe sagen, daß es das ganze Gebiet der Römischen Reichs- und Rechtsgeschichte (Romani juris vel Imperii) neu ins Licht rücke.

Dasſelbe leistete für die Deutsche Geschichte gleichzeitig (1698) ein Schüler Obrecht's, Johann Philipp Datt, mit seinem Werke über den Ewigen Reichsfrieden, welches durch Fülle des urkundlichen Inhaltes wie durch Besonnenheit des Urtheils sich gleichmäßig auszeichnet; namentlich das städtisch Eßlingen'sche Archiv lieferte dazu eine Reihe werthvollster Akten und Aufzeichnungen. Datt geht zurück bis auf das altgermanische Fehdewesen und schildert im Anschlusse an dasselbe in seinem ersten Buche die Versuche des 11. und 12. Jahrhunderts

zum Gottes-, des 13. und des 14. Jahrhunderts zum Landfrieden zu gelangen, mit den älteren Bünden zwischen Fürsten, Rittern und Städten in Südwestdeutschland; daran reihen sich die Vorgänge des 15. Jahrhunderts, von den durch die Hussiten-Kriege veranlaßten Reichsschlüssen des Jahres 1431 bis auf die ersten Kreiseintheilungs-Vorschläge der Reichstage von 1486, 1487, 1489. Das zweite Buch ist ganz gewidmet der Geschichte und der Verfassung des letzten, mächtigsten und vielfach für das ganze Reich vorbildlich gewordenen Friedensbundes, des Schwäbischen Bundes, bis zu seinem durch die neuen religiösen Spaltungen und Interessen herbeigeführten Ende. Von diesem Exkurs kehrt das dritte Buch nach Worms, zum Jahr 1495 zurück, um zunächst die dem Landfrieden ferner stehenden dort verhandelten Materien zu erledigen, als Kriegs-, Finanz-, Polizei-Angelegenheiten und Reichsregiment. Das vierte Buch kommt zur Hauptstütze des Landfriedens, zum Kammergericht, mit einem gründlichen und attemmäßigen Exkurs über die Wehngerichte. Endlich erreicht dann das fünfte und letzte Buch den Landfrieden selbst und liefert dazu namentlich die gesammten Reichstagsakten, aus den Berichten städtischer Beamten zum ersten Male ans Licht gezogen und aus anderen Quellen ergänzt zu erfreulicher Vollständigkeit. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus allen den zahlreich abgedruckten Briefen, Berathungs-Protokollen, Berichten, diplomatischen Verhandlungen, Bundesrezessen und Reichsakten nicht nur für die von Datt mit Hülfe derselben behandelten Fragen, sondern auch für alle möglichen geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse, am meisten des 15. Jahrhunderts, sich die mannigfaltigsten Aufschlüsse ergeben. In der Beschränkung auf das urkundlich Erweisbare liegt Datt's Stärke und seine Ueberlegenheit über alsbald auf diesem Gebiete einsetzende Strömungen.

IV. 1. Nationalistisch-aufklärerische Kritik am päpstlichen Kirchenrecht mittels geschichtlicher Beleuchtung zu üben, lag protestantischen Juristen nahe, so einhellig sie auch einst sich gegen die vollständige Außerkraftsetzung des kanonischen Rechtes ausgesprochen hatten. Der erste, der diese weitführende Bahn betrat, ist Caspar Ziegler zu Wittenberg. Sein Entwicklungsgang von den schönen Künsten durch Theologie, Alterthumswissenschaft und Geschichte hindurch zur Jurisprudenz befähigte ihn besonders zu freierem wissenschaftlichem und

weltmännischem Auftreten gegenüber der kanonischen Scholastik. Die Waffen zu diesem Kampfe lieferten ihm außergewöhnliche historische Kenntnisse einerseits, die Principien des Naturrechts andererseits, wie er denn schon an früherer Stelle als einer der ersten deutschen Grotius-Interpreten zu nennen war; die Gelegenheit zum Kampfe bot sich ihm, da er als Wittenberger Ordinarius die Disziplin des Kirchenrechts zu vertreten hatte; den Kampfes-eifer aber endlich schöpfte er aus lebhafter, lutherisch-orthodoxer Frömmigkeit, in Folge deren er es sich zur besonderen Aufgabe machte, die kanonischen Sätze in Bezug auf Entstehung, Gültigkeit, Uebereinstimmung mit dem göttlichen Naturrecht und auf Anwendbarkeit in protestantischen Landen nachzuprüfen. Dabei entschlüpft ihm wohl eine Aeußerung des Bedauerns darüber, daß man zur Zeit der Reformation nicht radikal das ganze päpstliche Recht ausgemerzt habe; im Allgemeinen aber begnügt er sich damit, gegen einzelne ihm anstößige Sätze vorzugehen, indem er sie als den ersten Zeiten des Christenthums fremd, vielfach auch als erst spät, aber kunstreich erjonnene Maßregeln zur Förderung päpstlicher Herrschsucht darstellt.

Die Neigung der Aufklärung, alle möglichen Vorgänge der Geschichte aus den Mäcken herrschsüchtiger und hinterlistiger Pfaffen zu erklären, ist bekannt; auch die protestantische Geistlichkeit sollte dereinst genug unter solchen Anklagen leiden, schon von Seiten eines Christian Thomasius, der das Verfahren bei seinem Lehrer Ziegler gelernt haben mochte; bei Ziegler selbst handelt es sich ausschließlich um einen juristischen und protestantisch antipapalen Feldzug, der in dem orthodoxen Wittenberg nicht nur nicht verletzete, sondern geradezu gerne gesehen wurde. Daß diese Waffen sich gegen das eigene Lager wenden würden, scheint man nicht vorausgesehen zu haben; und da Ziegler in hohem Ansehen stand, auch bei der Uebertragung seiner Principien in die Praxis vorsichtig als Neuerer aufzutreten vermied, so ist es ihm gelungen, vielfach selbst bei den conservativen Dikasterien seiner Umgebung durchzudringen. Seine Beherrschung der einschlägigen Geschichtsquellen wird ihm um so höher anzurechnen sein, wenn man bedenkt, daß die Editionen von Baluze erst 1671, von Cuesnel erst 1675, von Doujat erst 1687 erschienen, wie denn auch Gerhard von Maastricht's lediglich als fleißige Compilation anzuerkennende, trotzdem aber berühmt gewordene *Historia juris ecclesiastici et pontificii* erst von 1676 datirt. Ziegler aber ist

nicht nur auf diesem Gebiete merkwürdig bewandert, sondern weiß diese Kenntnisse auch schon zur Befruchtung der dogmatischen Erkenntniß zu verwerthen.

Als sein bedeutendstes Werk erscheint in diesem Sinne sein *Jus canonicum notis et animadversionibus academicis ad Jo. Pauli Lancelotti, ICTI Perusini, institutiones enucleatum*, Wittenberg 1669, welchem eine *Diss. de juris canonici origine et incremento* vorangeschickt ist. Zeichnet sich letztere durch historische Kritik und durch Quellenmäßigkeit aus, so ist für des Buches Haupttheil bezeichnend, wie er der Darstellung Lancelotti's Schritt für Schritt folgt, bald bloß mit kurzen Noten, bald mit Bemerkungen über die Verschiedenheit des protestantischen Standpunktes, bald aber auch mit scharfem Tadel und gründlicher Widerlegung von des Annotirten eigenem Standpunkte aus. Die Idee, ein von päpstlicher Seite als mustergültig anerkanntes Institutionenwerk zu Grunde zu legen, erweist sich als überaus glücklich, auch um der Vollständigkeit halber, welche dadurch für alle Materien erzielt wird, und zwar für die rein juristischen sowohl wie namentlich für die theologisch gemischten; schon hierin liegt der Dürftigkeit älterer protestantischer Kirchenrechtslehrer gegenüber ein Fortschritt. So ist denn nicht nur eine zweite Ausgabe von Ziegler's Noten 1696 erschienen, sondern das Werk hat auch Thomasius zu einer ganz ähnlichen Bearbeitung des Lancelotti (von 1717) angeregt, mit eigenen und fremden Noten, unter welchen die Ziegler's den Hauptplatz einnehmen.

Eine andere interessante Schrift Ziegler's ist die Abhandlung *De dote ecclesiae ejusque juribus et privilegiis diatribe canonica*, Wittenberg 1676. Sie ist speciell geschrieben im Interesse der sog. dotales, d. h. solcher der Kirche als Ausstattung zu eigen gegebener Bauern, welche dadurch ausschließlich den Kirchenzins zu zahlen verpflichtet, aller Herrenleistungen aber ledig waren. Diese wurden, nach Untergang der Schenkungsakten und Urkunden im großen Kriege, vielfach von den Edelleuten als ihr Eigen in Anspruch genommen, mußten dann wohl gar noch daneben die herkömmlichen Leistungen an die Kirche weiter entrichten, und waren demnach nun doppelt belastet. Freilich vermag auch Ziegler da, wo alle Beweise für die Ueber eignung Seitens der Grundherren an die Kirche fehlen, zu Gunsten dieser armen Leute weiter nichts, als den Herren in's Gewissen zu reden, und sie namentlich vor dem

Fluche zu warnen, der Jedem droht, der Hand an Kirchengut zu legen wagt.

De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae liber commentarius, Wittenberg 1678, wird hochgeschätzt als eine tüchtige Studie zur ältesten Kirchenverfassung. „Zu Ziegler's Zeiten einen solchen Tractat schreiben“, meint Nettelbladt, „wollte mehr sagen, als heutigen Tages, da so viele Hülfsmittel vorhanden sind, ein gutes Buch der Decretalen ebenso gelehrt und noch gelehrter erklären.“ Das Werk fand namentlich auch die volle Billigung Conring's, auf dessen Anregung Ziegler 1685 eine analoge Arbeit erscheinen ließ, ‚De episcopis eorumque juribus, privilegiis et vivendi ratione‘. Nähnlich in historischer Methode und grundlegender Bedeutung ist die kleine Schrift: De visitationis ecclesiasticae et procurationis jure, Wittenberg 1679; und selbst die Skizze De tonsura clericorum von 1685 verdient hier Erwähnung. — Der Tractat de juribus majestaticis, Wittenberg 1681, kann dagegen nur soweit auf Beachtung Anspruch erheben, wie er die kirchlichen Oberhoheitsrechte erörtert, für welche Ziegler auf dem absoluten Territorialprincip steht; sonst, soweit es sich um reines Staatsrecht handelt, leistet Ziegler nichts Hervorragendes, ebensowenig wie in anderen kleinen Schriften auf den Gebieten des Civil- oder Strafrechts.

Nächst Ziegler steht Heinrich Vinck, wennschon weniger papstfeindlich und weniger schulbildend, aber mit gleichem historischen Interesse und quellenmäßigen Fleiße. Seine Dissertationen behandeln in eindringlicher Weise die Entstehung des Kirchenrechts, die bischöflichen Rechte, die Entwicklung kirchlicher Dinge in Deutschland, die Anwendbarkeit in protestantischen Landen, die kirchenrechtliche Stellung der Landesherren. Auch die beiden Dissertationen über die Reception und Gültigkeit des Justinianischen Rechts in Deutschland zeigen tüchtiges Wissen und gesundes Urtheil, indem sie sich entschieden auf Conring'schen Boden stellen, dennoch aber die Abrogation einzelner Römischer Rechtsätze nur durch entgegengesetztes Gewohnheitsrecht, nicht schon durch bloßen Nichtgebrauch zugeben. Alle Vorschläge auf Umarbeitung des Corpus juris civilis werden verworfen, da sie doch bloß Unordnung und Unsicherheit schaffen würden; als der einzig empfehlenswerthe Weg zu Reformen wird der durch die kurlächsischen Constitutionen und Decisionen betretene dargethan. Antiquarisch, im Anschlusse an Nov. 47 gearbeitet ist eine

Untersuchung über die Römische Indiction. Lind's umfassendstes Werk aber ist wieder kirchenrechtlich, sein erst nach dem Tode erschienener Decretalen-Commentar nämlich, eine solide Arbeit, bereits unter Benützung von Ziegler hergestellt. Ebenfalls erst nach seinem Tode erschienen seine gesammelten Consilien und Responzen, bei deren praktischer Natur es doppelt hervorhebenswerth sein dürfte, daß bereits einzelne Entscheidungen unmittelbar auf das Naturrecht gegründet sind.

Johann Philipp Slevogt zu Jena, hervorgegangen aus Conring's und Strauch's Schule, gehört noch hierher, obgleich sein Leben bis 1727 gewährt hat; denn wiewohl seine schriftstellerische Thätigkeit eben so lange fortläuft, so trägt sie doch ganz den wissenschaftlichen Charakter unserer Zeit, aus welcher seine Hauptwerke stammen. Als solche erscheinen nämlich, unter einer Menge von Dissertationen aus allen Gebieten der Jurisprudenz, der Philologie und der Philosophie, seine kanonistischen Untersuchungen über Trennung und Vereinigung von Kirchen und Beneficien, Jena 1678 und 1681; sie zeichnen sich aus durch Sichtung des Stoffes und durch Klarheit der Darstellung, so daß sie mit theoretischer Förderung praktische Brauchbarkeit verbinden. — Sein Neffe Gottlieb Slevogt ist der Erbe seines Ruhmes als kirchenrechtlicher Autor geworden durch die deutsch geschriebene Abhandlung „von denen Rechten der Altäre“, Jena 1716.

Durch Behandlung eines kirchenrechtlichen Special-Themas endlich gesellt sich diesen gelehrten Canonisten ein Mann der Praxis, nämlich Hieronymus Brückner, mit seinen *Decisiones juris matrimonialis controversi*, Gotha 1692. In diesem Werke sind aus den Consistorial-Archiven von Meiningen und Gotha Acten, welche sich seit den Zeiten der Reformation dort gehäuft hatten, über eherechtliche Fragen systematisch mit Geschick und Verständniß verarbeitet, um zu festen Säzen für diese Mangels gesetzlicher Grundlage so schwankende Materie zu gelangen. Dabei steht Brückner auf einem schon recht vorgekehrten naturrechtlichen Standpunkte, indem er z. B. die Polygamie nach natürlichem und göttlichem Rechte als erlaubt ansieht, wiewohl gewiß ihr staatliches Verbot seine Berechtigung habe; aber immerhin bleibt es rein positiv-rechtlich, es kann von ihm dispensirt werden, wie im Falle des Landgrafen Philipp von Hessen durch das berühmte Luther'sche Consilium. Ueberhaupt leugnet Brückner schon, hierin geradezu ein Vorläufer des Chr. Thomasius, jedes *jus divinum positivum universale* und gewährt demgemäß dem Landesherren das

ihm von orthodoxen Theologen und Juristen so starr abgeprochene Recht, Mörder zu begnadigen. Trotzdem erregte sein Buch nicht nur keinen Anstoß, sondern wurde in Praxis wie in Theorie ein allgemein beliebtes Hülfsmittel. Derjelbe H. Brückner ist es wohl auch, welcher unter dem Pseudonym eines Heyderus Borromaeus Riccruntus das berühmte Schütz'sche Manuale pacificum, eine jesuitisch-unduldsame Auslegung des Westphälischen Friedens, etwa im Sinne der noch berühmteren Dillingen'schen Compositio pacis, mit gründlich widerlegenden Noten versehen, 1689 herausgab.

2. Gegen die bedeutenden Leistungen der Protestanten sticht das katholische Kirchenrecht zur Zeit in Deutschland traurig ab. Die wissenschaftliche Behandlung desselben, wie sie meist von Ordensgeistlichen besorgt wird, folgt in allen Punkten dem alten scholastischen Betriebe, ohne Quellenkritik, ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung. Demgemäß kann auch die große damals der katholischen Canonistik gestellte Aufgabe, den Tridentinischen Rechtsstoff in das alte Lehrgebäude einzufügen, nur eine äußerliche Lösung finden, da man die historische Neubildung des Rechts in der Epoche der Gegen-Reformation als solche entweder nicht erkennt, oder nicht erkennen darf. Was übrig bleibt, ist lediglich der Beruf, den Bedürfnissen der Praxis durch möglichst umfangreiche Stoff-Sammlungen und Literatur-Angaben abzuhelfen. Der Ruhm derartiger Vollständigkeit ist es einzig, um welchen sich ein Ehrenreich Pirhing, ein Jacob Wiestner, ein Anacletus Reiffenstuel bemühen in ihren umfangreichen, viel benutzten Werken nach der hergebrachten Methode und Legalordnung. Namentlich Reiffenstuels Jus canonicum universum hat, wie die bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts überaus zahlreichen, vereinzelt aber selbst bis zur Mitte unseres Jahrhunderts reichenden Auflagen beweisen, diese Aufgabe zu voller Befriedigung aller Rathsbedürftigen seit seinem ersten Erscheinen, im Jahre 1700, gelöst. Seine Stärke, wie so oft bei den besseren katholischen Autoren, welche von der Moral-Theologie und von der Beicht-Praxis ausgehen, liegt in der reichen, dem täglichen Leben angepassten Casuistik; ferner aber schließt es nicht ab mit dem Tridentinum, sondern schenkt auch dem, was seither die Römische Gesetzgebung und Praxis geleistet haben, fleißige Beachtung; so kann es in seiner Art als Musterleistung gelten. Peter Leuren's Forum ecclesiasticum und dessen Casuistik bildet, nach v. Schulte's maßgebendem Urtheil, einen Fortschritt über Reiffen-

stuel hinaus nicht einmal in dem Sinne, in welchem hier überhaupt nur von Fortschritt die Rede sein kann.

V. Die durch Conring gewonnene richtige Auffassung von der Reception des Römischen Rechts war zunächst dem Deutschen Rechte nur so weit zu Gute gekommen, wie in der Praxis deutschrechtliche Sitten und Anschauungen sich noch vorfinden. Indem diese Abweichungen der Praxis vom Römischen Rechte seit Conring von der Wissenschaft nicht mehr als gekehrwidrig verworfen zu werden brauchten, sondern nunmehr als gewohnheitsrechtliche Umbildungen des kraft Gewohnheitsrechts geltenden fremden Rechts Anerkennung und Sammlung erfuhren, waren jene Werke entstanden, welche die praxis juris Romani in foro Germanico, den usus hodiernus juris Romani darstellen. In denselben sind die nicht römischen Bestandtheile mit den römischen vollständig vermischt, ohne Nachweis eines einheimischen Fundamentes, etwa als ob sie aus dem Geiste des Römischen Rechts selbst erwachsene Fortbildungen desselben wären. Allegirt werden zum Nachweise der behaupteten Praxis gerichtliche Urtheile und Fakultätsprüche, aus den Acten oder aus Sammelwerken; von deutschen Rechtsquellen kennt und benutzt jeder Autor nur die gerade in seinem Territorium gültigen, Carpzov die Kurzsächsischen, Mevius die Lübbischen, Lauterbach die Württembergischen, Struv überhaupt kaum irgendwelche. Auf solche Weise mochte man allenfalls hie und da zu einer gewissen Beachtung eines oder des anderen territorialen Rechts gelangen, etwa in der Art, daß man die Abweichungen vom Römischen Recht in kurzen, übersichtlichen Sätzen zusammenhanglos sammelte, in der sog. „Differentiae-Literatur“; etwas eingehendere Pflege mochte vereinzelt das Bayerische, in stärkerem Maße ein gemeinrechtlich so bedeutsames Territorialrecht wie das Kurzsächsische finden; von einer umfassenden Kunde der deutschen Rechtsquellen, von einer wissenschaftlichen Behandlung des Deutschen Rechts, als eines national-eigenthümlichen, aus sich selbst zu erklärenden Ganzen war nicht die Rede.

Offenbar Mangels eines positiven gemeinen Deutschen Privatrechts. Vom Boden der Territorialrechte aus ließ sich eine höhere Stufe nicht erklimmen, theils wegen der Dürftigkeit der meisten dieser Rechte, theils wegen der allgemeinen Abneigung, sich mit particulären Rechtsquellen gründlicher abzugeben, einer Abneigung der deutschen

Rechtsgelehrten, welche zu allen Zeiten unserer Literaturgeschichte wiederkehrt und entgegen dem particularistischen Gange des deutschen Volkes stets centripetal gewirkt hat. Und andererseits wieder dafür, daß man aus lediglich geschichtlichem Interesse, lediglich um das geltende Recht tiefer erfassen und richtiger fortbilden zu können, den Gesamtcharakter eines nirgendwo geltenden Deutsch-nationalen Rechts studirt hätte, mangelten der Zeit Einsicht und Muße. So stellt sich vom ersten Anfange an den Germanistischen Strebungen das als Hemmniß entgegen, was bis zur Einführung eines gemeinsamen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches das unlösbare Grundproblem der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht geblieben ist: das Bedürfniß, sich als nicht bloß geschichtliche oder bloß rechtsvergleichende, sondern als positiv-rechtliche Wissenschaft zu legitimiren und sich zu diesem Behufe ein gemeines, positives Deutsches Privatrecht mit seinen Quellen künstlich zu construiren, da es thatächlich bis heute kein solches gegeben hat. Kann es sich dabei auch nur um eine Selbsttäuschung handeln: so ist sie doch eine der fruchtbarsten, eine geschichtlich geradezu nothwendige Selbsttäuschung; die Geschichte dieser Selbsttäuschung mit immer feineren Versuchen und Widerlegungen ist die Geschichte der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht; dieses beginnt mit dem ersten derartigen Versuche, wie er herrührt von Johann Schilter. Mag dieser Versuch auch noch recht ungeschickt, auf verkehrte rechtsgeschichtliche Behauptungen hin vorgehen: trotzdem bezeichnet er einen wesentlichen Fortschritt, den Beginn einer der Romanistischen gleichwerthigen Germanistischen Rechtswissenschaft; und der Mann, der ihn nicht ohne nationales Selbstbewußtsein unternommen hat, ist deshalb hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, so bedeutende Leistungen er auch auf sonstigen Gebieten des Rechts aufweist.

Johann Schilter ist geboren zu Pegau bei Meißen am 29. August (alten Stils) 1632; er studirte zwei Jahre in Jena und abermals zwei Jahre in Leipzig Philosophie und Philologie, um dann erst sich der Rechtswissenschaft zuzuwenden, welcher er fünf Jahre hindurch oblag, wesentlich in Jena unter Anleitung seines mütterlichen Oheims Johann Strauch. Von 1662—1678 finden wir ihn im Dienste verschiedener sächsischer Fürsten, zu Zeitz, Suhl und Weimar, 1671 wurde er zum Doctor der Rechte kreirt in Jena, wo er noch 1678 eine academische Thätigkeit eröffnete, aber bald wieder aufgab, um

sich als Privatmann nach Frankfurt a. M. zurückzuziehen. Statt persönlicher Anregung diente ihm dort die eifrig gepflegte Correspondenz mit zahlreichen Gelehrten, dem Wiener Bibliothekar Lambecius wie den holländischen Philologen Gronovius, Graevius, Perizonius. Doch ließ er sich 1686 bewegen, seiner Ruhe zu entsagen, um einem Rufe nach Straßburg als städtischer Consiliarius und Ehrenprofessor an der Universität zu folgen. Dort fand er sich bald außerordentlich wohl, nicht nur in Folge erfreulicher Anerkennung Seitens der städtischen Magistrate, sondern auch durch persönliche Beziehungen zu Ulrich Obrecht, welcher einen weiteren Verkehr mit den großen französischen Gelehrten, einem Baluze, du Cange, Mabillon vermittelte, während sich ein nahes Verhältniß zu den südwestdeutschen Juristen, einem Kulpis und Eyben, ausbildete. Auch Schilter's beide Lieblings-schüler, Joh. Heinrich Felz und Joh. Georg Scherz, fanden in Straßburg Anstellung, so daß er sich ihrer gelehrten Unterstützung bedienen konnte. Bis zuletzt literarisch und academisch thätig, indem er noch unter den schwersten Leiden sein Auditorium in sein Krankenzimmer verlegte, hat so Schilter unter französischer Herrschaft, nicht ohne Unterstützung aus französischen Archiven, seiner national-deutschen Aufgabe sich gewidmet, bis ihn der Tod am Nachmittage des 14. Mai 1705 abberief.

Schilter's frühere Arbeiten sind philosophischer und antiquarischer Art, in Anlehnung an Elovogt und an Joh. Strauch. Unmittelbar an diese Schriften reiht sich sein juristisches Hauptwerk, in der ersten Ausgabe (Sena 1675—1683) bezeichnet als *Exercitationes ad 50 libros Pandectarum*, in den folgenden als *Praxis juris Romani in foro Germanico*, unter welchem Titel es bekannter geworden ist. — Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese Leistung Schilter's nicht von denjenigen Lauterbach's und Struv's, welche ähnliche Bezeichnungen tragen. Wie diese ist jene aus einer Reihe in planmäßiger Ordnung vorgenommener academischer Disputir-Übungen entstanden, was auch ihr allmähliches, zerplittertes Erscheinen erklärt. Wie bei diesen ist im allgemeinen die Pandekten-Ordnung eingehalten, wenn schon sehr frei, mit der Neigung, einzelne Titel systematisch zu verschmelzen, andere zu übergehen. Wie in diesen ist ein starkes Material an praktischen Gutachten und Urtheilen aus allen dem Verfasser zugänglichen Quellen zur Bestimmung der heutigen Praxis verwerthet. Wie in diesen endlich beginnt regelmäßig die Darstellung beim reinen

Römischen Recht, um mit der heutigen Praxis zu schließen. Den wesentlichen Unterschied aber bildet ein zwischen diesen Beginn und diesen Schluß bei Schilter regelmäßig eingeschobenes Stück, welches häufig die größte Ausdehnung annimmt, ja die beiden anderen Stücke gelegentlich fast absorbiert. Es ist eine rechtshistorische Entwicklung, beginnend damit, wie die betreffende Materie zur Zeit der *leges barbarorum* geordnet gewesen sei; sodann möglichst die Markulf'schen und Ansbagen'sischen Formeln, das etymologische Material aus *du Cange*, die *Capitularien* verwerthend; hierauf eine breite Rechtsdarstellung aus dem Schwaben- und zur Ergänzung aus dem Sachsen-*Spiegel* bietend; endlich partikuläre deutsche Rechtsquellen in nicht unbeträchtlicher Zahl aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands heranziehend. Erst im Anschlusse an diese Reihe, möglichst als Abschluß derselben, erscheinen dann die vom Römischen Recht abweichenden Gestaltungen des gegenwärtigen Rechtszustandes. Auch sind die erörterten Materien und Einzelfragen des Pandektenrechts, unter Verzicht auf Vollständigkeit, hauptsächlich ausgewählt, je nachdem sie Gelegenheit zu solchen germanistischen Entwicklungen bieten; das geht namentlich in den letzten Abtheilungen so weit, daß das Zusammenfallen der Anzahl der *Exercitationes*, welche das Gesamtwerk bilden, mit den fünfzig Büchern der Pandekten nur noch als künstlich herbeigeführte Spielerei erscheint. Eine Menge rein germanistischer Sonder-Ausführungen, mit welchen die späteren Auflagen, bis zur Unübersichtlichkeit, oft außerhalb des Zusammenhanges, überladen sind, treten hinzu, um schließlich ganz klar zu stellen, daß diese deutschrechtlichen Dinge es sind, auf welche es dem Verfasser ankommt, während ihm romanistische Eröffnung und Form nur als Mittel zum Zwecke dienen.

Zwei schwere geschichtliche Irrthümer sind es, von welchen bei allen diesen Darstellungen Schilter ausgeht. Einmal folgt er dem Wiener Bibliotheks-Commentar seines Correspondenten Lambecius in der Annahme, der Schwabenspiegel sei älter und ursprünglicher als der Sachsenpiegel, da jener uraltes, vielfach noch aus der Karolingischen Gesetzgebung stammendes Material enthalte, während dieser nur eine norddeutsche Adaptation sei; und sodann behauptet er geradezu, der Schwabenspiegel sei von Kaiser und Reich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1208 als gemeinsames deutsches Gesetzbuch anerkannt worden, welches der Sachsenpiegel als norddeutsches Territorial-

recht ergänze. So bestehe in Deutschland ein formal gültiges gemeines Recht einheimischen Ursprungs, welches durch die späteren Territorialgesetze nur ergänzt und fortgeführt worden sei. Dieses einheimische gemeine Recht ist bisher vollständig vernachlässigt worden, es handelt sich darum, dasselbe in das Rechtsleben so einzuführen, daß ihm die gebührende Stellung erobert werde, ohne daß doch gleichzeitig eine allzu schwere Erschütterung aller Rechtsicherheit einträte, und ohne den lediglich romanistisch geschulten Juristen zu sehr vor den Kopf zu stoßen. Wer so das Eis breche, meint Schilter weislich, der müsse zufrieden sein, nur Einiges zu erreichen, und suaviter in modo verfahren. Deshalb erkennt er z. B., anders als Kulpis und dessen Anhänger, den Satz von der Gesamt-Reception des römischen Rechts in Deutschland an, gibt zu, daß, wer sich in Deutschland auf einen Römischen Rechtsatz beruft, nicht dessen Specialreception zu beweisen brauche; aber er weiß aus diesen, dem Römischen Rechte nicht ungünstigen Prämissen in jedem Einzelfalle mit solcher Gewandtheit und Entschiedenheit dem Deutschen Recht günstige Folgen zu gewinnen, daß man deutlich sieht, wie er jene nur zugegeben, weil er diejer sicher ist. Thatsächlich kommt er auf diesem Weg zu dem Ergebnisse, welches er keineswegs verhehlt, daß es in Deutschland zwei gemeine Rechte nebeneinander gebe, das einheimische und das fremde, beide vollständig gültig, beide einander vollständig fremd — ein Zustand des *jus vagum*, wie nicht zu leugnen sei. Die einzige Abhilfe sei darin zu finden, daß beide Rechte von Grund aus, jedes selbstständig aus seinen eigenen Principien, studirt werden, damit so erkannt werde, was im geltenden Rechte hier- oder dorthier stamme, sowie namentlich was deutscher Sitte, deutschen Verhältnissen gemäß sei, was nicht. Dabei kommt Schilter namentlich häufig darauf zurück, daß nichts dem Deutschen Rechte mehr Abbruch thue, als das ganz verkehrte, von der italienischen Jurisprudenz herübergenommene System, die Statutarrechte aus dem Römischen Rechte hervor zu interpretiren und zu ergänzen. Vielmehr tragen die deutschen Statutarrechte ihre eigenen Grundsätze, gemäß der ihnen gemeinsamen Grundlage des Deutschen Rechts, in sich, dieses Deutsche Recht ist aus ihnen zu entwickeln, um es als ein vollständiges, in sich geschlossenes hinzustellen. Mit dieser Erkenntniß Schilters wird eine der Hauptquellen des Uebermaßes der Reception verstopft und zum ersten Male eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung des Deutschen

Privatrechts ermöglicht, wie es denn thatsächlich eine solche in den geschilderten Abschnitten der Schilter'schen Praxis gefunden hat.

Was dem Landrecht recht, das ist dem Lehnrecht billig. So führte Schilter's Standpunkt ihn unmittelbar weiter dazu, im Gegensatz zu den Longobardischen libri feudorum das Lehnrecht aus einheimischen Quellen, namentlich aus dem Lehnrechte des Schwabenspiegels, zu reconstruiren. Zu diesem Behufe hier weiter aussholend, bereitete er zunächst eine Ausgabe dieses Rechtsbuches vor; nachdem dieselbe soweit gefördert war, daß er sich auf sie als auf eine fertige Arbeit berufen konnte, aber noch vor ihrer Drucklegung, erschien dann seine *ad jus feudale utrumque, Germanicum et Longobardicum, Introductio*, Straßburg 1695, bloß 108 Seiten in Kleinoctav stark, aber in den springenden Punkten eine klare und bestimmte Entwicklung des einheimischen Rechts. Darauf, daß es auch dieses darstelle, während sonst bloß das Longobardische gelehrt werde, führt das Lehrbuch selbst seine Existenzberechtigung zurück; wenn es sich bescheidet, dieser Neuerung nur für einige Materien (Heerschild, Simultanbelehnung, Besitzübergang, Eid) zu huldigen, so handelt es sich dabei offenbar um dieselbe Vorsicht, mit welcher vorzugehen Schilter im Privatrecht als richtig erkannt hatte. Der Fortschritt ist dennoch ein starker und die Wirkung ist nicht ausgeblieben, wie schon die zahlreichen Auflagen beweisen. Zwei Jahre darauf ist Schilter's *Codex juris feudalis Alemannici* veröffentlicht worden; er bietet eine neue Recension des Textes unter starker Benutzung der Wiener (sog. Ambraser) Codices, nebst Uebersetzung und ausführlichem Commentar, ferner zahlreiche Beigaben anderer Art, unter welchen der Text des Lehnrechts Sachspiegels, nach einer Leipziger Handschrift, aber ohne Uebersetzung noch Noten, die hauptsächlichste ist.

Durch solche Bemühungen um den germanistischen Quellenkreis scheint in Schilter ein immer lebhafteres Interesse an den älteren deutschen Sprachdenkmälern überhaupt geweckt worden zu sein, schon durch das Bedürfniß des Wortverständnisses. Er wurde durch diese Bemühungen geradezu zum germanistischen Philologen, und so ist auch dieser Wissenschaft sein Eifer zu Statten gekommen. Von ihm datirt jene, beiden Theilen so förderlich gewordene Verbindung des sprachlichen und juristischen Studiums der deutschen Rechts- und Literaturalterthümer, eine Verbindung, deren Nothwendigkeit er gerne hervorhebt, wenn ihn die zeitgenössischen Juristen als „Wortkönig“

ironisch bezeichnen. Dagegen tabeln moderne Philologen seine Unkenntniß des grammaticalischen Baues des Althochdeutschen; aber wo hätte er damals Kenntniß dieses Baues hernehmen sollen? Genug, daß selbst von solcher Seite anerkannt werden muß, wie Schilter mit seinem Schüler Scherz auf den Gebieten der Lexicographie und der Stoffsammlung Hervorragendes geleistet hat, — mögen auch zahlreiche und starke Irrthümer mit unterlaufen, wie bei solchen Anfängen unvermeidlich.

Das Ergebnis von Schilter's rastlosen, nach allen Seiten durch zahlreiche Mittelspersonen betriebenen Bemühungen hat er freilich selbst nicht mehr veröffentlichen können, abgesehen von einem kleinen, wenn schon wichtigen Stück, dem uns durch ihn zugekommenen Ludwigsliede; aber er hat das Glück gehabt, daß sein Nachlaß in pietätvolle Hände kam, und endlich nicht nur eine Reihe tüchtiger Bearbeiter — unter ihnen in erster Reihe wieder Scherz —, sondern auch einen leistungsfähigen Herausgeber fand. So erschien zu Ulm 1728 in drei mächtigen Folianten der *Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum*, dessen Bedeutung Raumer dahin würdigt, „daß die in demselben abgedruckten Sprachdenkmäler ein Jahrhundert lang die hauptsächlichste Grundlage für unsere Kenntniß des Althochdeutschen gebildet haben“. Juristisch bietet am wenigsten der erste Band mit seinem *Monumenta ecclesiastica Christiana*. Dagegen enthält der zweite Band nicht nur, wie bei Schilter so naheliegend, das Landrecht Schwabenspiegels, sondern auch die *lex Salica*, und zwar mit der Malbergischen Glosse, deren besondere Bedeutung von Schilter klar erkannt ist. Den dritten Band aber gar bildet ganz das von Schilter angelegte, von Scherz und anderen Mitarbeitern nachgetragene *Glossarium ad scriptores linguae francicae et alemanicae veteris*: die letzte und reichste Frucht dieser lebenslänglich auf den althochdeutschen Sprachschatz verwandten Bemühungen, das Werk, in das die Verfasser alles das zusammengetragen haben, was sich bei der fortwährenden Beschäftigung mit alten Texten, unter Aufgebot vorzüglich und stetig auf die Wörter gerichteter Aufmerksamkeit an Kenntnissen und Notizen angesammelt hatte. Es ist daher auf ein Jahrhundert hinaus maßgebend geblieben für das Verständniß der althochdeutschen Sprache, namentlich der in Gesetzen und Rechtsurkunden gebräuchlichen, und noch heute rühmen einzelne Forscher es als das zu derartigen Specialzwecken, trotz aller jüngeren Werke, nützlichste. Mit ihm hat Schilter das

Gegenstück zu dem *Glossarium mediae et infimae latinitatis* seines Freundes und Correspondenten du Cange für das Althochdeutsche gegeben.

Dem Germanisten Schilter kommt an Bedeutung wohl am nächsten der Canonist, namentlich dadurch, daß er die staatskirchenrechtliche Betrachtung in einer für das 18. Jahrhundert vorbildlich gewordenen Weise in den Vordergrund rückte, wennschon in starker Anlehnung an des Erzbischofs Petrus de Marca Epoche machende *Dissertationes de Concordia Sacerdotii et Imperii, sive de libertatibus Ecclesiae Gallicanae*, Paris 1641. An dieses Werk erinnert schon im Titel Schilter's Schrift *De libertate Ecclesiarum*, Sena 1683; sie schließt sich denn auch inhaltlich de Marca soweit an, wie es sich bloß darum handelt, die Selbständigkeit aller Provinzial-Kirchen im Allgemeinen gegen Rom aus der älteren Synodal-Geschichte und -Gesetzgebung herzuleiten. Dann aber, indem er sich den großen Concilien, der Reformation und der Freiheit der deutschen Kirche im Besonderen zuwendet, erhebt sich Schilter zu voller Unabhängigkeit von de Marca; auf Grund eigener gelehrter Studien gibt er geradezu eine umfassende äußere Geschichte der Deutschen Kirche in ihren Beziehungen zu Päpsten und zu Fürsten, nebst einer Reihe staatsrechtlicher Ausführungen und Urkunden. Die Kenntniß dieser Dinge sowohl wie der Marca'schen Gründe und Ergebnisse hat mancher spätere deutsche Schriftsteller lediglich aus Schilter entnommen.

Als akademischer Lehrer hat Schilter auf allen Gebieten der Jurisprudenz gewirkt, auch durch die Abfassung kurzer Lehr- und Handbücher. Da soll zuerst ein gründlicher philosophischer Unterricht Platz greifen, wesentlich im Aristotelischen Sinne, nach Anleitung von Schilter's *Praxis artis analyticae in Jurisprudentia*, Sena 1678, der eine *Manuductio philosophiae moralis ad veram non simulatam Jurisprudentiam*, Sena 1676, wieder zur Vorbereitung gedient hatte. — Daran soll sich der Betrieb des Privatrechts schließen, am besten in der Art, daß jeder Punkt eines den Institutionen Justinian's folgenden Systems unmittelbar hintereinander nach natürlichem, Römischem und Deutschem Rechte behandelt, diese Rechte dabei untereinander verglichen und so aus ihnen die für den modernen Gebrauch nöthigen Sätze gezogen werden. Ein derartig gestaltetes Lehrbuch liefert Schilter in seinen *Institutiones juris ex principiis juris naturae*,

gentium et civilis, tum Romani, tum Germanici, ad usum fori hodierni accommodatae, Leipzig 1685; dasselbe ist gewissermaßen eine elementare Fassung dessen, was derselbe Verfasser in seiner *Praxis juris Romani in foro Germanico* für Römisches, Deutsches und modern-praktisches Recht festgestellt hat, aber unter Beigabe außerdem noch des Naturrechts, welches regelmäßig als Einführung in die später nach den positiven Rechten zu entwickelnde Materie mitgetheilt wird. — Auf das Privatrecht sollte, nach Schilter's Studienplan, folgen das Feudalrecht, für welches das bereits oben besprochene kurze Lehrbuch dem Schüler zur Verfügung steht. — Den Abschluß bilden dann Staats- und Kirchenrecht; ersteres lehren Schilter's *Institutionum juris publici Germanici libri duo*, Straßburg 1696, letzteres seine *Institutiones juris canonici ad ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae*, Jena 1681. Von diesen beiden Lehrbüchern zeichnet sich ersteres aus durch Benutzung reichsrechtlicher Quellen, nebst starken Textauszügen aus denselben, hat aber doch weitere Verbreitung nicht gefunden, wohl wegen des ihm nicht mit Unrecht gemachten Vorwurfs zu privatrechtlicher Auffassung. Um so zahlreicher, bis Mitte des 18. Jahrhunderts reichend, sind die Auflagen des anderen, kirchenrechtlichen Elementar-Werks, welches mannigfach und lange als akademisches Vorlesungsbuch gebraucht wurde: es empfahl sich dazu dadurch, daß es die erste Schrift ist, welche den durch Ziegler erreichten Zustand der kirchenrechtlichen Wissenschaft, von canonistischer Grundlage ausgehend, für protestantische Bedürfnisse in dieser Kürze, Klarheit und Quellenmäßigkeit zusammenfaßt.

Mit den bisher besprochenen sind Schilter's Schriften bei weitem noch nicht erschöpft; indessen sind von den juristischen die wissenschaftlich bedeutendsten genannt und damit zugleich wohl des Verfassers Eigenart wie seine Verdienste, namentlich um die Germanistik, genügend gewürdigt.

Neben Schilter kann als germanistischer Sammler aus dieser Periode etwa noch genannt werden Johann Nicolaus Hertius (Hert), wegen seiner *Paroemiae juris Germanici libri III*, zuerst 1701 erschienen, mit einer Ergänzung, *Paroemiarum juris Germanici Epidipnis* (Machtisch, Dessert), von 1710. Er selbst hebt in den *Prolegomena* (§ 6, zu ersterer Schrift) hervor, daß bisher noch Niemand den Sprüchwörtern zu juristischen Zwecken Aufmerksamkeit zugewendet habe, außer etwa Antonius Matthaeus, der 1667 eine

Schrift unter dem Titel *Paroemiae Belgarum Ictis usitatissimae* herausgegeben habe. Und doch wohne solchen Sprüchen eine hohe juristische Bedeutung bei, namentlich nach deutschem Herkommen, so daß sie, wenn schon nicht voll gesetzkräftig, so doch mit Fug selbst behufs Begründung eines Urtheils allegirt werden dürften. Indem nun Hertius eine stattliche Anzahl solcher Kernwörter gesammelt und ein jedes derselben mit gründlicher Auslegung versehen hat, während sich bei Matthaeus nur ein ganz geringes Material ausschließlich niederländischer Herkunft findet, kommt ihm das Verdienst zu, diese Quelle dem gemeinen deutschen Privatrecht erschlossen, sie richtig gewürdigt und allgemein zugänglich gemacht zu haben. Auch rangelt ihm keineswegs ein gewisses Verständniß für die Eigenart dieser Quelle mit ihrer bildlich zugepöppelten, häufig humoristischen Redeweise, wenn schon er eine etwas engherzig-pedantische Auffassung nicht überall zu vermeiden weiß.

Eine andere germanistische Schrift von Hertius handelt de *hominibus propriis*, von 1682. Ferner besitzen wir von ihm eine Reihe feiner und gelehrter Abhandlungen aus dem Staatsrecht, wie die *Dissertatio de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum*, von 1699; und die Abhandlung *de superioritate territoriali*, von 1682, welche wesentlich auf Billigung von Hugos Theorie hinausläuft, jedoch der Selbstständigkeit daneben keineswegs ermangelt. — Staatskirchenrechtlich von Interesse ist der *Tractatus juris publici de Statuum Imperii R. G. jure reformandi juxta temporum seriem, compositionis sc. Passavianae et pacis Westphalicae*, welche als Streitschrift 1710 anonym in deutscher Sprache erschien, thatsächlich aber eine überaus gelehrte Untersuchung über diesen viel umstrittenen Punkt bringt, natürlich im energischst protestantischen Sinne. Die gegnerische Berufung auf eine Reichs-Deputation, welche sich unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden in der sog. Hörter'schen Commissionsache für das sog. Simultaneum sollte ausgesprochen haben, ist hier zum ersten Male widerlegt, während ihr noch Henniges nichts entgegenzuhalten gewußt hatte. — Ueberhaupt sind diese positivrechtlichen Arbeiten von Hertius weitaus die tüchtigeren, wenn schon in jugendlicher Begeisterung für Conring geschriebene politische Abhandlungen auf die Zeitgenossen mehr Eindruck gemacht zu haben scheinen; seine Noten zu Rufendorfs *Naturrecht*, zuerst Gießen 1706, haben gleichfalls weite Verbreitung gefunden

VI. Unverkennbar nimmt am wenigsten Theil an der bisher geschilderten Bewegung die Wissenschaft des Römischen Civilrechts. Bisher nicht nur leitend, sondern fast allein gepflegt, erduldet sie durch natürliches, deutsches und öffentliches Recht jetzt eine lebhaftere Concurrenz, welcher sie nicht etwa durch Verjüngung ihrer Methode zu begegnen weiß. So erhebt schon 1703 der Holländer Cornelius von Et Klage darüber, daß viele Deutsche nach Utrecht kämen, welche das *jus Saxonicum* hinlänglich und gelehrt inne hätten, *ex jure civili* aber fast nichts antworten könnten.

Immerhin wird man diese Klage wesentlich auf die holländisch-gelehrte, antiquarische Kenntniß des Römischen Rechts einschränken müssen. In seiner Funktion und Gestalt als gemeines Recht behauptet es denn doch den älteren Besitzstand; nach wie vor ist das Römische Privatrecht in diesem Sinne selbstverständlich das Hauptfach eines jeden Praktikers und des leitenden Universitätsprofessors, die Grundlage der akademischen wie der richterlichen und behördlichen Thätigkeit. Kommt doch gerade erst in dieser Zeit die Rezeption für die unteren Gerichte zum letzten Abschlusse, indem nun auch für diese Besetzung ausschließlich mit gelehrten Richtern zur Regel und damit der Rest des Schöffenthums verdrängt wird. So mag die Krone eines Baumes noch weiter sich ausdehnen, während an der Wurzel schon die Krankheit zu nagen beginnt; der Kreis des Schattens, den er wirft, vergrößert sich, aber der Stamm ist gefährdet und über kurz oder lang wird er ganz zusammenbrechen.

Der Civilist dieser Zeit ist Samuel Stryk. Dem Fortschritte keineswegs verschlossen, aber die Berechtigung jeder Neuerung peinlich abwägend; weder dem Staats-, noch dem Kirchen-, noch dem Strafrechte fremd, aber im Kerne des Denkens privatrechtlich gerichtet; dem Deutschen Recht und der Philosophie gerne Gehör gebend, aber geleitet von der überlieferten Dogmatik des Römischen Rechts: so vermittelt er zwischen der Bewegung um ihn her und der alten Jurisprudenz mit Nachdruck und Erfolg, eine weithin wirkende und maßgebende Persönlichkeit. Die wissenschaftliche Stellung der juristischen Fakultät an der neuen Brandenburgischen Universität Halle ist auf Jahrzehnte hinaus entscheidend geworden für die Entwicklung der Deutschen Rechtswissenschaft; die Pshyionomie dieser Fakultät aber für die Jahre 1693—1710 prägt sich am schärfsten aus in der Doppelherme Stryk und Thomafius. Der Blick des ersteren ist

nach der Vergangenheit, der Blick des anderen nach der Zukunft orientirt; aber beide sind sie untereinander fest verbunden durch gegenseitige Anerkennung und Anregung, was ja kleinere, aus dem Gegensatz der Temperamente unvermeidlich entspringende Reibungen nicht ausschließt.

Samuel Stryk ist geboren den 22. November 1640 zu Schloß Lengzen in der Priegnitz. Er besuchte die Schule zu Seehausen, das Gymnasium zu Cölln an der Spree und bezog 1655 die Universität Wittenberg, wo er vom Studium der Philosophie und der Theologie zu dem der Jurisprudenz überging. Weit größeren Einfluß als seine dortigen Lehrer, Wilhelm Lehjer und Kaspar Ziegler, übte jedoch auf ihn aus sein späterer Schwiegervater Brunnemann, bei dem er seit 1661 zu Frankfurt an der Oder hörte. Dort wurde er denn auch, nach längeren ausländischen Reisen heimgekehrt, 1665 Lizentiat und Doktor der Rechte, noch in demselben Jahre außerordentlicher, 1668 ordentlicher Professor und hatte in allmählichem regelmäßigen Aufsteigen 1682 die erste Professur sowie das Ordinariat der Fakultät erlangt, als er 1690 einem Rufe nach Wittenberg folgte, wo er in die Stellung Ziegler's eintrat. Indessen ließ er sich bereits 1692 nach Brandenburg-Preußen zurückgewinnen, indem er nun an die Spitze der juristischen Fakultät zu Halle trat und dort, gleichzeitig mit den Direktorialgeschäften der Universität betraut, eine umfassende Thätigkeit entfaltete. Sein Ansehen, beruhend auf dem Rufe großer Erfahrung, weiter Umsicht und wohlwollender Milde, wie auf persönlich würdevollem Auftreten, war ein solches, daß es geradezu traditionell wurde, ihn als Muster eines Lehrers aufzuführen, der mit Einem Wort bei seinen Schülern mehr ausrichtet, als alle Disziplinargesetze. Er war an der Abfassung der Hallischen Statuten wesentlich betheilig, proklamirte am dritten Tage des Einweihungsfestes (1694) die ersten Hallischen Doktoren der Rechte, unter ihnen seinen mit einem Extraordinariate bedachten Sohn Johann Samuel, und übernahm 1695 das Prorektorat aus den Händen des ersten Hallischen Prorektors, des Theologen Johann Wilhelm Bayer. Seine weiteren Maßnahmen, vor allem die von ihm eingeführte und gepflegte Sitte der Studenten-Tische bei den Professoren, sollen mächtig zum Florir Halle's beigetragen haben. Dort ist er am 23. Juli 1710 gestorben, bis zuletzt um Vorlesungen und Spruchsachen gleich eifrig bemüht, wie um deren wissenschaftliche Vorbereitung und Verwerthung.

Als Haupt-Aufgabe hat Struß stets den academischen Unterricht betrachtet. Mehrfach bemerkt er, Sache des Professors sei es nicht, eine Schwierigkeit an die andere zu knüpfen, sondern den Schülern die Grundzüge der Wissenschaft und das zur praktischen Anwendung Nothwendige klar zu machen; nicht Geheimlehren zu pflegen und auf das eigene überlegene Wissen stolz zu sein, sondern den Zuhörern fertige Ergebnisse mitzutheilen; nicht einzig den eigenen Ruhm zu suchen und dem Genius zu indulgiren, sondern dem Bedürfnisse zu genügen. Dem entsprechen die uner schöplich zahlreichen Dissertationen und Disputationen, welche unter seinem Vorsitze stattfanden; dem entsprechen aber auch seine Lehrerfolge: eine ganze Schaar von Hörern zog mit ihm von Wittenberg nach Halle, allseitig pries man die Klarheit seines Vortrages, welcher nicht ein brausendes Meer, sondern ein sanftfließendes Wasser sei; und außer der großen Masse von Praktikern hat er auch eine Reihe von tüchtigen Gelehrten herangebildet. Ist, was uns berichtet wird, zutreffend, daß er von diesen seinen Schülern Ludovici besonders auf die praktischen Fächer, Ludewig auf das dem Staatsrecht so nahe verwandte Lehrecht, J. H. Böhmer auf das Kirchenrecht hingeführt habe, so muß ihm auch der diagnostische Scharfblick des Menschenbildners in hohem Maße eigewohnt haben.

Was seine eigenen wissenschaftlichen Erzeugnisse anbetrifft, so behandelt die Mehrzahl seiner civilistischen, umfangreichen Schriften, wie sie sich regelmäßig aus einer Dissertationreihe zusammensetzen, Fragen der unmittelbaren Rechtsanwendung, namentlich die sogenannten Cautelen bei Contracten, bei Testamenten, die richtige Auswahl der Klagen, die alltäglich auftretenden Controversen des Erbrechts u. dgl. m.; bisweilen sind seine Bücher auch nur durch einen lojen Faden leicht aneinander gereichte Disputationen über verschiedene praktische Materien, wie der Tractatus de jure sensuum. Es ist leicht, diesen Werken Mangel an Tiefe vorzuwerfen, aber sie leisten genau das, was sie sollen, indem sie den Schritt des Praktikers durch das Dunkel des gemeinen Rechts mit Sicherheit hindurchgeleiten, ihn vor den verschiedensten Fallstricken warnen, ihm zugleich mannigfaches Material und Belehrung über dessen tactvolle Verwerthung bieten, dabei auch stets des Lesers Interesse reg und frisch zu halten wissen. Denn sie sind nicht bloß aus sicherer allseitiger Kenntniß des Rechts selbst, nicht bloß aus Gerichts- und Facultäts-Acten, sondern stets

zugleich aus des Verfassers frisch regsamem Geiste, „aus seinem Kopfe“ hervor geschrieben, wie Gronovius treffend im Gespräche über ihn einmal bemerkt hat.

Alles, was er auf diesem Gebiete zu sagen hatte, hat dann schließlich Stryk zusammengefaßt zu seiner großartig angelegten, bei Lebzeiten nicht mehr von ihm vollendeten, aber nach seinen Aufzeichnungen später durch seine Schüler zu Ende geführten Hauptleistung, dem *Usus modernus Pandectarum*, begonnen 1690, das letzte Stück des vierten Bandes erschienen 1712. Mit diesem Werke reiht sich Stryk unmittelbar an die Reihe der großen Theoretico-Praktiker, an einen Lauterbach und Struv, als das letzte und abschließende Glied dieser Kette — *forensis jurisprudentiae coryphaeus*, wie ihn sein Schüler Ludwig bezeichnet. Wie Lauterbach dabei die württembergischen, wie Struv die sächsischen, so vertritt Stryk die märktischen Eigenthümlichkeiten, in Reaktion namentlich gegen die durch Carpzov vorübergehend zum Siege geführte Tendenz, die kurzschüssige Praxis zur gemeinrechtlichen zu erheben, in erfolgreicher Wiederaufnahme des dieser Tendenz bereits durch Brunnemann bereiteten Widerstandes. Dadurch erhält Stryk's Werk indessen nur eine andere regionale Farben-Abtönung, ohne daß darin ohne weiteres ein Vorzug vor seinen Vorgängern erblickt werden könnte. Der Fortschritt liegt in der stärkeren Beeinflussung durch das Naturrecht, welches gelegentlich selbst bis zur Zerückung romanistischer Principien vordringt; und in der Berücksichtigung des germanistischen Elements, welche auf Schilter zurückgeht. In der Vorrede zum ersten Bande handelt Stryk *de usu et auctoritate juris Romani in foris Germaniae*. Hier hält er zwar fest an dem von ihm selbst formulirten Satz, daß, wer sich auf Römisches Recht beruft, *fundatam intentionem* habe. Auch läßt er Römische Rechtsätze in Deutschland nicht durch bloßen *non-usus*, sondern erst durch *usus contrarius* untergehen. Aber die Subjidiarität des Römischen Rechts tritt doch ganz anders hervor, wird mit ganz anderem Nachdruck gehandhabt, als bei seinen Vorgängern; und vor allem: er lehrt, daß es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der deutschen Gesetze ankommt, daß soweit wie dieser ihr Sinn auch ihre Geltung reicht, somit auch, daß sie aus sich selbst zu interpretiren sind, im Gegensatz zu der scholastisch-romanistischen Einschnürung. Und diesen Principien der Einleitung entspricht die Ausführung: unter zahlreichen

Citaten aus deutschen Rechtsquellen und mit Berufung auf Schilter wird häufig das einheimische Recht als geltendes vorgetragen. Das ist um so bedeutamer, als keineswegs Stryk Vollständigkeit erstrebt, sondern mit Auswahl nur die Punkte bespricht, über welche er besonders zu handeln wünscht; so sieht man, wie er das Deutsche Recht nicht etwa nur widerwillig anerkennt, soweit er nicht umhin kann, sondern ihm Sympathie entgegenbringt. So wird uns auch berichtet, daß er jedes Mal mit Vergnügen wahrnahm, wenn Jemand in der Facultät aus der alten und mittleren Zeit des Deutschen Rechts etwas vorzubringen wußte, und dann nur zu bedauern pflegte, daß die Jahre seines Studiums noch nicht in die Zeit gefallen seien, wo man sich um die Deutschen Gesetze soviel Mühe gegeben habe. Offenbar gewährt diese Aeußerung zugleich einen treffenden Ueberblick über diesen Gang der Entwicklung, dem es entspricht, wenn von den beiden anti-römischen Strömungen die naturrechtliche bei Stryk schon tiefer gedrungen ist. Wegen der naturrechtlichen Einfachheit erklärt Stryk sich gegen die Römischen Lehren von den Contracten, vom Erbrecht, von den Klagen; aber es gibt ihm das Naturrecht auch ein Mittel an Hand gegen die fürstliche Allmacht, wie wenn er sich mit Entschiedenheit ausspricht gegen die von dem radicalen Absolutisten Johann Friedrich Horn dem Herrscher zugebilligte Macht-Vollkommenheit, die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleichzustellen: das würde gegen die natürlichen Gesetze verstoßen, an welche auch der Herrscher gebunden ist.

Stryk's privatrechtlicher Standpunkt dürfte hiermit im Allgemeinen gekennzeichnet sein. Im Staatsrecht sind seine Anschauungen bedeutsam geworden nur für die Frage nach der Stellung der Gemeinden in den Territorien. Indem er nämlich hier rein atomistisch verfährt, die Bürgerschaft mit der Summe der einzelnen Bürger gleichsetzt, den Gemeinden als solchen bloß private, gar keine öffentliche Persönlichkeit beilegt, erscheint er als Haupt der Schule, welche alle Zwischenbildungen zwischen Staat und Einzelnen zu Gunsten der Staatsallmacht zerstört. — Von dem reinen kanonischen Recht und seiner Anwendbarkeit in Deutschland denkt Stryk gering, wennschon er Corvin's aphoristisches Lehrbuch seiner Lesbarkeit halber herausgegeben hat, aber mit Verzicht auf alle Polemik gegen des Autors päpstlichen Standpunkt, wie z. B. Ziegler eine solche zu Lancelotti zugefügt hatte. — Stärkeren Nachdruck legt unser Autor natürlich

auf das protestantische Kirchenrecht. Die landesherrliche Kirchengewalt desselben führt er zurück nicht auf die Territorialhoheit, denn sonst hätten die Fürsten sie in ihren Territorien nur soweit, wie der Kaiser sie im Reiche hat; ebensowenig auf Rückfall („Revolution“), denn sie habe zu katholischen Zeiten den Fürsten nie zugestanden; sondern auf Erwerb durch Staatsverträge und Reichsgesetze, namentlich durch den Religionsfrieden. Die den Landesherren hierdurch erworbene Gewalt aber ist so umfassend, daß sie ihnen gewährt nicht nur, wie meist gelehrt wird, die Rechte, die in katholischen Landen dem Bischofe zustehen, sondern selbst die dort dem Papste zustehenden Befugnisse. Damit sind die protestantischen Kirchen der Staatsgewalt ebenso vollständig preisgegeben, wie die Stadt- und Landgemeinden, beides recht im Geiste des 18. Jahrhunderts, wenn schon Stryk die Folgen nur mit Vorsicht zieht. Die Kirchenhoheit des Fürsten dient ihm besonders zur Ermöglichung confessioneller Toleranz, etwa in der Art Brunnemann's und Pufendorf's, wie bei letzterem im Sinne der brandenburgischen Landesverwaltung, im Einklang mit der freieren Richtung der Anfänge des Pietismus, wie Halle als Vertreterin desselben gegen die kurfürstliche Orthodorie gegründet war und wie selbst Stryk sich dafür gelegentlich auf Spener beruft. Deshalb hat Stryk denn auch seine Ausgabe von Brunnemann's *Jus ecclesiasticum*, in deren Zusätzen er vielfach solche Ideen ausführt, dem Großen Kurfürsten gewidmet; in Widmung und Vorwort nimmt er dessen Schutz in Anspruch gegen Anfeindungen Seitens solcher Theologen, welche sich fortwährend bloß mit Controversen und Elenchus beschäftigen, unbekümmert um das Seelenheil und um ichliche Frömmigkeit, unbotmäßig gegen die Obrigkeit selbst in lediglich äußerlichen Cerimonialangelegenheiten.

Humane Gesinnung und Kühnheit im Kampfe gegen orthodoxe Scholastik bewährt Stryk auch sonst, am meisten in seinem Vorgehen gegen das Unwesen der Hexenprocesse. Nicht sowohl die Möglichkeit dieses Delictes selbst ist es, die er leugnet, sondern vielmehr die Beweisbarkeit. Und auch diese Leugnung formulirt er nicht ausdrücklich, sondern nur so, daß er bei jedem einzelnen Beweismittel dessen Unzuverlässigkeit darthut. Vor allem gilt dies für das wesentlichste derselben, das Zeugniß anderer Hexen, welches fundamental ist auch insofern, als ohne durch solches schwer belastet zu sein, eigentlich Niemand gefoltert werden soll; wie aber soll ein solches

Zeugniß jemals glaubhaft sein? Ist doch kein Zeugniß glaubhaft, als dasjenige, welches auf zuverlässiger sinnlicher Wahrnehmung des Zeugen beruht; damit seine sinnliche Wahrnehmung zuverlässig sei, muß das Sinnesorgan gesund und durch die umgebenden Umstände jede Sinnes Täuschung ausgeschlossen sein; nun lehrt aber Carpov selbst, daß der Teufel die Sinne der Menschen, vor allem der Hexen, täusche, ihnen Vorhandenes entrücke, nicht Vorhandenes vorspiegele; welche Gewähr haben wir also für die Richtigkeit der Hexenausagen? Wenn sie bekunden, ein Weib sei auf dem Hexentanzplatz gesehen worden, das der Mann über Nacht bei sich gehabt zu haben bezeugt — woher sollen wir wissen, ob das Weib auf dem Brocken war und an seiner Statt ein Satodämon beim Ehemann; oder ob nicht vielmehr der Satodämon bei seinem Herrn und Meister war, das Weib bei seinem Ehemann? Nimmt man hinzu, daß Stryf mehrfach davor warnt, den einer wahninnigen Phantasie und den Qualen der Tortur entsprungene Selbstgeständnisse Glauben zu schenken; daß er auf die absolute Unzulänglichkeit anderer Indicien hinweist; und daß er endlich jede Gelegenheit wahrnimmt, um dem Richter die schwere Verantwortlichkeit vor Augen zu rücken, die er durch Verurtheilung ohne zwingend schlüssigen Beweis auf sich nehmen würde: so ist der Kreis geschlossen, es bleibt kaum noch ein Fall übrig, in welchem auf Hexerei erkannt werden könnte. — Unnöthig zu bemerken, daß Stryf durch diesen Beweisumweg nicht nur für seine persönliche Sicherheit sorgte, sondern auch der Sache diene: diesen processual-juristischen Ausführungen konnte kein Jurist sich vollständig verschließen. Andere mögen auf diesem Gebiete mehr Muth, wieder andere stärkere Unbefangenheit des der Zeit voraus-eilenden Urtheils bethätigt haben, Stryf ist es doch zweifellos, dessen gewaltige Autorität zum ersten Male in juristischen Kreisen mit durchschlagendem Erfolg gegen die Hexenverfolgungen gewirkt hat. Ebenso wie Stryf es ist, aus dessen mündlicher Anregung, gelegentlich eines zum Spruche nach Halle gelangten Falles, Christian Thomasius den Anlaß entnahm, diesen Kampf in die weiteren Kreise der Oeffentlichkeit zu tragen.

---

### Drittes Kapitel.

## Christian Thomafius.

---

I. Thomafius in Leipzig. — II. Thomafius in Halle. — III. Beurtheilung.

I. Christian Thomafius ift geboren zu Leipzig am 1. Januar 1655. Hochbeanlagt durcheilte der Jüngling rafch die Vorftufen, und fand fo Muße, fich auf der Univerfität zunächft in den verchiedenften Fächern, der Pbyfik, Mathematik, Gefchichte umzufehen; während er fich eindringender mit Philofophie befaßte. Außer Metaphyfit bei Alberti und Politif bei Otto Menke hörte er jeines Waters Jakob Vorlefungen über Hugo Grotius und zog zu des letzteren tieferem Verständniß Dfander's theologifchen, Boecler's philologifch-hiftorifchen, Ziegler's juriftifchen Commentar zu. Eben damals erchien Bufendorf's Jus naturae et gentium; nicht nur die Vollftändigkeit deffelben fesselte den jungen Magifter der Philofophie, fondern namentlich die principielle Grundlegung. Wußte er doch der Logik derfelben nichts entgegenzufegen, während ihm ihre Verkehrtheit feftftand in Folge der Verurtheilung, welche die Leipziger Orthodorie darüber ausfprach. Zu ftark lag er damals noch im Banne der Tradition und der Erziehung, um mit ihren Lehren bei diefem Conflict zu brechen; einftweilen zweifelte er lieber an feiner Verftandeskraft, als an der Ueberlieferung; aber bereits mit der ausgeprochenen Abficht, diefe naturrechtliche Schwierigkeit zu bewältigen, wandte er fich nunmehr zu dem Fachftudium der Jurifprudenz. Die Grundlage deffelben legte er noch in Leipzig, dann bezog er 1675 Frankfurt a. d. Oder, wo zwei Männer von dem Rufe eines Rhetius und Stryf wirkten. Selbft von deren Unterricht nicht voll

befriedigt, ging er alsbald dazu über, lehrend zu lernen, indem er juristische Privatvorlesungen hielt, bei welchen er sich bereits bemüht haben will, positives und natürliches Recht zu verbinden, ersteres durch letzteres zu verbessern. Nachdem er am 18. October 1678 pro licentia disputirt hatte, wurde er 1679 zum Doctor der Rechte promovirt.

In diese Frankfurter Jahre fällt die große Krisis von Thomasius' innerem Leben. Schriften der Gegner Busendorf's hatten ihn zunächst befriedigt und zu ruhigem Verharren in den alten Geleisen bewogen; sie schienen ihm das zu leisten, was er selbst nicht vermocht hatte, die Widerlegung der Busendorf'schen Kegereien. Da schlug in diese Anschauung mit der Gewalt freier Sprache, entrüsteter Satyre, sittlichen Ernstes und logischer Klarheit hinein Busendorf's Apologia. Ihr widerstand Thomasius nicht; und da wurde ihm mit einem Male klar, auf wie ungenügender Grundlage er sich bisher bewegt hatte: sein Verstand, an dem er bisher gezweifelt hatte, weil er ihn zu den von seiner Umgebung verworfenen Ansichten führte, hatte Recht behalten; alles, was man ihm dagegen gesagt, gepredigt, als Heilswahrheit gepriesen hatte, zeigte sich als eitel Irrthum; alles, was man ihn gelehrt hatte, lag wüßt um ihn her, ein wirres Chaos positiver Kenntnißbrocken; aus diesem elementaren Erlebniß entsprang der feste Entschluß, fortan sich nur noch auf den eignen Verstand zu verlassen, diesen als Maßstab an alle Dinge zu legen, sich durch keine noch so gefestigte Schulmeinung, durch keine noch so alte Ueberlieferung, durch kein noch so tief gewurzelttes Vorurtheil bestimmen zu lassen. — Das Vorurtheil, das Präjudiz ist seitdem der böse Traum, den von sich abzuwälzen, der Feind, den zu suchen und zu bekämpfen er fortwährend bemüht ist. Damit hat sein Leben seinen Zweck, sein Geist feste Richtung bekommen; von allen Seiten strömen ihm nun Anregungen, Gedanken, Ausführungen zu, das Vorurtheil auf allen Gebieten zu verfolgen, in alle Schlupfwinkel hinein, mündlich und schriftlich, lateinisch und deutsch, in sprudelnder Fruchtbarkeit. Als der wohlbeanlagte und wohlgezogene Leipziger Professorensohn und Professuranwärter war er in Frankfurt eingezogen; als der Christian Thomasius unserer Kulturgeschichte, als Rationalist und Aufklärer verließ er es, kampfbereit und siegvertrauend.

Kein Wunder, daß Thomasius in einer seiner ersten Vorlesungen zu Leipzig den anfangs entsetzten, dann aber mitgerissenen Zuhörern

Pufendorf vorführte. Er hat später diefe Vorlefungen in Buchform herausgegeben; das Werk hat zur Verbreitung der Pufendorf'schen Anfichten in Deutfchland nicht wenig beigetragen, befitzt jedoch eine felbftändige Bedeutung nicht.

Persönlich Bezeichnenderes findet fich an anderen Stellen von Thomafius' erften Schriften. Da wird ſchon in einer Vorrede vom September 1682 der Angriff auf den ſcholatiſchen Ariſtoteliſmus eröffnet, und ein Autor deshalb gelobt, weil er die Spuren des ſächſiſchen und modernen Rechts mit willigem Entgegenkommen verfolgt habe. Ein anderes Vorwort vom Auguſt 1684 zeigt die erſten Aeufferungen ſelbſtändigen Nachdenkens über Methodik des juridiſchen Studiums; der Jurift habe heutzutage, heißt es da, außer dem früher allein ſtudirten Civilrecht noch Natur- und positives göttliches Recht, ferner Lehns-, Kirchen- und Staatsrecht zu erlernen; all dies bei nicht mehr fünfjähriger, ſondern zu drei Jahren verkürzter Studiendauer; da bleibe nichts übrig, als Zeit beim civilrechtlichen Cours zu gewinnen, hier lediglich die weſentlichen Fundamente auf Univerſitäten zu legen, eindringendere Kenntnißnahme der Praxis zu überlaſſen; ſchon wird zu dieſem Behufe die Lehrart nach Poſitionen empfohlen.

Immerhin, bei aller reformatoriſchen Richtung, beleiſigen ſich dieſe Ausführungen noch großer Vorſicht. Als aber Thomafius' Vater, deſſen zügelnder Einfluß bis dahin unverkennbar, im Jahre 1684 geſtorben war, änderten ſich die Dinge.

Im Jahre 1685 erſchien die Diſſertation *de crimine bigamiae*; ſie giebt zu, daß nach der zu ſolcher Verwendung bequemen „*lex divina positiva*“ die Bigamie unterſagt und ein Verbrechen iſt; aber für das reine Naturrecht ſchließt ſie ſich, über Pufendorf hinausgehend, der extremen Anſicht an, nach welcher aus der natürlichen Betrachtung ein Verbot der Bigamie nicht zu gewinnen iſt. Erſt nachdem ſie dieſes ausführlich und ſchroff begründet hat, geht ſie zur Behandlung der poſitiven Strafrechte über. Womöglich noch mehr Anstoß erregte es, als Thomafius im Jahre 1687 dazu vorging, zum Beſuche ſeiner Vorlefungen durch Anſchlag eines deutſchen Programmes an das ſchwarze Brett der Univerſität aufzufordern. „Discours, welchergeſtalt man denen Franjoſen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen ſoll“, ſo nennt ſich die Schrift. Ihre doppelte Tendenz iſt bemerkenswerth. Einerſeits Nachahmung der

Franzosen, andererseits das Anschlagen der patriotischen Seite: zum ersten Male redet ein solcher Anschlag deutsch statt lateinisch, auch inhaltlich giebt er kräftig die Klagen derjenigen wieder, welche Einführung fremden Wesens in Deutschland verurtheilen; wie verhält sich dies zu einander? Der Widerspruch löst sich, wenn man bedenkt, daß es Thomasius vor Allem darauf ankömmt, gegen das steife, weltfremde, scholastisch-verzopfte Wesen damaligen deutschen Gelehrten-thums zu wirken. Nur unter dem geistigen Druck, in der dumpfen Schwüle der Abgeschlossenheit gedieh dieser Bedantismus; den Horizont zu erweitern, an Stelle der verzagten Kopfhängerei selbstbewußte Freudigkeit zu setzen, Lebenskenntniß, Lebensgenuß, Lebensvertrauen, Lebensweisheit zu predigen, das ist der Voratz; practische Anschauung und Wissenschaft, offener Sinn für alles Schöne und eifriger Fleiß für alles Wissenswerthe, Werthung des eignen und des fremden Wesens sollen verbunden werden. Wird es so Licht, so werden die im Dunkeln hausenden Wärmölse der Vorurtheile alsbald verschwunden sein. Deshalb bricht Thomasius mit der lateinischen Gelehrtensprache, in welcher man nur durch hohle und überkieferte Formeln unnatürlich und schief denken und sich ausdrücken kann; an ihre Stelle setzt er ein noch ungefügtes, aber kräftiges Deutsch, welches er in späteren Schriften immer besser zu meistern lernt. Deshalb aber auch weist er empfehlend nach Frankreich hin. Der Franzose zeigt ihm nicht nur, wie man sich frisiren und kleiden, nähren und bewegen soll, Dinge übrigens, welche er im friischen Wohlgefühl jugendlicher Sinnlichkeit keineswegs verachtet; sondern vor allem, wie man Anstand und Freimuth, Welt und Wissenschaft verbindet. Nicht an die verwöhnten und eitlen Hoffschranzen unserer Vorstellung denkt er, wenn er vom „parfait galant'homme“ redet; sondern an das französische Ideal eines feingebildeten, überall zum Kern des Wissens vorgebrungenen, geschmackvollen, vorurtheilsfreien, stets heiter-höflichen Weltmannes von vornehmer Erziehung. Auf ein so gebildetes Publicum wirkten Pascal, Bayle, Fontenelle in Frankreich, Locke und Toland in England. Ein solches Publicum sich zu erziehen, unter Benutzung der vom Auslande gebotenen Bildungsmittel, erstrebte Thomasius. Jedoch nicht um blinde Nachahmung handelt es sich ihm, sondern um Nacheyerung; der Ton im Titel des Discurses liegt auf der Art der Nachahmung, auf dem Worte: „Welchergestalt“; sonst ginge ja das wiederum verloren, was

als das Höchste geſchätzt wird, die Natürlichkeit. — Zuverſicht in den natürlichen Verſtand, Vorrang des natürlichen Rechts, Beachtung aller natürlichen Triebe, das iſt hier ſchon, wie zum Schluſſe des 18. Jahrhunderts, das Stichwort der Aufklärung: ſo jeht liegt die letzte Entwicklung bereits in den erſten Anjängen vorgebildet. Dagegen tragen des Thomafius ſtaatsrechtliche Ueberzeugungen, wie er ſie damals im Anſchluffe an Pufendorf's Lehre von den feudis oblatiſ entwickelte, deutlich die Prägung der erſten Aufklärungs-Periode an der Stirne, indem ſie den Territorialherren möglichſt weitgehende Souveränität beilegen.

Mit jenem „Discurs“ lud Thomafius ein zu Vorleſungen über des Spaniers Grazian „Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben“. Zu einer neuen deutſchen Schrift gab dann Veranlaſſung die Ankündigung der Collegien für das Winterſemester 1688; die ſcharfe Kritik dieſes Programms trifft, außer vielen anderen Gebieten, auch die Rechtswiſſenſchaft, deren Mängel nach Fächern beſprochen werden. Das Naturrecht und mehr noch das jus divinum commune positivum liegen im Argen, da ſie meiſt gering geſchätzt werden, ja vielfach eigener Profefſuren ermangeln, ſo daß ſie in der Hand von Philoſophen oder anderen Leuten ſind, „die von der Jurisprudenz ſo viel wiſſen, als die Juriften vom Goldmachen verſtehen“. Deſto emſiger wird das Recht der bürgerlichen Streitigkeiten betrieben. Trogdem leidet dieſes an nicht weniger ſchweren Mängeln, nicht nur in der Praxis, wo die ſchlechte Juſtizpflege aller Heilmittel ipottet, ſondern auch in der Theorie. Iſt doch das ganze Römische Recht während ſeiner ganzen Geſchichte reich an Unvollkommenheiten, deren Thomafius ſofort 30 probeweife aufzählt; ſollte er alle anführen, ſo würde aus dieſer kleinen Gelegenheitsſchrift ein dickes Buch. Immerhin wolle er verſuchen, denjenigen, welche ein Colleg über Inſtitutionen bei ihm hören, etwas klarere Begriffe beizubringen. Er wolle in dieſem Colleg 1. die Defecte der Privatrechtsgelehrſamkeit einige Wochen hindurch klarſtellen; 2. die Inſtitutionen von Titel zu Titel durchgehen und bei jedem Titel die „vielfältigen Schnitzer und Thorheiten“ der Autoren anmerken; 3. die Mängel durch klare Definitionen und Divisionen zu heben verſuchen; 4. bei jedem Titel von deſſen usu practico reden und die dabei hergebrachten quaestiones inutiles rügen; 5. biſweilen auch Ergänzungen aus Pandekten oder Novellen beibringen; 6. die dunklen

Stellen nach bestem Wissen aus der Geschichte der römischen Alterthümer erläutern; 7. diese seine Methode mit der sonst üblichen vergleichen und schließlich 8. einiges über neuere Vorschläge zur Rechtsverbesserung bemerken. Vorweggenommene Bemerkungen über diesen letzten Punkt zielen offenbar auf Leibniz' *Nova methodus*, deren praktische Undurchführbarkeit Thomasius richtig kennzeichnet. Statt ihrer verweist Thomasius auf die Nothwendigkeit praktischer Uebung, hier wie auf den Gebieten der Ethik und der Logik: aus der theoretischen Betrachtung lerne ein junger Mann eben so wenig Tugend, Verstand und Recht zu üben, wie etwa zu tanzen aus einem beschreibenden Vortrage über die verschiedenen Tänze; die für die Erlernung solcher Körperfertigkeiten von jeher übliche praktische Methode auf die Unterweisung zu geistigen Fertigkeiten analog zu übertragen, sei bisher auf's Traurigste verfäumt worden.

Dieselben Gedankenfäden spinnt weiter ein Programm vom 10. Juni 1689 unter dem Titel: „Christian Thomas eröffnet der studirenden Jugend einen Vorschlag, wie er einen jungen Menschen, der sich ernstlich fürgehet, Gott und der Welt demaleins in *vita civili* rechtlichaffen zu dienen, und als ein honnet und galant'homme zu leben, binnen dreier Jahre Frist in der Philosophie und *singulis jurisprudentiae partibus* zu informiren gesonnen sei.“ Er will dazu während dieser 3 Jahre täglich 2 Stunden verwenden; als Schüler denkt er sich, auch bei dem philosophischen Theile des Curjus, bloß Juristen; dies vorausgesetzt, entwirft er folgendes Programm: Beginnen werde er mit einigen Grundregeln zum Raisonniren, nach Anleitung der Einleitung in seine *Philosophia Aulica*, wobei zugleich der Verstand von den Vorurtheilen gesäubert werde. Sodann will er sich „zu dem rechten Auge der Wissenschaften, der Historie“, wenden und weltliche, kirchliche, sowie Geschichte der Philosophie traktiren. Dann gelangt die praktische Philosophie an die Reihe, Ethik mit Einschluß des Naturrechts und mit besonderer Betonung der Lehre von den Affecten und von den Hülfsmitteln guter Erziehung; Politik mit Ausführungen über Nutzen, Aufgabe, Verwaltung des Staates, wobei das Versprechen nicht fehlt, speciell zu handeln „von dem Nutzen und unjäglichen Schaden, der dem Staat von gottesfürchtiger und gottloser Clerijey zuwachse“; hieran schließt sich ein Anhang über die Politik der Privaten im täglichen Leben, wie man der Andern Affecten ausforsche, wie man sich klug zu benehmen, zu conversiren, aus allem

jeinen Nutzen zu ziehen habe; endlich Oeconomie, mit Bemerkungen darüber, wie man sich ehrlich ein Vermögen zu verdienen und zu erhalten, auch wie man es ohne Geiz noch Verschwendung zu nutzen habe. Die Lehren vom „decorum“ und von der „ars oratoria“ schließen diese Propädeutik des Juristen, der nun erst zu seiner Fachwissenschaft geführt wird. Zwar sind die Justinianischen Institutionen ein abgeschmacktes und einfältiges Buch; aber es soll die einleitende juristische Vorlesung auch nur diesen Namen beibehalten, thatächlich frei von jenen das Privatrecht ganz in Definitionen und Axiomen proponieren, die heutzutage unpraktischen Materien nur gleichsam *per indicem* anzeigen, die selten vorkommenden ganz kurz, die täglich gebrauchten ausführlicher behandeln, an Stelle des *Tractatus de actionibus* aber einen Grundriß des dormaligen Civil- und Strafprocesses geben. Es folgt das Feudalrecht, das öffentliche Recht, für welches auf historische Grundlage zu bauen ist, und, als Ende des ganzen *Curfus*, das äußerst wichtige, von den protestantischen Juristen nur zu sehr vernachlässigte Kirchenrecht; bei diesem wird Brunnemann dem Carpzov, beiden aber Ziegler vorgezogen. Wie ernst Thomasius es nimmt mit der damit überall zu verbindenden Rechts- und Literaturgeschichte zeigt sein offener Brief vom 7. October 1689, *ad fautores Jurisprudentiae atque Historiae de nova editione operum Francisci Balduini*. Zu diesem Schriftsteller zieht den Thomasius eben die tiefe Geschichtsauffassung und fortwährende Geschichtsberücksichtigung hin. Das sind die Pläne, durch deren Ausführung Thomasius zeigen will, daß er nicht nur, wie er bisher gethan, einzureißen (auszumisten, so heißt er selbst es derbe genug), sondern auch aufzubauen verstehe, und zwar nicht mittelst weit aussehender und kostspieliger Vorschläge an hohe Herrn, sondern aus eigener Kraft, im Maße seines privaten Könnens. Daß er damit seine Kraft nicht überschätze, sollte er bald, in Halle, zu beweisen in die Lage kommen.

Thomasius hatte bisher alles gethan, um sich in Leipzig verhaßt zu machen. Von der Tracht und Sprache ab, deren er sich bediente, bis zu seinen Angriffen gegen Unterrichtsmethode, Aristotelismus, Concordienformel und selbst gegen einzelne Professoren persönlich war sein ganzes Wesen und Treiben ein Schlag in's Gesicht der bestehenden Universitäts-Ordnung. Am schärfsten und lautesten hatten diese seine Polemik vertreten seine deutschen Monatschriften, wie sie in diesen beiden Jahren unter vielfach wechselndem Titel, aber mit

stets gleichem Inhalt und Erfolg erschienen waren. Sie bilden wohl dasjenige seiner Werke, welches in weitesten Kreisen bekannt geworden ist, berühren aber wenig Juristisches. Die vielen Streitigkeiten, welche sich an alle diese Thomasiſchen Schriften und Vorträge knüpften, mußten schließlich seine Stellung in Leipzig unhaltbar machen. Dort war, nachdem er sich mit aller Welt überworfen hatte, nachdem auf vielseitige und fortgesetzte Klagen auch scharfe obrigkeitliche Maßregeln gegen sein Wirken in Wort und Schrift ergriffen worden waren, nicht mehr seines Bleibens; so verließ er (die durch ihn selbst aufgebrauchten, vielfach noch herrschenden Anschauungen von einer eigentlichen „Vertreibung“ und „Flucht“ sind übertrieben) am 18. März 1690 die Vaterstadt, wurde in Berlin, wo er sich gute Beziehungen vorzubereiten gewußt hatte, wohl aufgenommen, mit Rathstitel und Gehalt ausgerüstet und mit der Erlaubnis, Vorlesungen zu halten, nach Halle entlassen. Bekanntlich ist dort aus diesen seinen Vorlesungen die juristische Facultät der neuen Universität Halle hervorgegangen.

II. Schon im April 1690 erging das Primum programma Halense de instituendis lectionibus publicis et privatis, philosophicis et juridicis. Hatte Thomasius zu Leipzig den Plan eines Curſus vorgelegt, der philosophische Propädeutik und juristisches Studium ganz umfaßte, so war er nun zu Halle, wo er allein die philosophische und juristische Facultät vertrat, auf die Ausführung dieses Planes geradezu angewiesen.

Aber er war auch Manns dazu. Aus dieser Zuversicht hervor ist das Programm geschrieben, welches er in alle Welt entjandte mit der Aufforderung an die lernbegierige Jugend, sich um Pfingsten in Halle einzustellen. Indem er verspricht, den früher schon beschriebenen Curſus durchzuführen, fügt er noch hinzu die Anzeige zweier weiterer Collegien, eines über Literatur-Geschichte und Bücherkenntnis, eines anderen zur Interpretation von Handſchriftenstellen. Natürlich verfehlt er nicht, auch sonst für Halle Vortheilhaftes hervorzuheben, wozu er das dort herrschende brandenburgische Duellverbot rechnet. Deshalb sei der Ort namentlich für wahrhaft christlich fromme junge Leute geeignet, die den Sündenpfehl der Welt verlassen, mit anderen Gleichgesinnten ein tugendhaftes Leben ohne Heuchelei führen und die Künste des Friedens genießen wollten.